

Nr.

KL Sachsenhausen IV

(Viertel x Höhe n a - 2 Taf)

(zusammenhängt)

angefangen: _____
beendet: _____

19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4614



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

- Bl 1-77 Mittel des Schwingenrechts Dinslaken vom 15. Okt. 1960
- 8 bis 2/59 - i. S. v. Kohn, Böhm und Kumpel
(2. Teil, Fortsetzung für Bd. Sachsenhausen III)
- Bl 78-116 Bericht des Sachsenhausen-Komitees über Zustände und
Vorgänge im Lager (z.B. Barackenbau Bl 104f)
- Bl 117-120 Abschluß aus dem Akten 24 B 809/59(2) der STA Köln
gegen Otto Konz (Teil der Anklageschrift)

VIII Tötung von Häftlingen aus dem Nebenlager Lieberose.

a). Tatsächliche Feststellungen.

Zu dem Konzentrationslager Sachsenhausen gehörten mehrere Nebenlager, darunter auch das Nebenlager Lieberose, das bei Cottbus auf den Truppenübungsplatz "Nordmark" lag, dienstlich der Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenhausen, arbeitsmäßig der Bauleitung "Reich Nord" unterstand und vorwiegend mit jüdischen Häftlingen ungarischer und polnischer Nationalität belegt war, welche aus dem Konzentrationslager Theresienstadt zur Arbeit in der im Lager Lieberose untergebrachten Raketenversuchsanlage ausgesondert worden waren.

Die Häftlingsbelegschaft des Lagers Lieberose, die bis Juni/Juli 1944 nur 200 Häftlinge betragen hatte, wuchs im Juli 1944 durch Zugänge aus anderen Konzentrationslagern auf etwa 800 Häftlinge an. Die Höchstzahl der im Nebenlager Lieberose inhaftierten Häftlinge hat sich nicht ermitteln lassen. Der Zeuge Lys, der im März 1941 in das Konzentrationslager Sachsenhausen als politischer Häftling eingewiesen und von dort im Juli 1944 in das Nebenlager Lieberose verlegt worden war, wo er als Revierschreiber die Buchführung in der Ambulanz, die Unterbringung der Häftlinge in den Krankenblocks und die Monatsstatistiken zu erledigen hatte, hat angegeben, die höchste Belegungszahl habe das Lager Lieberose mit 1400 bis 2000 Häftlingen erreicht, Der Zeuge Peter, der als Angehöriger der Waffen-SS

mit dem Dienstgrad eines Unterscharführers ab Sommer 1944 als Blockführer in dem Nebenlager Lieberose eingesetzt war, hat angegeben, das Lager sei mit etwa 2 bis 3000 Häftlingen belegt gewesen. Der Zeuge Seipel hat ausgesagt, die ständige Lagerstärke habe 4000 Mann betragen. Der Zeuge Si-mon, der am 17. Juli 1942 wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Jugendarbeitorganisation in Hamburg von der Gestapo verhaftet, am 8. August 1942 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und im Oktober 1944 in das Nebenlager Lieberose ^{in der} überstellt worden ist und/dortigen Lagerschreibstube den Arbeitseinsatz bearbeitet hat, hat bekundet, die höchste Häftlingsbelegung habe das Lager Lieberose im November / Dezember 1944 mit 4350 Mann erreicht. Der Zeuge Kriesche schließlich hat als ehemaliger Lagerältester des Nebenlagers Lieberose dessen höchste Belegungsstärke mit 6400 Häftlingen angegeben. Irgendwelche Umstände, die geeignet wären, einen zuverlässigen Hinweis darauf zu geben, welche dieser unterschiedlichen Angaben der tatsächlichen Belegungsstärke des Lagers entsprechend oder ihr am nächsten komme, sind nicht erkennbar hervorgetreten, so daß eine auch nur annähernd genaue Feststellung der tatsächlichen Belegungsstärke des Nebenlagers Lieberose sich nicht hat treffen lassen.

Wegen des Näherrückens der Ostfront mußte das Lager Lieberose im Februar 1945 evakuiert werden. Die Evakuierung ging in der Weise vor sich, daß zunächst eine gewisse Anzahl von Häftlingen - der Zeuge Lys beziffert sie auf 200 bis 300 -, die aus gesundheitlichen Gründen marschunfähig waren, im Eisenbahntransport in das Konzentrationslager Sachsenhausen

verlegt wurden. Sodann wurde der Rest der Lagerbelegschaft - bis auf eine Anzahl weiterer marschunfähiger Häftlinge, die von dem Zeugen Lys mit 230 bis 250, von dem Zeugen Dachan mit etwa 600, von dem Zeugen Kriesche mit 600 bis 800 und vor dem Zeugen Simon mit 1200 angegeben worden ist und welche, ohne daß sich ihr weiteres Schicksal hätte feststellen lassen, im Lager Lieberose zurückgeblieben sind - in einem etwa zweiwöchigen Fußmarsch in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt. In Schutzhaftlager Sachsenhausen sind die Häftlinge des Nebenlagers Lieberose zum Teil in Isolierbaracken eingewiesen, zum Teil in die übrige Lagerbelegschaft eingegliedert und zu einem weiteren Teil auf die Außenkommandos des Konzentrationslagers Sachsenhausen verteilt worden.

1. Tötung von etwa 50 jüdischen Häftlingen.

Die Anklage beschuldigt die Angeklagten Höhn und Böhm, aus den Marschblocks der aus dem Nebenlager Lieberose in dem Schutzhaftlager Sachsenhausen eingetroffenen und auf dem dortigen Appellplatz aufmarschierten Häftlinge wenigstens 50 völlig erschöpfte, nicht mehr arbeitsfähige Juden ausgesondert und ihre Verladung auf Lkws veranlaßt und überwacht zu haben; die Juden seien sodann auf den Lkws zum Industriehof gefahren und in der dortigen Genickschußanlage getötet worden.

Die Angeklagten Höhn und Böhm bestreiten, sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht zu haben. Der Angeklagte

Höhn läßt sich wie folgt ein: Nach dem Einmarsch der aus dem Nebenlager Lieberose eingetroffenen Häftlinge und ihrer Aufstellung auf dem Appellplatz im Lager Sachsenhausen seien die Häftlinge auf die Baracken des Lagers verteilt worden; die Aufteilung sei durch die Häftlingsselbstverwaltung, möglicherweise im Zusammenwirken mit dem diensthabenden Rapportführer, vorgenommen worden; er, Höhn, habe damit nichts zu tun gehabt. Er sei mit den Häftlingen aus Lieberose nur insoweit dienstlich in Berührung gekommen, als er, da er zur Zeit ihres Eintreffens gerade damit beschäftigt gewesen sei, eine neue Gruppe von Häftlingsfreiwilligen für die Division Dirlewanger zusammenzustellen, die unter den aus Lieberose eingetroffenen Häftlingen befindlichen Deutschen auf sein Zimmer bestellt und befragt habe, ob sie sich freiwillig zu der Einheit Dirlewanger melden wollten. Davon, daß aus den soeben eingetroffenen Häftlingen des Nebenlagers Lieberose 50 erschöpfte Juden ausgesondert und alsbald vernichtet worden seien, wisse er nichts; er halte dies für zweifelhaft, meine vielmehr, daß, wenn tatsächlich 50 gänzlich erschöpfte Häftlinge aus den Marschblocks der Häftlinge aus Lieberose ausgesondert worden seien, diese nicht vernichtet, sondern in das Notlazarett des Außenlagers "Heinkel-Werke" verlegt worden seien. Zu jener Zeit sei nämlich der Krankenbau des Lagers insbesondere dadurch, daß fast täglich neue Transportzüge aus Außen- und Nebenlagern eingetroffen seien und Kranke mitgebracht hätten, dermaßen überbelegt gewesen, daß in einer Halle des Außenlagers "Heinkel-Werke" ein Notlazarett eingerichtet

und mit lagerfremden Häftlingen belegt worden sei.

Der Angeklagte Böhm gibt an, er habe das Eintreffen der Häftlinge aus Lieberose nur noch schwach in Erinnerung. Mit den Häftlingen aus Lieberose habe er sich nicht befaßt, habe insbesondere keine Häftlinge zur Tötung ausgesondert und sie auch nicht auf die Baracken verteilt; letzteres sei Sache der Häftlingsselbstverwaltung gewesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann nicht mit der zur Verurteilung der Angeklagten erforderlichen Gewißheit festgestellt werden, daß die Angeklagten Höhn und Böhm nach dem Eintreffen der Häftlinge aus dem Nebenlager Lieberose etwa 50 jüdische Häftlinge zur alsbaldigen Tötung ausgesondert hätten. Zwar hat der Zeuge Lys glaubhaft bekundet, die aus Lieberose eingetroffenen Häftlinge seien nach ihrem Einmarsch in das Lager Sachsenhausen auf dem Appellplatz nach ihrer Rassenzugehörigkeit gesondert worden; die jüdischen Häftlinge hätten aus den Marschblocks heraustreten müssen und seien in einer besonderen Gruppe aufgestellt worden, während aus den in den Marschblocks zurückbleibenden nichtjüdischen Häftlingen Arbeitskommandos gebildet worden seien. Daran, daß aus der Gruppe der jüdischen Häftlinge weitere 50 besonders hinfällige Häftlinge ausgesondert und der Exekution zugeführt worden seien, könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge Dachan, der als ehemaliger polnischer Fähnrich im Jahre 1943 verhaftet, in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und am 11. April 1944 in das Nebenlager Lieberose

überstellt worden war, hat ausgesagt, die aus Lieberose eingetroffenen Häftlinge seien nach ihrem Einmarsch in das Lager Sachsenhausen auf dem Appelplatz aufgestellt und von SS-Führern nach ihrem Kräftezustand sortiert worden. Er, der Zeuge, sei mit etwa 300 weiteren Häftlingen in das Arbeitskommando "Klinkerwerk" eingeteilt worden, andere Häftlinge seien im Hauptlager zurückgeblieben. Später habe er erfahren, daß die arischen Häftlinge des Lagers Lieberose von Sachsenhausen nach Bergen-Belsen abtransportiert, die Juden aber zum größten Teil getötet worden seien. Davon, daß aus den Marschblocks unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Schutzhaftlager Sachsenhausen 50 jüdische Häftlinge zur Vernichtung ausgesondert worden seien, wisse er nichts.

Der Zeuge Simon hat ausgesagt, die Häftlinge aus dem Nebenlager Lieberose seien bei ihrem Einmarsch in das Lager Sachsenhausen auf dem Appellplatz von SS-Leuten unter dem Kommando des Angeklagten Höhn empfangen worden. Nachdem sie aufmarschiert seien, habe Höhn zunächst aus dem Marschblock die Juden links heraustreten lassen; sie hätten dann in die Isolierung abrücken müssen. Den auf dem Appellplatz stehengebliebenen nichtjüdischen Häftlingen habe Höhn befohlen, je einen Schritt auseinander zu treten. Sodann sei Höhn, die rechte Hand in den Ausschnitt seines Waffenrocks geschoben, wie Napoleon die Reihen durchgegangen und habe die Häftlinge gemustert. Als er bei ihm, dem Zeugen, angekommen sei, habe er mit dem Zeigefinger auf ihn gedeutet und gemeint: "Dich kenne ich auch, ich weiß nur nicht mehr, woher." Dann sei er gravitätisch weitergeschritten. Bei

dieser Musterung seien auch der Arbeitseinsatzführer Rehn und der Angeklagte Hempel zugegen gewesen; Hempel habe sich jedoch an der Musterung selbst nicht beteiligt. Nach dieser Musterung sei ein Teil der deutschen Häftlinge, darunter auch er, der Zeuge, in das Klinkerwerk geschickt worden, ein anderer, größerer Teil sei, wie er von Kameraden erfahren habe, nach Bergen-Belsen auf Transport gegangen.

Der Zeuge Dr. Adametz schließlich hat ausgesagt: Als die Häftlinge aus Lieberose im Lager Sachsenhausen einmarschiert seien, habe er mit anderen Häftlingen auf dem Appellplatz gestanden. Auch Höhn und Böhm habe er auf dem Appellplatz gesehen. Nach dem Einmarsch der Lieberoser Häftlinge seien aus ihrer Marschgruppe unter Beteiligung des Angeklagten Höhn und des Arbeitseinsatzführers Rehn die besonders hinfälligen Häftlinge sofort ausgesondert und in eine Isolierbaracke gebracht worden.

Auf Grund der beiden letztgenannten Bekundungen, von denen besonders diejenige des Zeugen Simon, der bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht das Verhalten und die Haltung des Angeklagten Höhn überaus plastisch, treffend und überzeugend demonstriert hat, keinen Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit duldet, steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte Höhn entgegen seiner Einlassung nach dem Eintreffen der Häftlinge aus dem Nebenlager Lieberose auf dem Appellplatz des Schutzhaftlagers Sachsenhausen aus den Marschblocks der Lieberoser Häftlinge eine bestimmte Häftlingsgruppe - Juden oder besonders hinfällige Häftlinge - ausgesondert und ihre Verbringung in die Isolier-

8

blocks des Schutzhaftlagers veranlaßt hat. Dagegen hat das Ergebnis der Beweisaufnahme nichts Hinlängliches dafür erbracht, daß die von dem Angeklagten Höhn ausgesonderten und auf seine Veranlassung in die Isolierblocks verlegten Häftlinge getötet worden seien. Der Zeuge Seipel hat zwar bekundet, nach dem Eintreffen der Belegschaft des evakuierten Nebenlagers Lieberose sei ein Teil der Häftlinge, nämlich die Kranken, sofort ins Revier gekommen und dort abgespritzt, d. h. durch Giftinjektionen getötet worden. Diese Bekundung ist jedenfalls insoweit sachlich unrichtig, als der Zeuge angegeben hat, die kranken Häftlinge des Lagers Lieberose seien ins Revier gekommen; ihr stehen nicht nur die eben wiedergegebenen und gewürdigten glaubhaften Aussagen der Zeugen Simon und Dr. Adametz entgegen, sondern der Zeuge Ballhorn, der seit Sommer 1942 ständig im Krankenbau des Schutzhaftlagers Sachsenhausen, und zwar zunächst als Pfleger und dann als Blockführer eingesetzt war und in dieser seiner Tätigkeit zuverlässigen Einblick in die Vorgänge im Krankenbau gewonnen hat, hat bei seiner Aussage ausdrücklich und glaubhaft hervorgehoben, daß keiner der aus Lieberose gekommenen Häftlinge in den Krankenbau des Schutzhaftlagers gelangt ist. Die Bekundung des Zeugen Seipel im übrigen aber besitzt keinen Beweiswert, denn der Zeuge hat trotz Befragung nicht anzugeben vermocht, woher er seine nicht auf eigener Beobachtung beruhende Kenntnis, die kranken Häftlinge seien durch Giftinjektionen getötet worden, bezogen hat. Diese seine Angabe läßt sich überdies auch mit den Bekundungen der übrigen in diesem

Verfahren gehörten Zeugen nicht vereinbaren, da keiner der in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gehörten Zeugen hat bekunden können, daß in der für dieses Strafverfahren in Betracht stehenden Zeit irgendein Häftling im Konzentrationslager Sachsenhausen durch Injizierung von Gift getötet worden ist. Der Zeuge Ballhorn hat ausgesagt, beobachtet zu haben, daß Trupps von Häftlingen, die aus Lieberose gekommen waren, in der Folgezeit zur Vernichtung in den Industriehof geführt worden seien. Dafür, daß diese Häftlinge mit denjenigen, die der Angeklagte Höhn bei ihrem Eintreffen in das ausgesondert Schutzhaftlager aus den Marschkolonnen hat, identisch gewesen sei, hat sich jedoch auch nach der Bekundung dieses Zeugen kein Anhalt ergeben. Der Zeuge Dr. Adametz hat nach seiner Bekundung geraume Zeit nach dem Eintreffen der Häftlinge aus Lieberose gehört, daß die von Höhn ausgesonderten Häftlinge alshald vernichtet worden seien. Er hat aber weder die Person seiner Gewährsleute anzugeben vermocht, noch Umstände vorgebracht, die geeignet wären, die Zuverlässigkeit dieser Mitteilung zu beurteilen und zu bejahen. Gleiches gilt für die Angabe des Zeugen Dachan, er habe später, nämlich während er im Klinkerwerk des Lagers Sachsenhausen gearbeitet habe erfahren, daß die jüdischen Häftlinge aus Lieberose zum größten Teil getötet worden seien. Auch hier fehlt es an der Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der ungenannten und nicht feststellbaren Gewährsleute des Zeugen zu überprüfen, so daß diese Angabe keinen Beweiswert beanspruchen kann. Endlich hat der Zeuge Simon ausgesagt, er sei überzeugt, daß von den von dem Angeklagten

Höhn aus den Marschblocks ausgesonderten jüdischen Häftlingen "heute keiner mehr lebe". Er hat hierbei indessen eindeutig hervorgehoben, daß diese seine Bemerkung lediglich eine Ver-
mutung wiedergebe, für die er konkrete Unterlagen nicht an-
zugeben vermöge.

Nach alldem kann nicht festgestellt werden, daß der Ange-
klagte Höhn dadurch, daß er aus dem Marschblock der aus
Lieberose eingetroffenen Häftlinge eine nicht näher fest-
stellbare Anzahl von jüdischen oder kranken Häftlingen aus-
sonderte und ihre Übernahme in die Isolierblocks veranlaßte,
zur Tötung dieser Häftlinge beigetragen hat. Dafür, daß der
Angeklagte Böhm an der Aussonderung oder gar der Tötung sol-
cher Häftlinge mitgewirkt habe, hat die Beweisaufnahme kei-
nerlei Anhaltspunkte ergeben.

Die Angeklagten Höhn und Böhm waren daher von diesem Punkt
der Anklage mangels ausreichenden Beweises freizusprechen.

2. Tötung von 150 Häftlingen aus Lieberose.

Die Anklage beschuldigt den Angeklagten Böhm, sich der
Beihilfe zum Mord an wenigstens 400 jüdischen Häftlingen
aus dem Nebenlager Lieberose und des (gemeinschaftlichen)
Mordes an einem Zigeuner schuldig gemacht zu haben. Inner-
halb eines Zeitraumes von 4 bis 6 Wochen sei die überwiegende
Zahl der jüdischen Häftlinge, die aus dem Nebenlager Lieber-
ose gekommen und in der Isolierung untergebracht worden seien,

und auch ein Teil der jüdischen Häftlinge des Lagers Sachsenhausen getötet worden. Sie seien in Gruppen zu je 50 Mann unter der Leitung des Angeklagten Böhm aus ihren Unterkünften herausgeholt, zum Industriehof gefahren und dort erschossen worden. Bei einem dieser Transporte habe der von der Lagerleitung bestimmten Personenzahl noch ein Häftling gefehlt. Der Angeklagte Böhm habe darauf aus eigener Entschließung durch den Zeugen Mogens Christensen einen Häftling, der Zigeuner gewesen sei, holen lassen und ihn zu den 49 am Lagertor bereits wartenden Häftlingen gestellt. Der Zigeuner sei darauf zusammen mit den übrigen 49 Häftlingen zum Industriehof abgefahren und dort ebenfalls getötet worden. Bei der Vernichtungsaktion der jüdischen Häftlinge seien insgesamt mindestens 400 Häftlinge getötet worden.

Die Beweisaufnahme vor dem Schwurgericht hat insoweit folgenden Sachverhalt ergeben: Am Tage nach dem Eintreffen der Häftlinge aus dem Nebenlager Lieberose im Schutzhaftlager Sachsenhausen fuhren vor einer der Isolierbaracken, in welchen/Teil der Lieberoser jüdischen Häftlinge - auf wessen Veranlassung, hat sich nicht feststellen lassen - untergebracht waren und gerade von dem Angeklagten Hempel listenmäßig erfaßt wurden, drei Lastkraftwagen der Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenhausen vor. Etwa gleichzeitig erschien in der Baracke der Angeklagte Böhm und wählte, einer Anweisung eines ihm vorgesetzten SS-Führers folgend, aus den von dem Angeklagten Hempel bereits notierten Häftlingen zwei Gruppen von jeweils 50 Mann und eine Gruppe von 49 Häftlingen aus, die, wie er wußte, auf Befehl

der Lagerkommandantur in den Industriehof transportiert und dort nichtsahnend durch Genickschuß getötet werden sollten. Ein weiterer jüdischer Häftling, den er mit den in der Isolierbaracke ausgesuchten 149 Häftlingen gemäß dem ihm erteilten Befehl zur Tötung in den Industriehof zu schicken hatte, war nicht in der Isolierbaracke untergebracht. Böhm sandte daher den Häftling Mogens Christensen, der als Läufer in der Häftlingsschreibstube eingesetzt war, mit einem Zettel, auf welchem die Häftlingsnummer dieses Mannes stand, aus, den Häftling herbeizuholen, Christensen ließ sich in der Häftlingsschreibstube die Baracke anweisen, in welcher der fehlende Häftling untergebracht war, begab sich zu dieser, ließ sich den Häftling - einen schwarzhaarigen und brauhäutigen Mann - übergeben und brachte ihn dem Angeklagten Böhm. Dieser veranlaßte die von ihm in der Isolierbaracke ausgewählten zwei mal 50 und einmal 49 Häftlinge sowie den durch den Zeugen Christensen herbeigeholten Häftling, die bereitstehenden Lastkraftwagen zu besteigen. Dabei versuchte einer der Häftlinge durch wiederholte Beeteuerungen, er sei kein Jude, sondern Arier, vergeblich, seine Freistellung von dem Abtransport zu erwirken. Der Angeklagte Böhm ging hierauf nicht ein; er teilte jedem der Lastkraftwagen einen Blockführer zur Begleitung und Bewachung der Häftlinge zu und ließ die Fahrzeuge zum Industriehof abfahren. Hier wurden die Häftlinge in der Erschießungsanlage unter dem Vorwand, sie würden einer Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand und ihre Arbeitsfähigkeit unterzogen, bewegen, sich nach der Durchführung einer Scheinuntersuchung

in dem "Untersuchungsraum" des Krematoriumsgebäudes arglos vor die Meßeinrichtung in dem - von ihnen als solchen nicht erkannten - Erschießungsraum zu stellen und, sobald die Durchbohrung in der Kopfplattenhalterung ihr Genick dem Schuß des - für sie unsichtbar - im nebenan gelgenen Schießraum wartenden SS-Schützen preisgab, von diesem hinterrücks durch Genickschuß getötet.

Der Angeklagte Böhm läßt sich wie folgt ein: Am Tage nach dem Eintreffen der Häftlinge aus Lieberose habe er von der Kommandantur den Befehl erhalten, dreimal 50 Häftlinge auf drei ihm von der Kommandantur zu den Isolierblöcks geschickte Lastkraftwagen zu verladen und ihren Abtransport zu überwachen. Diesen Befehl habe er ausgeführt. Daß er dabei einen Zigeuner oder einen wie ein Zigeuner aussehenden Häftling erst aus einem anderen Teil des Schutzhaftlagers habe heranholen lassen, entsinne er sich nicht mehr. Bei der Auswahl, dem Verladen und dem Abtransport der Häftlinge sei er der Auffassung gewesen, die Häftlinge würden in ein anderes Konzentrationslager transportiert. Dies habe man ihm bei der Erteilung des Befehls auf der Kommandantur mitgeteilt, und hieran habe er geglaubt, zumal er sich erinnert habe, daß schon in früherer Zeit einmal ein großer Häftlingstransport zusammengestellt worden sei. Der, wie man ihm damals glaubhaft versichert hätte, zu einem Erholungslager gegangen sei.

Soweit der von dem Angeklagten Böhm geschilderte äußere Tathergang in Betracht steht, ist das Geständnis des

Angeklagten Böhm glaubhaft. Es wird insoweit bestätigt durch die Angaben des Angeklagten Hempel und die Bekundungen der Zeugen Christensen und Schöler. Der Angeklagte Hempel hat angegeben, daß er von der Kommandantur keine zur Ausstellung von Karteikarten ausreichende Aufstellung über die aus Lieberose neu zugegangenen Häftlinge erhalten habe, habe er sich am Tage nach dem Eintreffen der Häftlinge in die Isolierbaracke begeben, um sich dort selbst eine Liste der Häftlinge aufzustellen. Noch während er dabei gewesen sei, die Namen und Nummern der Häftlinge aufzuschreiben, sei der Angeklagte Böhm in der Baracke erschienen; gleichzeitig seien vor der Baracke drei Lastkraftwagen vorgefahren. Böhm habe aus den von ihm, Hempel, bereits notierten Häftlingen dreimal 50 Häftlinge ausgewählt, jede der drei Häftlingsgruppen auf einen der drei Lastkraftwagen verteilt und ihnen je einen Blockführer zur Begleitung und Bewachung zugeteilt. Die Lastkraftwagen seien sodann mit den Häftlingen zum Krematoriumsgebäude gefahren, wo die Häftlinge, wie er, Hempel, erfahren habe, in der Genickschußanlage erschossen worden seien. Davon, daß Böhm an Stelle eines an einer dieser Gruppen fehlenden Lieberoser Häftlings einen anderen Häftling, insbesondere einen Zigeuner, eigenmächtig zum Abtransport miteingeteilt hätte, wisse er, Hempel, nichts; er habe etwas derartiges nicht wahrgenommen.

Der Zeuge Christensen hat bekundet: Er erinnere sich, daß Ende 1944 oder Anfang 1945 eine Anzahl jüdischer Häftlinge aus dem Nebenlager Lieberose in den Industriehof transportiert und dort getötet worden sei. Er habe den Abtransport aus

15

den Isolierblocks : selbst gesehen. Die Häftlinge seien aus der Isolierung geholt, auf Lkws verladen und durch das Lager- tor in den Industriehof gefahren worden, wo sie, wie der Zeuge erfahren habe, getötet worden seien. Die Transporte hätten mehrere Tage angedauert; sie seien von SS-Leuten überwacht und begleitet worden. An einem Tage habe auf einem der Kraftwagen an der vorgesehenen Häftlingszahl ein Mann gefehlt. Der Angeklagte Böhm habe darauf ihn, den Zeugen, in die Schreibstube geschickt, damit er dort den fehlenden Häftling hole. Er habe ihm , dem Zeugen, e-inen Zettel mitgegeben, auf dem die Häftlingsnummer des fehlenden Mannes gestanden habe, der Zeuge habe sich auf der Schreibstube den Block dieses Häftlings anweisen lassen, sich dorthin begeben und sich von dem Blockältesten den Häftling übergeben lassen. Den habe er dann bei Böhm an der Isolierung abgeliefert. Was mit dem Häftling weiter geschehen sei, wisse er nicht. Der von ihm herangeholte Häftling sei schwarzhaarig und braunhäutig gewesen; solche Leute würden in Dänemark "Zigeuner" genannt, auch wenn sie ihrer rassischen Zugehörigkeit nach in Wirklichkeit keine Zigeuner seien. Der Zeuge Schöler schließlich hat bekundet, er habe Anfang 1945 gesehen, daß der Angeklagte Böhm bei der Beladung von Lastkraftwagen mit jüdischen Häftlingen, die, soviel der Zeuge wisse, aus dem Nebenlager Lieberose gekommen seien, Häftlinge mit der Reitpeitsche auf die Fahrzeuge geprügelt habe, Einer der Häftlinge, die verladen wurden, habe verzweifelt geschrien: "Ich bin Arier! Ich bin kein Jude!" Das habe ihm jedoch nichts geholfen, Böhm habe seine Beteuerungen übergangen und ihn mitverladen lassen. Wie er, der Zeuge, von Mithäftlingen zuverlässig

erfahren habe, seien die Häftlinge in der Genickschußanlage des Krematoriumsgebäudes erschossen worden

Hiernach steht auf Grund der glaubwürdigen Angabe des Angeklagten Hempel und der nicht minder glaubhaften Bekundung der Zeugen Christensen und Schöler fest, daß der Angeklagte Böhm, wie er auch selbst eingestehst, sich an dem Transport von 150 Lieberoser Häftlingen in die Genickschußanlage des Industriehofes in der eingangs festgestellten Weise beteiligt hat. Doch hat demgegenüber die Beweisaufnahme nichts dafür ergeben, /wie ihm von der Anklage zum Vorwurf gemacht wird, an der Tötung von weiteren mindestens 250 Häftlingen aus Lieberose mitgewirkt habe und daß er als Ersatz für einen an der ihm aufgegebenen Anzahl der zur Tötung abzutransportierenden Häftlinge fehlenden Mann eigenmächtig einen nicht zu diesen Häftlingen gehörenden Zigeuner zum Abtransport bestimmt und der Tötung zugeführt habe; insoweit ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Christensen vielmehr, daß der Häftling, den der Angeklagte Böhm durch den genannten Zeugen zum Abtransport hat heranholen lassen, zu denjenigen Häftlingen gehörte, die der Angeklagte auf Grund des ihm von der Lagerkommandantur erteilten Befehls in den Industriehof zu transportieren hatte.

Widerlegt ist aber durch das Ergebnis der Beweisaufnahme auch die Einlassung des Angeklagten Böhm, er habe nicht gewußt, daß die von ihm verladenen Häftlinge zur Tötung in den Industriehof gefahren werden sollten, sondern angenommen, sie gingen auf Transport in ein anderes Konzentrationslager.

Die Überzeugung des Schwurgerichts, daß es sich bei dieser Einlassung um eine wahrheitswidrige Schutzbehauptung des Angeklagten handelt, gründet sich zunächst auf die Tatsache, daß es, wie der Angeklagte Hempel glaubhaft angegeben hat, im Konzentrationslager Sachsenhausen außer den aus Lieberose eingetroffenen Häftlingen fast keine Juden gegeben hat, und daß sich unter den Transporten, die zu jener Zeit aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen in andere Konzentrationslager abgingen, niemals jüdische Häftlinge befunden haben, der Angeklagte Böhm schon daher auf Grund dessen erkennen mußte, daß auch die von ihm verladenen jüdischen Häftlinge nicht anderen Konzentrationslagern zugeführt, sondern getötet werden sollten. Insbesondere aber deutete auf die bevorstehende Tötung der Häftlinge der Umstand hin, daß die in andere Lager verlegten Häftlinge, wie der Angeklagte Böhm wußte, für den Transport immer mit Marschgepäck (Decken und Kochgeschirren) und Marschverpflegung ausgerüstet wurden, die von ihm verladenen Häftlinge aber, wie er erkannte, bei ihrer Verladung weder Gepäck noch Verpflegung mit sich führten. Daneben kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte Böhm, der die von ihm zur Begleitung der Häftlinge eingeteilten Blockführer über ihre Aufgaben zu instruieren hatte, genau über das Ziel und den Zweck des Transportes informiert war; andernfalls wäre er außerstande gewesen, den Blockführern die erforderlichen Anweisungen für den Transport zu erteilen. Endlich aber ergibt sich die Kenntnis des Angeklagten Böhm von dem Ziel und Zweck des unter seiner Leitung zusammengestellten und in Marsch gesetzten Häftlingstransportes zur vollen Überzeugung des Schwurgerichts aus der Tatsache, daß er den

Häftling, der sich, wie er hörte, mit der Beteuerung, er sei kein Jude, sondern Arier, dem Abtransport zu entziehen suchte, nicht mit der Erklärung beruhigte, er werde ja nur in ein anderes Lager verlegt, sondern stillschweigend über seine Einwendungen hinwegging. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Angeklagte, hätte er wirklich die Möglichkeit einer Verlegung der Häftlinge in ein anderes Konzentrationslager auch nur in Betracht gezogen, von dieser Möglichkeit, den Häftling zu beschwichtigen und dadurch auch abtransportierten eine Beunruhigung der übrigen Häftlinge zu vermeiden, Gebräuch gemacht hätte.

Hiernach steht fest, daß der Angeklagte Böhm die Verladung und den Abtransport von 150 jüdischen Häftlingen aus dem Nebenlager Lieberose, die, wie er wußte, zum Industriehof gefahren und in der dortigen Genickschußanlage getötet werden sollten, überwacht und beaufsichtigt hat. Dagegen ist nicht erwiesen, daß er an der Tötung von weiteren 250 Häftlingen mitgewirkt hat. Da die Anklage und, mit ihr übereinstimmend, der Eröffnungsbeschuß die Mitwirkung des Angeklagten an der Tötung aller dieser Häftlinge als eine einzige Handlung gewürdigt hat, bedarf es insoweit eines Freispruches nicht. Nicht erwiesen ist auch, daß er eigenmächtig einen nicht zu den von ihm befehlsgemäß abzutransportierenden Häftlingen gehörenden weiteren Häftling (Zigeuner) mit hat verladen und zur Tötung abtransportieren lassen; von dem ihm insoweit durch die Anklage gemachten Vorwurf des Mordes an diesem Häftling war der Angeklagte Böhm daher freizusprechen.

3. Erschießung von 30 jüdischen Häftlingen aus Lieberose.

Im Frühjahr 1945 erhielt der Angeklagte Böhm von einem der Schutzhaftlagerführer den Befehl, eine Gruppe von 30 Häftlingen aus Lieberose zum Krematorium zu bringen und sie in der dortigen GEnickschußanlage zu exekutieren. Der Angeklagte Böhm teilte daraufhin Blockführer ein, die die Häftlinge aus den Isolierblocks zum Krematorium führten, und ging selbst mit dem 2. Rapportführer, dem SS-Unterscharführer Becker, hinter den Häftlingen her zum Krematorium. Als er am Krematoriumsgebäude eintraf, waren die Häftlinge bereits dabei, sich dem Befehle der von dem Angeklagten Böhm hierzu angewiesenen Blockführer gemäß im Umkleideraum ihrer Kleider zu entledigen. Unter den Häftlingen herrschte große Unruhe, da die zur Bewachung eingeteilten Blockführer die Häftlinge aus Judenhaß mißhandelt hatten. Der Angeklagte Böhm wies die Blockführer zurecht und schickte sie aus dem Krematoriumsgebäude. Er zog sich einen weißen Arztkittel über und täuschte bei den Häftlingen, die er sich durch Becker einzeln in den "Untersuchungsraum" vorführen ließ und die der Meinung waren, sie sollten auf ihre Arbeitsfähigkeit untersucht werden, eine Körper-untersuchung vor: Er schaute ihnen in den Mund, ließ sie die Arme heben und und Fußtritten sich von ihnen die Handflächen/zeigen. Im Anschluß hieran schickte der Angeklagte Böhm die Häftlinge einzeln in den SS- Erschießungsraum, wo sie von ihm und dem Unterscharführer Becker, mit dem er sich abredegemäß in die Erschießungen geteilt hatte, erschossen wurden, während Böhm auf dem Plattenspieler Marschmusik spielen ließ. In diesen Fällen,

in denen Böhm die Erschießung eigenhändig durchführte, folgte er dem soeben von ihm "untersuchten" Häftling auf den Durchgangsflur und begab sich, während der Häftling den Erschießungsraum betrat, in den nebenan gelegenen Schießraum. Dort wartete er schußbereit, bis der Häftling von dem im Erschießungsraum diensttuenden Angehörigen des Krematoriumskommandos veranlaßt wurde, sich arglos vor die Meßeinrichtung zu stellen, und gab sodann auf ihn den tödlichen Ge- nickschuß ab. Der SS-Unterscharführer Becker verfuhr, wenn er zu schießen hatte, in gleicher Weise wie der Angeklagte Böhm.

Nach Durchführung der Erschießungen erschien auf Veranlassung von Böhm ein SS-Arzt im Krematorium und stellte den der erschossenen Häftlinge Tod/fest. Die Leichen wurden anschließend in den Krematoriumsöfen verbrannt.

Der Angeklagte Böhm läßt sich wie folgt ein: Im Frühjahr 1945, und zwar zu einer Zeit, zu welcher das Erschießungskommando Moll bereits aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen wieder abgerückt gewesen sei, habe er von einem Schutzhaftlagerführer - ob ^{von} Kolb oder Höhn, wisse er nicht mehr - den Befehl erhalten, eine Gruppe von 30 jüdischen Häftlingen aus Lieberose zum Krematorium zu bringen und sie dort zu exekutieren. Er habe die Häftlinge durch Blockführer zum Krematorium führen lassen und sei mit dem SS-Unterscharführer Becker hinterhergegangen. Als er bei dem Krematorium angekommen sei, habe unter den sich bereits entkleidenden Häftlingen eine große Unruhe geherrscht, da die

Blockführer sie mißhandelt hätten. Er, Böhm, habe daraufhin die Blockführer aus dem Gebäude entfernt; die Häftlinge seien ihm für sein Eingreifen sehr dankbar gewesen, sie hätten allerdings nicht gewußt, daß sie unmittelbar darauf erschossen werden würden; vielmehr seien sie der Meinung gewesen, sie würden in dem Krematoriumsgebäude, das ihnen als solches nicht bekannt gewesen sei, einer ärztlichen Untersuchung auf ihre Arbeitsfähigkeit unterzogen. Er, Böhm, habe sich, nachdem er die Blockführer davongeschickt habe, einen weißen Arztkittel übergezogen und bei den ihm von Becker einzeln im

Untersuchungsraum vorgeführten Häftlingen eine Scheinuntersuchung auf ihre Arbeitsfähigkeit vorgenommen. Im Anschluß hieran habe er sie einzeln in den Erschießungsraum geschickt, wo sie, während er, Böhm, auf dem Plattenspieler Marschmusik habe spielen lassen, von dem 2. Rapportführer Becker, vor der Meßeinrichtung stehend, aus dem Nebenraum hinterrücks erschossen worden seien. Als nur noch zwei oder drei Häftlinge übrig gewesen seien, habe Becker einen Fehlschuß getan. Der nicht tödlich getroffene Häftling habe schreiend vor der Meßeinrichtung am Boden gelegen, auch der Krematoriumshäftling Gärtner, der die Delinquenten vor die Meßeinrichtung zu stellen hatte, habe geschrien; er, Böhm, sei daraufhin in den Erschießungsraum gestürzt, habe seine Pistole gezogen und dem verwundeten Häftling "den Gnadschuß" gegeben. Nach der Erschießung der Häftlinge habe ein Arzt ihren Tod festgestellt.

Diese Einlassung des Angeklagten ist, soweit sie seine Beteiligung an der Durchführung der Erschießungen betrifft,

nicht glaubwürdig und zur Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt. Der Angeklagte Böh~~m~~ hat, wie er in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht ausdrücklich zugegeben hat, bei seiner am 4. Mai 1957 vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts in Düsseldorf durchgeführten Vernehmung (Band VII Blatt 104) wie folgt ausgesagt: ".....ich weiß nur, daß ich Befehl bekommen habe, eine Gruppe von Häftlingen, bei denen es sich um aus Lieberose gekommene Juden handelte, zu liquidieren..... Ich habe in Erinnerung, daß ich diese Gruppe von jüdischen Häftlingen, ich meine, es waren etwa 40 Mann, durch Blockführer zum Krematorium habe bringen lassen. Ich selbst bin mit dem 2. Rapportführer hinterhergegangen. Dieser hieß Becker, stammte aus Potsdam und war damals etwa 35 Jahre alt. Als wir in den Warteraum kamen, herrschte dort ziemliche Unruhe. Die Blockführer hatten Befehl gegeben, daß die Häftlinge sich entkleideten. Die Häftlinge schrien, da sie teilweise von den Blockführern mißhandelt wurden. Die Häftlinge wurden geschlagen, weil sie Juden waren. Ich selbst konnte es nicht leiden, wenn Häftlinge mißhandelt wurden. Ich verschaffte mir also Gehör und schickte die Blockführer heraus. Ich zog mir mir dann einen weißen Kittel an und ging in den nebenan liegenden Raum. Ich tat das, um zu markieren. Die Häftlinge sollten glauben, ich sei Arzt. Ich habe dann auch in dem Nebenraum den Häftlingen mit einem Spachtel den Mund geöffnet und hineingesehen. Ich habe sie die Arme heben lassen und eben so getan, als würden sie ärztlich untersucht. Ich bemerke, daß in den Warte- beziehungsweise Umkleideraum ein

Plattenspieler in Betrieb war. Das war üblich, wenn Häftlinge im Krematoriumsgelände liquidiert wurden. Ich habe die Häftlinge in dem Nebenraum jeweils einzeln "untersucht". Dann habe ich sie in den nebenan liegenden Erschießungsraum geschickt..... Nachem ich jeweils einen Häftling in den Erschießungsraum geschickt hatte, ging ich in den nebenan liegenden Raum und schoß durch den Schießschlitz. Ich benutzte hierzu eine Olympia-Kleinkaliber-Pistole. Diese Art Pistole wurde allgemein benutzt, weil der Knall nicht sehr laut war und weil im allgemeinen nur der Einschuß später zu sehen war. Der getroffene Häftling sackte nach dem Schuß sofort zusammen und wurde von dem Angehörigen des Krematoriumskommandos aus dem Erschießungsraum in die nebenan gelegene Krematoriumshalle geschleppt.

Meiner Erinnerung nach habe ich bei dieser Gelgenheit nicht allein geschossen, sondern es hat sich auch der 2. Rapportführer Becker am Schießen beteiligt.

..... Ich erinnere mich auch noch, daß zum Abschluß der Aktion ein SS-Arzt erwchien und sich überzeugte, daß alle Häftlinge tot waren....."

Bei seiner weiteren Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts in Düsseldorf hat der Angeklagte Böhm am 9. August 1957 (Band VIII Blatt 140 ff), wie er in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht eingeräumt hat, ausgesagt: "Was die Liquidierung von jüdischen Häftlingen angeht, die aus Lieberose stammten, so habe ich mir dieses Geschehen noch einmal durch den Kopf gehen lassen. Ich möchte nunmehr meinen, es waren weniger als 40 Häftlinge, die bei dieser Aktion durch Becker und mich erschossen worden sind. Ich möchte meinen, wenn ich die Zahl 30 angebe, wird diese Zahl eher mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmen...."

Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß jene Angaben des Angeklagten Böhm vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts in Düsseldorf der Wahrheit entsprachen, seine zu

diesen inhaltlich im Widerspruch stehende Einlassung in der Hauptverhandlung mithin eine wahrheitswidrige Schutzbehauptung darstellt. Denn es ist kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, daß der Angeklagte, der, wie oben unter C VI (angebliche Rückkehr der zwei Häftlinge in das Schutzhaftlager) und C VIII 2 (angebliche Unkenntnis von der Tötungsabsicht) dargelegt ist, wiederholt versucht hat, sich durch wahrheitswidrige Angaben von den gegen ihn erhobenen Schuldvorwürfen zu befreien, bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter sich zu Unrecht der aktiven Mitwirkung an der Durchführung der Erschießung der 30 jüdischen Häftlinge bezichtigt hätte. Der Angeklagte Böhm hat dies zwar in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht behauptet und mit der Angabe motiviert, die Schuld, die er bei seiner Tätigkeit im Konzentrationslager auf sich geladen habe, habe ihn danach so schwer bedrückt, daß er in seiner Wahrheitsliebe und in dem Bestreben, nichts von dem, was er wirklich getan habe, abzuleugnen, mehr Verfehlungen zugegeben habe, als er tatsächlich begangen habe. Das ist jedoch offensichtlich unwahr.

Die Tatsache, daß er bei seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter die Zahl der von ihm im Verein mit Becker erschossenen Häftlinge von 40 auf 30 reduziert hat und daß er, wie er gleichfalls auf Vorhalt vor dem Schwurgericht eingeräumt hat, nicht nur schon vor dem Untersuchungsrichter seine Mitwirkung an der Vergasung von 8 Zivilarbeitern (C IV 1) - möglicherweise der Wahrheit gemäß - in Abrede gestellt, die ihm vorgeworfene eigenmächtige Entsendung eines Häftlings (Zigeuners) zur Erschießung (C VIII 2)

auch schon bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter bestritten und den Vorwurf, Häftlinge im Schutzhaftlager Sachsenhausen mißhandelt zu haben, wie feststeht der Wahrheit zuwider, von sich gewiesen hat, beweist, daß der Angeklagte

zu keinem Zeitpunkt, also auch nicht bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, aus bloßem Sühnebedürfnis Straftaten zugegeben hat, die er nicht begangen hat, sondern daß er vielmehr zu jeder Zeit bestrebt war, das Maß der von ihm eingestandenen Schuld so gering wie nur möglich zu halten. Da auch die Annahme, der Angeklagte Böhm habe bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter den 2. Rapportführer Becker - der Wahrheit zuwider - entlasten wollen, um deswegen ausscheidet, weil der Angeklagte auch schon damals die Mitwirkung des Becker an der Erschießung der Häftlinge angegeben hat, und da schließlich, wie die völlige Übereinstimmung der damaligen und der jetzigen Schilderung des Angeklagten von der Erschießung der Häftlinge - mit Ausnahme der Beteiligung des Angeklagten an den eigenhändigen Erschießungen - beweist, der Angeklagte zu jener Zeit auch keinem Irrtum und keiner Erinnerungstrübung zum Opfer gefallen ist, bleibt für den inhaltlichen Widerstreit der unterschiedlichen Angaben des Angeklagten nur die Erklärung, daß der Angeklagte vor dem Untersuchungsrichter sich wahrheitsgemäß eingelassen und in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, möglicherweise in der Erkenntnis, daß Zeugen, die ihn zu überführen geeignet wären, nicht haben ermittelt werden können, seine aktive Mitwirkung an der Durchführung der Erschießungen als solchen der Wahrheit zuwider in dem

Bestreben, sich einer Bestrafung wegen dieser seiner Handlungen zu entziehen, abgestritten hat. Es steht daher zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte Böhm die 30 jüdischen Häftlinge nicht nur hat zum Krematoriumsgebäude bringen lassen, sie zum Scheine untersucht und zur Erschießung durch den 2. Rapportführer Becker in den Erschießungsraum geschickt und einem angeschossenen Häftling den Gnadenschuß gegeben hat, sondern daß er im gewollten Zusammenwirken mit Becker, sich hierbei mit diesem abwechselnd, an der Erschießung der 30 Häftlinge eigenhändig beteiligt hat. mit..

b). Rechtliche Würdigung.

aa. Die Tötung der 150 von dem Angeklagten Böhm zur Hinrichtung zusammengestellten und transportierten Häftlinge wie auch diejenige der von dem Angeklagten Böhm gemeinschaftlich mit dem SS-Unterscharführer Becker eigenhändig erschossenen 30 jüdischen Häftlinge war rechtswidrig. Wenn auch nicht im einzelnen hat festgestellt werden können, auf Grund welchen Befehls die Häftlinge getötet wurden, so steht doch jedenfalls mit Sicherheit fest, daß die Anordnung ihrer Tötung nicht auf gerichtlichen, in geordneten Verfahren ergangenen Urteilen beruhte. Die oben unter C II b) aa) angestellten Erwägungen gelten daher für die hier erörterten Fälle der Häftlingstötungen im gleichen Maße; auf sie wird Bezug genommen.

bb. Die Anordnung der Tötung der jüdischen Häftlinge beruhte auf niedrigen Beweggründen, und die Tötungen sind Heimtückisch durchgeführt worden: Sie wurden aus einer Gesinnung angeordnet, die den keiner Straftat schuldigen, lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum rassistisch mißachteten Häftlingen überhaupt jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach und ihnen deshalb erbarmungslos diejenigen rechtlichen Sicherungen versagte, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker selbst dem gebühren, der eine schwere strafbare Handlung begangen hat (BGH, 'Urteil vom 24. 6. 1955 -1 StR 55/55). Und die Häftlinge, die, selbst wenn sie bei ihrem Abtransport aus den Isolierbaracken geangewöhnt haben sollten, der Tötung zugeführt zu werden, doch jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer Tötung wegen der ihnen eine ärztliche Untersuchung auf ihre Arbeitsfähigkeit geflissentlich vortäuschenden Umstände nicht (mehr) damit rechneten, alsbald getötet zu werden, wurden unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit erschossen. Insoweit wird auf die unter C IV b) bb gemachten Ausführung, die auf die vorliegenden Tötungsfälle in gleicher Weise Anwendung finden, verwiesen. Die Tötung der 150 und der weiteren 30 Häftlinge qualifiziert sich daher als Mord im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB.

cc. Der Angeklagte Böhm hat durch seine Mitwirkung an der auf Anordnung namentlich nicht festgestellter höherer SS-Führer durchgeführten Tötung der 150 Häftlinge, deren Verladung und Abtransport er in der eingangs festgestellten

Weise geleitet und überwacht hat, den Taturhebern Beihilfe zum Mord geleistet: Er hat, wie festgestellt ist, gewußt, daß und auf welche Weise die Häftlinge in der im Industriehof gelegenen Genickschußanlage getötet werden sollten und würden, und er hat den Tätern mit dem Willen, ihre Tat durch seinen Tatbeitrag zu fördern, dadurch tätliche Hilfe geleistet, daß er die in der Isolierbaracke untergebrachten Häftlinge und den weiteren, durch den Zeugen Christensen herangebrachten Häftling aus der Gemeinschaft ihrer Mithäftlinge herauslöste, sie auf die bereitstehenden Lastkraftwagen verlud und veranlaßte, daß sie unter von ihm eingesetzter Bewachung zur Tötung in den Industriehof gebracht wurden. Dafür, daß der Angeklagte hier bei nicht nur als Tatgehilfe, sondern als Mittäter gehandelt haben sich in der Beweisvor dem Schwurgericht aufnahme/hinlängliche Anhaltspunkte nicht ergeben. Der Angeklagte hat weder durch den ihm erteilten Befehl gesteckten Rahmen seiner Mitwirkung an der Tötung dieser Häftlinge überschritten, noch hat er selbst eine maßgebliche, den Erfolg, den Zeitpunkt und die Art der Durchführung der Tat beeinflussende Tatherrschaft ausgeübt, noch hat er auf andere Weise erkennen lassen, daß er mit seinem Tatbeitrag nicht nur fremdes Tun fördern, sondern den Taterfolg durch gemeinschaftliches Zusammenwirken mit den Taturhebern selbst habe herbeiführen wollen.

Demgegenüber hat der Angeklagte Böhm bei der Erschießung der 30 jüdischen Häftlinge als Mittäter gehandelt: Er war, wie der Angeklagte Höhn und der Zeuge Kolb hervorgehoben haben,

auf Grund der für derartige Hinrichtungen bestehenden, auch dem Angeklagten Böhm bekannten allgemeinen Dienstvorschriften, ebenso, wie bei der Erschießung der zum Zwecke der Exekution in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Häftlinge (C IV 4), auch bei der Hinrichtung der 30 jüdischen Häftlinge lediglich verpflichtet, die Vorführung der Häftlinge zur Hinrichtungsstätte zu veranlassen und die Erschießungen unter der Leitung des diensthabenden Schutzhaftlagerführers durchzuführen. Zur eigentlichen Erschießung der Häftlinge indessen konnte er sich der ihm zur Unterstützung beigegebenen Blockführer bedienen, und er war nicht verpflichtet, die Häftlinge selbst eigenhändig zu erschießen. Er hat diesen ihm durch allgemeine Dienstanweisungen übertragenen, auch durch Sonderbefehle der Lagerführung nicht abgeänderten Auftrag bei der Erschießung der 30 Lieberoser Häftlinge weit überschritten und sich hierbei eine Tatherrschaft eigenmächtig angemaßt, die ihm nach den ihm erteilten allgemeinen und besonderen Befehlen nicht zustand: Er hat nicht nur von der dienstanweisungsgemäß erforderlichen Zuziehung des diensthabenden Schutzhaftlagerführers abgesehen, sondern auch die Scheinuntersuchung der Häftlinge, die von einem SS-Arzt hätte durchgeführt werden müssen und mit welcher er als diensthabender Rapportführer nichts zu tun hatte, selbst ausgeführt. Darüber hinaus hat er sich nicht damit begnügt, die Erschießungen durch die ihm zugewiesenen Blockführer durchführen zu lassen und selbst sich auf die ein aktives Eingreifen nicht erfordende Beaufsichtigung der Erschießungen zu beschränken, sondern er hat aus eigener freier Entschlüssung die zur Mitwirkung an der Hinrichtung eingeteilten

Blockführer weggeschickt und an deren Stelle, sich hierbei verabredungsgemäß mit dem 2. Rapportführer Becker abwechselnd, die Häftlinge selbst eigenhändig durch Genickschuß getötet. In diesem seinem Verhalten konkretisiert sich die von ihm, wie oben unter C IV b) cc) im einzelnen dargelegt ist, bei der Behandlung der Häftlinge im Schutzhaftlager Sachsenhausen allgemein an den Tag gelegte, die Anordnungen und Maßnahmen der Lagerführung generell bejahende Geistes- und Willenshaltung zu dem eindeutigen Kennzeichen des Willens, an den ihm aufgetragenen Erschießungen nicht nur als Helfer zu fremdem Tun mitzuwirken, sondern zu der Tötung der Häftlinge in der Weise beizutragen, daß sich sein Beitrag mit demjenigen der Taturheber zu einer auf die gemeinschaftliche Herbeiführung eines gemeinsam angestrebten Erfolges, nämlich der Tötung der Häftlinge, gerichteten einheitlichen Handlung vereinigte. Diese in dem tätigen Verhalten des Angeklagten zum Ausdruck gebrachte Willensrichtung aber kennzeichnet den Angeklagten Böhm als Mittäter (§47 StGB) an der Erschießung der Lieberoser Häftlinge. Dabei beschränkt sich seine Mittäterschaft nicht auf die - zahlenmäßig nicht mehr feststellbaren - Fälle, in denen er die Häftlinge selbst eigenhändig erschossen hat, sondern sie erstreckt sich auch auf diejenigen Erschießungen, die ihm verabredungsgemäß Wechsel der Schußabgabe von dem 2. Rapportführer, SS-Unterscharführer Becker, mit dem Willen und im Einverständnis des Angeklagten Böhm durchgeführt worden sind. Denn der seine Mittäterschaft begründende Täterwille des Angeklagten Böhm war nicht darauf gerichtet, eine bestimmte Anzahl der 30 zur Tötung bestimmten Häftlinge selbst zu töten,

sondern darauf, sämtliche 30 Häftlinge im gewollten gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit dem 2. Rapportführer Becker in der dargelegten heimtückischen Weise zu Tode zu bringen. Der Angeklagte Böhm hat daher an der Erschießung sämtlicher 30 Lieberoser Häftlinge als Mittäter mitgewirkt.

dd. Soweit hierbei der Angeklagte Böhm in Erfüllung eines Befehls in Dienstsachen gehandelt hat, bleibt er gemäß § 47 Satz 2 Ziff. 2 MilStGB gleichwohl strafrechtlich verantwortlich, denn er wußte zur Zeit der Tat, daß der ihm erteilte Befehl eine Handlung bezweckte, welche die Begehung eines Verbrechens traf. Der Angeklagte kannte sämtliche Tatumstände der unter seiner Mitwirkung erfolgten Häftlingserschießungen, und er war sich zweifellos darüber klar, die befehlsgemäße Durchführung der Tötungen, bei welcher die Häftlinge geflissentlich in Unkenntnis über die ihnen bevorstehende Tötung gehalten und sodann arglos meuchlings erschossen wurden, nicht rechtens war, ihre Erschießung mithin die widerrechtliche Tötung von Menschen, also ein Verbrechen darstellte.

ee. Der Angeklagte, der, wie oben schon mehrfach dargelegt ist, sich bei seinem Verhalten im Schutzhaftlager, insbesondere auch bei seiner Mitwirkung an Häftlingstötungen, als williger, eifriger und den ihm erteilten Befehlen aus freien Stücken gehorchender Untergebener erwiesen hat, hat sich auch bei seiner Mitwirkung an den hier erörterten Erschießungen der Lieberoser Häftlinge nicht in einer Notstandslage (§§ 52, 54 StGB) befunden. Er hat sich, wie

insbesondere seine eigenmächtige Überschreitung des ihm durch die ihm erteilten Befehle gesteckten Handlungsrahmens bei der Erschießung der 30 jüdischen Häftlinge beweist, seinen Gehorsam nicht durch die für den Fall einer Befehlsverweigerung generell verhängten Strafdrohungen abnötigen lassen, sondern er ist den ihm erteilten Weisungen, unbeeinflußt von diesen Strafdrohungen, freiwillig und übereifrig nachgekommen. Für die Annahme einer Notstandslage ist daher kein Raum.

ff. Der Angeklagte Böhm wird von dem ihn treffenden Schuldvorwurf endlich auch nicht aus dem Gesichtspunkt des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB wegen mangelnder oder verminderter Schulpflichtigkeit entlastet. Daß bei ihm weder Geistesschwäche noch Geisteskrankheit vorgelegen haben, ist oben unter C III b) gg) eingehend dargelegt und begründet worden; auf diese Ausführungen wird verwiesen. Dafür aber, daß der Angeklagte zur Zeit der hier erörterten Erschießungen Lieberuser Häftlinge an einer Bewußtseinsstörung gelitten hätte, ist keinerlei Anhalt hervorgetreten. Es ist daher festzustellen, daß die Fähigkeit des Angeklagten Böhm, das Unerlaubte seines Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der hier in Betracht stehenden Taten weder ausgeschlossen noch vermindert war.

Der Angeklagte Böhm hat sich daher der Beihilfe zum (von den Taturhebern, wie mangels entgegenstehender Feststellungen angenommen werden muß, durch einen einzigen Willens- und Handlungsakt angeordneten, also durch eine im natürlichen Sinne einheitliche Handlung begangenen) Mord

- an 150 Häftlingen - sowie des (hierzu im Verhältnis der Tatmehrheit stehenden) Mordes in 30 Fällen schuldig gemacht.

IX. Erschießung von Häftlingen auf dem Evakuierungsmarsch.

Wegen des Näherrückens der sowjetischen Streitkräfte wurde das Konzentrationslager Sachsenhausen am Abend des 21. April 1945 auf Befehl des Lagerkommandanten Kaindl evakuiert. Die Häftlinge, soweit sie nicht wegen Krankheit marschunfähig im Krankenblock zurückgelassen wurden oder sich verborgen hielten, um sich der Teilnahme an der Evakuierung zu entziehen, wurden in Gruppen zu je 500 Häftlingen eingeteilt, denen SS-Unterführer zur Führung und SS-Mannschaften sowie in SS-Uniform eingekleidete, bewaffnete Häftlinge, die sich freiwillig hierzu gemeldet hatten, zur Bewachung zugewiesen waren. Je drei dieser Marschblocks wurden einem SS-Führer des Schutzhaftlagers oder des Wachbataillons unterstellt. Die dergestalt organisierten Marschgruppen wurden im Fußmarsch nacheinander in Richtung nach Lübeck in Marsch gesetzt.

Während des Evakuierungsmarsches, der wegen des Heranrückens russischer und amerikanischer Truppen in einem Wald bei Below endete, wurden zahlreiche Häftlinge, die nicht mehr marschfähig waren, fliehen wollten oder die Marschkolonnen verlassen hatten, um sich Lebensmittel zu beschaffen, von Bewachungsmannschaften erschossen und im Straßengraben liegen gelassen.

Die Anklage beschuldigt den Angeklagten Höhn, die Erschießung von zwei Häftlingen angeordnet und drei weitere Häftlinge eigenhändig erschossen zu haben.

1. Als der Marschblock, in dem sich der Zeuge Geißler befunden habe, in einer Ortschaft in Mecklenburg gelagert habe, habe ein junger französischer Häftling von einem Wagen, der vor einem Haus gestanden habe, eine Handvoll Kartoffeln weggenommen. Der Häftling sei dem Angeklagten Höhn vorgeführt und später auf dessen Veranlassung von zwei SS-Leuten erschossen worden.

2. Von dem Marschblock, in dem sich der Zeuge Schitt befunden habe, habe sich zwischen Marienburg und Wittstock ein Häftling entfernt und sei auf ein Haus zugelaufen. Als der Angeklagte Höhn, der sich in der Nähe befunden habe, dieses bemerkt habe, habe er einem Bewachungsposten namens Gustav Freytag zugerufen: "Was ist denn das, wo will denn der hin?" Freytag habe seiner Unmut darüber geäußert, daß gerade er dem Angeklagten Höhn aufgefallen sei. Zwei Häftlinge hätten den Häftling, der sich entfernt hatte, zurückgeholt, und Freytag habe ihn mit seiner Pistole erschossen, während der Angeklagte Höhn wenige Schritte entfernt gestanden habe.

3. Als der letzte Marschblock, der lediglich aus 28 Häftlingen bestanden habe, vor der Ortschaft Reinsberg einen vor ihm marschierenden Block eingeholt hatte, sei ihm der Befehl zum überholen erteilt worden. Da das Überholen nach Meinung des Angeklagten Höhn nicht schnell genug

vonstatten gegangen sei, habe Höhn mit zwei Schüssen einen der Häftlinge des eingeholten Marschblocks und kurz darauf einen anderen Häftling erschossen und die Leiche des letzteren mit dem Fuße in den Straßengraben gestoßen. Nachdem die 28 Häftlinge den Marschblock überholt hatten, habe der Angeklagte Höhn noch einen anderen Häftling an den Straßenrand geschleift und ihn durch zwei Pistolenschüsse dort getötet.

Der Angeklagte Höhn bestreitet diese Vorwürfe. Er läßt sich im einzelnen wie folgt ein: Am Abend des 21. April 1945, als er bereits im Bett gelegen habe, sei er fernmündlich zum Kommandanten befohlen worden; als er sich bei diesem gemeldet habe, habe dieser ihm den Befehl zur Evakuierung des Lagers eröffnet.

Die Evakuierung des Lagers sei bis in alle Einzelheiten vorbereitet gewesen: Die Lagerbelegschaft sei in Gruppen zu je 500 Häftlingen eingeteilt gewesen, denen SS-Unterführer zur Bewachung zugeteilt worden seien. Je drei dieser Marschblocks hätten einem SS-Führer der Schutzhaftlagerführung oder des Wachbataillons unterstanden. Auch im übrigen seien Vorbereitungen für den Evakuierungsmarsch getroffen worden; die Ausgabe der Verpflegung sei organisiert gewesen, und er selbst habe angeordnet, daß jeder Häftling eine Decke und seine persönliche Habe mitnehme. Lediglich zum Marsch geeignetes Lederschuhzeug habe den Häftlingen nicht mehr zur Verfügung gestanden, da die Verwaltung den Lagerbestand an Lederschuhen und das Häftlingseigentum bereits

abtransportiert gehabt habe.

Kaindl

Nachdem er, Höhn, von dem Kommandanten/den Evakuierungsbefehl und die Anweisung erhalten habe, die Lagerbelegschaft mit dem Ziel Wittstock in Marsch zu setzen, habe er sich ins Lager begeben und den Lagerältesten alarmiert. In kaum 20 Minuten hätten die ersten drei Marschblocks in Stärke von insgesamt 1500 Häftlingen am Tor marschbereit gestanden und seien dort verpflegt worden. Vor dem Abmarsch habe er, der Angeklagte Höhn, die Häftlinge über ihr Verhalten während des Marsches nicht belehrt; insbesondere sei ein Befehl, Zurückbleibende zu erschießen, weder ihm erteilt noch von ihm bekannt gegeben worden. Die Häftlinge hätten aber ohnedies aus Erfahrung gewußt, wie sie sich auf dem Marsch in Eskorte zu verhalten hatten und daß auf Häftlinge, die die Marschkolonne verließen, ohne Anruf scharf geschossen werde. Er, Höhn, entsinne sich allerdings, daß der Kommandant Kaindl und sein Adjutant Wessel die einzelnen Einheitsführer vor dem Abmarsch noch belehrt hätten; er selbst aber sei weder bei diesen Belehrungen zugegen gewesen, noch habe er selbst Anweisungen ausgegeben.

Der Abmarsch der Häftlinge habe sich reibungslos während der ganzen Nacht vollzogen. Er, Höhn, habe bis gegen Mittag des 22. April 1945 am Lagertor gestanden und den Ausmarsch überwacht. Gegen Mittag sei das Brot, das den Häftlingen auf dem Marsch mitgegeben worden sei, ausgegangen. Kaindl habe daraufhin den Befehl gegeben, die Evakuierung

abzustoppen, bis neues Brot gebacken sei. Er, Höhn, habe sich in seine Unterkunft begeben und sich schlafen gelegt. Abends sei die Nachricht durchgedrungen, die Russen seien bis in die Nähe von Oranienburg vorgestoßen. Daraufhin habe Kaindl befohlen, die Evakuierung des Lagers unverzüglich fortzusetzen und die restlichen Häftlinge ohne Verpflegung abmarschieren zu lassen. Ihm, dem Angeklagten Höhn, habe Kaindl einen zweisitzigen Personenkraftwagen des Typs Fiat-Simka mit dem Fahrer Stracke zugeteilt und angeordnet, daß er sich nach der Räumung des Lagers in Marsch zu setzen und am nächsten Tage in Ravensbrück bei ihm zu melden habe. Nach dem Ausmarsch der letzten Marschkolonne - etwa 2500 bis 3000 Häftlinge, zumeist Kranke und Häftlingsärzte, seien im Lager zurückgeblieben - habe er mit seinem Fahrer Stracke als letzter das Lager verlassen, das Lagertor abgeschlossen und sei nach Ravensbrück gefahren, wo er am Vormittag des 23. April 1945 eingetroffen sei.

Gegen Mittag habe der Lagerkommandant Kaindl ihn zu sich befohlen und ihm in Gegenwart des Lagerarztes Dr. Baumkötter berichtet, Angehörige des Internationalen Roten Kreuzes seien mit den Marschkolonnen auf dem Marsch in Berührung gekommen und hätten festgestellt, daß Häftlinge während des Marsches erschossen worden seien. Hieraus hätten sich zwischen den Führern der Marschblocks und den Angehörigen des Roten Kreuzes Differenzen ergeben. Er, Kaindl, habe ihm den Befehl erteilt, den Marschkolonnen entgegen zu fahren und die Einheitsführer anzuweisen, die

Tötung von nicht marschfähigen Häftlingen zu verbieten und zu veranlassen, daß die nicht mehr marschfähigen Häftlinge den örtlichen Polizeibehörden übergeben würden.

In Ausführung dieses Befehls sei er, Höhn, in Begleitung seines Fahrers Stracke zunächst nach Wittstock, dem Ziel des ersten großen Teilabschnittes des Evakuierungsmarsches, und von dort aus auf der vorgesehenen Marschstraße den Marschkolonnen in Richtung nach Neuruppin entgegengefahren und habe den Führern der ihm entgegenkommenden Marschblocks den Befehl des Lagerkommandanten Kaindl übermittelt.

Während des Evakuierungsmarsches habe er keinen Häftling erschossen und auch nicht befohlen, einen Häftling zu töten. Auf der ihm von Kaindl befohlenen Fahrt habe er jedoch viele erschossene Häftlinge an der Straße liegen sehen. Den ersten getöteten Häftling habe er in der Nähe von Krahnssee gesehen; er habe an seinem Aussehen feststellen können, daß der Häftling schon mindestens einen halben Tag tot gewesen sei. Als er, Höhn, sich in der Nähe dieses getöteten Häftlings aufgehalten habe, sei ein Wagen des Internationalen Roten Kreuzes herangekommen. Er habe bei ihm angehalten, und sein Insasse, ein Dr. Nägele, habe ihm wegen der Tötung des Häftlings Vorhaltungen gemacht. Er, Höhn, habe ihn darauf hingewiesen, daß er den Manz nicht erschossen habe und der Häftling schon mindestens einen halben Tag tot sei; Dr. Nägele habe sich von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugt und Höhn darauf hingewiesen, daß diejenigen, die für

die Tötung von Häftlingen verantwortlich seien, verfolgt werden würden. Auf seine Aufforderung hin habe er, Höhn, ihm den Marschweg der Kolonnen genannt, die er, wie er ihm erklärt habe, mit Rotkreuz-Paketen zu verpflegen gedacht habe. Nachdem er, Höhn, ihm auch seine Personalien angegeben habe, habe er sich verabschiedet und sei weiter zu dem Lagerkommandanten Kaindl gefahren.

Das erste Marschziel des Evakuierungsmarsches sei der Wald von Below gewesen. In diesem Wald, der von Wachposten umstellt worden sei, seien die Häftlinge einfach ohne jede Verpflegung und Unterkunft hineingetrieben worden. Als er, Höhn, das gesehen und erkannt habe, daß ein solches Verfahren für die Häftlinge unerträglich gewesen sei, habe er den Führern der nachkommenden Marschkolonnen geraten, nicht nach Below zu marschieren, sondern sich anderweitig Unterkunft zu suchen.

Am nächsten Morgen habe ihm Kaindl den Auftrag erteilt, mit einem Pkw und einem Lastzug nach Heinrichsdorf zu fahren, um das dort auf dem Evakuierungsmarsch befindliche Frauenlager Hennigsdorf zu verpflegen und nach-zuziehen. Diese einzige Fahrt habe er ohne seinen Fahrer Stracke und in Begleitung des Krematoriumshäftlings Gärtner gemacht. Bei dieser Fahrt seien sie mit Marschkolonnen des Konzentrationslagers Sachsenhausen nicht in Berührung gekommen.

Als er, der Angeklagte Höhn, nach Erledigung des ihm erteilten Auftrages am 27. April 1945 nach Below zurückgekommen

sei, sei das Waldlager bis auf wenige Nachzügler schon geräumt gewesen, und Kaindl habe ihm den Befehl hinterlassen, sich bei ihm in Parchim zu melden. Als er, Höhn, dort eingetroffen sei, sei Kaindl nicht mehr da gewesen.

Am 1. Mai 1945 sei er dann in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten.

Diese Einlassung des Angeklagten ist durch das Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Schwurgericht nicht widerlegt worden. Denn wenn auf Grund der Aussagen der Zeugen Strache, Metzler, Wieber, Paul und Wilhelm Bonnemann, Abel, Ballhorn, Rüb, Fabisch, Dachan und Simon feststeht, daß, wie auch der Angeklagte Höhn einräumt, während des Evakuierungsmarsches eine große Anzahl von marschunfähigen Häftlingen durch die Bevachungsposten erschossen würden, so hat die Beweisaufnahme doch nichts Hinlängliches dafür ergeben, daß der Angeklagte Höhn sich an diesen Häftlingstötungen durch Befehlserteilung oder eigenhändige Erschießungen beteiligt habe.

1. Der Zeuge Geißler hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zwar folgendes bekundet: Am vierten oder fünften Marschtag habe der Marschblock, zu welchem der Zeuge gehört habe, gerade auf dem Hofe eines Bauerngehöftes neben der Straße gelagert, es seien gerade Kartoffeln unter die Häftlinge verteilt worden, als die Marschkolonne plötzlich den Befehl erhalten habe, aufzubrechen und weiterzumarschieren. Einige der Häftlinge hätten sich noch um den Wagen gedrängt, auf welchem die Kartoffeln

befanden, um auch noch einige der Kartoffeln für sich zu bekommen. Die SS-Posten hätten, um auch diese Häftlinge zum Weitermarsch anzutreiben, auf sie eingeschlagen und mit ihren Gewehren in die Luft geschossen; hierbei sei einer der Häftlinge, ein junger Franzose, - ob durch einen gezielten Schuß oder aus Verschen, wisse er, der Zeuge, nicht - erschossen worden. Der Angeklagte Höhn habe an dem Kartoffelwagen gestanden und nichts unternommen, um die Schießerei, deren Gefährlichkeit er hätte erkennen müssen, zu verhindern. Er, der Zeuge Geißler, sei daher der Auffassung, daß Höhn an der Erschießung des französischen Häftlings schuldig sei.

Die Frage, ob der Angeklagte Höhn unter diesen Umständen an der von dem Zeugen geschilderten Erschießung des Häftlings mitschuldig geworden sei, bedarf indessen keiner näheren Prüfung. Denn das Schwurgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Darstellung des Zeugen den tatsächlichen Geschehensablauf zuverlässig wiedergibt. Der Zeuge Geißler hat nämlich, wie er vor dem Schwurgericht eingeräumt hat, bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter eine in wesentlichen Punkten von seiner jetzigen Aussage abweichende Darstellung von dem geschilderten Vorfall gegeben. Er hat bei jener Vernehmung am 13. Mai 1958 (Band XII Blatt 15a (18)) folgendes bekundet: Er habe während des Evakuierungsmarsches Höhn einigemale gesehen. Er habe im Zusammenhang mit ihm

noch folgendes Geschehen in bestimmter Erinnerung. Mit seinem Marschblock habe er am Ausgang eines kleinen mecklenburgischen Dorfes gelagert. Vor einem Bauernhaus habe ein Wagen gestanden, der mit Kartoffeln beladen gewesen sei. Einem jungen französischen Häftling sei es geglückt, sich ein paar von diesen Kartoffeln zu nehmen. Er habe sie in der Hand gehabt, als das von den SS-Leuten des Begleitkommandos bemerkt worden sei. Höhn sei zufällig kurz vorher gekommen und habe mit dem SS-Transportführer dieser Marschkolonne gesprochen. Der junge Franzose sei zu ihm hingebbracht und Höhn sei der Vorfall offensichtlich gemeldet worden. Kurz darauf seien zwei SS-Angehörige mit dem jungen Häftling ein Stück beiseite auf einen Acker gegangen, wo er niedergeschossen und liegen gelassen worden sei. Diese Erschießung müsse, so wie sich die Dinge abgespielt hätten, auf Befehl von Höhn erfolgt sein. Er, der Zeuge, habe es selbst gesehen, daß der junge Franzose erschossen worden sei.

Diese nicht nur in der Darstellung der allgemeinen Tatumstände, sondern insbesondere auch in der Frage der Tat-
des Angeklagten Höhn entscheidend
urheberschaft und aktiven Tatbeteiligung/voneinander abweichenden Aussagen des Zeugen Geißler gestatten keine zuverlässige Feststellung des Tathergangs mehr. Weder kann festgestellt werden, daß die Angaben, die der Zeuge vor dem Untersuchungsrichter gemacht hat, dem Tatsachenverlauf mit Sicherheit entsprochen hätten, denn der Zeuge hätte, wenn der Angeklagte Höhn wirklich die Erschießung

des Häftlings angeordnet und dieser Vorgang zuverlässig in die Erinnerung des Zeugen eingeprägt hätte, in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht jedenfalls auf Vorhalt seiner früheren Aussage sich jener Tatsachen mit Sicherheit wieder besonnen. Das hat er indessen nach seiner Bekundung nicht getan. Ebenso wenig kann aber auch seiner Aussage in der Hauptverhandlung mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit gefolgt werden; denn der Zeuge hat, nachdem ihm seine frühere Aussage zur Stützung seiner Erinnerung vorgehalten worden ist, eingeräumt, keine sichere Erinnerung mehr an den geschilderten Vorfall zu haben. Damit aber gestattet das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht die Feststellung, der Angeklagte Höhn habe, seiner Einlassung zuwider, auf dem Evakuierungsmarsch an der Erschießung eines französischen Häftlings mitgewirkt. Der Angeklagte war daher von diesem Punkt der Anklage mangels Beweises freizusprechen.

2. Der Zeuge Schitt hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts am 18. September 1957 (Band IX Blatt 62) bekundet, er habe bei dem Evakuierungsmarsch schon unmittelbar nach Verlassen des Lagers die erste Schießerei gehört. Er habe dann auch gesehen, daß Häftlinge, die nicht schnell genug marschierten, erschossen worden seien. Auch habe er immer wieder tote oder sterbende Häftlinge am Straßenrand oder auf der Straße liegen gesehen.

Speziell könne er sich noch an folgenden Fall erinnern: Er und die Häftlinge seines Marschblocks seien eines Vormittags zwischen Maienburg und Wittstock marschiert.

Führer ihres Begleitkommandos sei ein SS-Oberscharführer Gustav Freytag gewesen. Dieser möge damals 50 Jahre alt gewesen sein. Er möge aus dem Rheinland oder der Pfalz zu Hause gewesen sein. Er sei seines, des Zeugen, Wissens früher nicht in Sachsenhausen gewesen. Nach seinen Erzählungen müsse er in irgendeinem östlichen Lager gewesen sein. Was aus ihm geworden sei, wisse er, der Zeuge, nicht.

Plötzlich habe der Zeuge die Stimme Höhns gehört, der rief: "Was ist denn da los, wo will denn der hin?" Er, der Zeuge, habe Höhn hinter ihm auf der Straße stehen sehen, und er habe weiter gesehen, daß ein Häftling, der zu dem Marschblock gehört habe, sich von der Kolonne entfernt hatte und zur Seite hin auf Häuser zugelaufen sei. Freytag habe das auch gesehen und habe noch eine Bemerkung etwa des Inhalts gemacht, daß er ausgerechnet bei Höhn auffallen müsse. Zwei andere Häftlinge hätten den Häftling zurückgeholt, der sich entfernt habe, Wie dieser Häftling geheißen habe, könne er nicht sagen. Er wisse nur, daß er aus Mannheim oder der Gegend von Mannheim her gestammt habe. Freytag habe dann diesen Häftling aus Mannheim mit seiner Pistole durch einen Kopfschuß erledigt. Er, der Zeuge, erinnere sich noch, daß er zunächst eine Ladehemmung gehabt habe, als er dem Häftling die Pistole an die Stirn setzte. Der Häftling sei dann liegen gelassen worden und der Marsch sei weitergegangen. Er, der Zeuge, sei überzeugt, daß der Häftling tot gewesen sei und daß Höhn diese Szene beobachtet habe, denn er sei ja nur wenige Schritte entfernt gewesen.

Auch hier bedarf die Frage, ob die von dem Zeugen bekundete Anwesenheit des Angeklagten Höhn bei der Erschießung des Häftlings als Mitwirkung an seiner Tötung zu beurteilen sei, keiner Erörterung. Denn das Schwurgericht hat sich von der Richtigkeit der Schilderung des Zeugen nicht/überzeugen vermocht. Der Zeuge Schitt ist vor der Hauptverhandlung verstorben; das Schwurgericht war daher außerstande, seine Glaubwürdigkeit auf Grund eines eigenen persönlichen/zu beurteilen. Der einzige vor dem Schwurgericht vernommene Zeuge, der zu diesem Vorfall Bekundungen hat machen können, der Zeuge Metzler, der, ebenso wie der Zeuge Schitt nach dessen Aussage, sich bei derjenigen Marschkolonne befunden hat, die als letzte das Konzentrationslager Sachsenhausen verlassen hat und am Ende der Häftlingskolonnen marschiert ist, hat von dem Vorfall die folgende, von derjenigen des Zeugen Schitt in wesentlichen Punkten abweichende Darstellung gegeben: Während des Evakuierungsmarsches habe er beobachtet, daß ein SS-Mann einen Häftling, der bei einem Friedhof ausgetreten und bereits wieder zur Marschkolonne zurückgekehrt gewesen sei, erschossen habe. Als der Häftling bereits tot gewesen sei, sei Höhn vorbeigekommen. Der SS-Mann habe die Erschießung gemeldet, Höhn habe aber abgewinkt und beiläufig geäußert, es sei schon gut.

Die beiden, offensichtlich den gleichen Vorgang wiedergebenden Bekundungen der Zeugen, sind mithin sachlich nicht miteinander zu vereinbaren. Das Schwurgericht war nicht in der Lage, dem Zeugen Schitt die Angaben des Zeugen Metzler

zur Stützung seines Gedächtnisses und zur möglicherweise erforderlichen Korrektur seiner Aussage entgegenzuhalten. Der Zeuge Eschricht, der nach seiner Bekundung in der gleichen Marschkolonne wie der Zeuge Metzler und damit auch wie der Zeuge Schitt marschiert ist, hat von diesem Vorgang überhaupt nichts wahrgenommen. Und schließlich ist die Einlassung des Angeklagten, er sei auf Befehl von Kaindl den Marschkolonnen entgegengefahren, um weitere Erschießungen zu verhindern, durch die Bekundung der Zeugen Kolb und Wessel bestätigt worden; seine Einlassung, er habe diesen Befehl auch ausgeführt, stimmt mit der Angabe des Zeugen Dr Adametz, er sei mit einem schwerkranken Häftling von dem Führer seiner Marschkolonne zurückgelassen und dem Bürgermeister des Dorfes Siggelkow zur Unterbringung übergeben worden, überein, und auch seine Einlassung, er habe die nachfolgenden Marschkolonnen gewarnt, in den Wald von Below zu marschieren, entspricht inhaltlich der Aussage des Zeugen Schleich, seine Marschkolonne habe auf Grund einer Warnung den Wald von Below gemieden. Angesichts all dieser Umstände vermochte das Schwurgericht nicht die zu einer Verurteilung des Angeklagten Höhn erforderliche Gewißheit davon zu erlangen, daß der Angeklagte bei der Erschießung des Häftlings zugegen gewesen sei oder sich sogar an ihr beteiligt ^{auch} habe. Der Angeklagte war daher von diesem Punkt der Anklage mangels Beweises freizusprechen.

3. Der Zeuge Eschricht hat endlich bekundet, gesehen zu haben, daß der Angeklagte Höhn auf dem Evakuierungsmarsch

drei Häftlinge eigenhändig erschossen habe. Am 7. oder 8. Marschtag habe die Kolonne, zu der er, der Zeuge, wie auch der Zeuge Metzler gehört habe, auf einer glatten Teerchaussee, neben welcher beiderseits Sommerwege verliefen, kurz hinter Reinsberg Halt gemacht. Seine aus etwa 26 bis 28 Häftlingen bestehende Marschgruppe habe mit dem von ihr mitgeführten Handwagen etwa 50 m vor der ca. 500 Häftlinge zählenden Hauptmarschkolonne angehalten, und er, der Zeuge, habe, wie auch die übrigen Häftlinge, auf der Straße gesessen. Plötzlich habe er hinter sich einen Schuß fallen hören, und er habe gesehen, daß Höhn einen Häftling, der sich seitlich der Straße auf den Sommerweg hingesetzt hatte, erschossen habe. Höhn habe, als er ihn erblickt habe, noch die Pistole in der Hand gehalten. Kurz darauf habe Höhn noch einen zweiten Häftling erschossen, der sich gerade über den Straßengraben gebeugt und mit den Händen Wasser aus dem Graben geschöpft habe. Nur wenig später habe Höhn mit zwei Pistolenschüssen schließlich noch einen dritten Häftling erschossen, der sich gleichfalls angezickt habe, aus dem Straßengraben Wasser zu trinken. Die Leiche dieses (dritten) Häftlings habe Höhn sodann mit dem Fuße von der befestigten Straße auf den Sommerweg gestoßen.

Kurze Zeit nach der Erschießung der drei Häftlinge sei in einem Kraftwagen ein Angehöriger des Internationalen Roten Kreuzes vorgefahren, habe Höhn wegen der Erschießungen Vorhaltungen gemacht und ihm gedroht, er werde das

noch verantworten müssen. Als der Angehörige des Internationalen Roten Kreuzes weitergefahren sei, habe Höhn die Führer des Marschblocks zusammengerufen und sie angewiesen, in Zukunft keine Häftlinge mehr zu erschießen.

Bei dem geschilderten Vorfall habe sich Höhn in Begleitung des Krematoriumshäftlings Gärtner befunden. Unmittelbar neben ihm, dem Zeugen, habe der Zeuge Metzler gestanden; er müsse den Vorfall beobachtet haben.

Auch diese Bekundung ist nicht geeignet, das Schwurgericht von ihrer inhaltlichen Richtigkeit zu überzeugen. Der Zeuge hat nämlich bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 14. März 1957 (Band VI Blatt 61 ff) den vorgeschilderten Vorfall, wie er in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht eingeräumt hat, in wesentlichen Punkten abweichend von seiner jetzigen Schilderung, und zwar im einzelnen wie folgt dargestellt: Er habe am 21. April 1945 Sachsenhausen verlassen, und zwar abends gegen 10 Uhr. Er habe zu den letzten Häftlingen gehört, welche das Lager verlassen hätten. Es habe sich um eine Gruppe von etwa 28 Häftlingen gehandelt, die in der Küche, auf der Schreibstube und auf der KVA tätig gewesen seien. Bei dieser Gruppe hätten sich ca. 6 SS-Angehörige befunden. Höhn habe das Lager zum gleichen Zeitpunkt verlassen, und zwar mit einem Pkw. Er habe einen SS-Angehörigen als Fahrer bei sich gehabt und außerdem den Krematoriumshäftling Gärtner. Zu den SS-Angehörigen, die mit dieser Häftlingsgruppe marschiert seien, hätten nach der Erinnerung des Zeugen der

Rapportführer Böhm und Hempel gehört.

Von Berlin aus gesehen hinter Reinsberg habe er, der Zeuge, den Angeklagten Höhn noch einmal getroffen. Er, der Zeuge, und die mit ihm marschierenden Häftlinge hätten zu diesem Zeitpunkt bereits Anschluß an den Haupttreck gefunden. Höhn sei ihm entgegengekommen und habe mit seinem Wagen auf dem Sommerweg angehalten. Der Treck sei zum Stehen gekommen, und Höhn sei zu Fuß zu der Stelle gekommen, wo der Zeuge und die übrigen Häftlinge gestanden hätten, und habe mit dem Rapportführer Böhm gesprochen. Unmittelbar danach hätten der Zeuge und die in seiner Marschgruppe befindlichen Häftlinge den Befehl erhalten, den unmittelbar vor ihnen befindlichen Marschblock zu überholen. Sie hätten gerade mit dem Überholen angefangen - sie hätten einen zweirädrigen Handwagen bei sich gehabt, den sie selbst gezogen hätten - als der Zeuge einen Schuß gehört habe. Er habe sich umgedreht und gesehen, daß der Lagerführer Höhn eine Pistole in der Hand gehabt habe. Vor ihm habe ein Häftling gelegen. Höhn habe noch ein zweites Mal auf den dort liegenden Häftling geschossen. Höhn habe sich, in Marschrichtung gesehen, auf der linken Straßenseite befunden, und zwar auf dem Sommerweg.

Nach dem zweiten Schuß sei der Zeuge mit seiner Marschgruppe einige Meter weitergegangen, als er erneut einen Schuß gehört habe. Er habe gesehen, daß Höhn die Pistole noch in der Hand gehabt habe und daß wieder ein Häftling am Boden gelegen habe. Die Füße des Häftlings hätten noch auf dem

Sommerweg gelegen, ebenso der übrige Körper, von unten gesehen, etwa bis Brusthöhe. Höhn habe den Körper mit sei Füßen gestoßen, so daß er in den Chausseegraben gefallen sei. Das Auto des Höhn habe zu diesem Zeitpunkt zum Wenden angesetzt, und es wäre wohl sonst über den Häftling hinweggefahren. Böhm habe sich unmittelbar neben Höhn befunden.

Als der Zeuge und seine Marschgruppe sich dann an die Spitze des Marschblocks gesetzt hätten, habe er, der Zeuge, gesehen, daß Höhn einen Häftling, der zusammengebrochen gewesen sei und sich unmittelbar hinter der Marschgruppe des Zeugen befunden habe, am Kragen ergriffen und ihn an den Chausseerand geschleift habe. Dort habe Höhn ihn durch zwei Pistolenschüsse erledigt. Bei diesem Häftling habe es sich um einen Asozialen gehandelt, denn er, der Zeuge, habe den braunen Winkel gesehen. Diesen Häftling habe Böhm am Straßenrand liegen lassen. Böhm habe sich während dieses Vorfalles mehr auf der Mitte der Straße befunden.

Unmittelbar nach diesen Erschießungen sei ein Fahrzeug des Internationalen Roten Kreuzes aus Richtung Berlin herangekommen; einer der Insassen habe den Angeklagten Höhn wegen der Erschießungen zur Rede gestellt und ihm Bestrafung angedroht. Nach etwa 10 Minuten sei ein mit einem Roten Kreuz gekennzeichneter Lastkraftwagen mit Anhänger gekommen, und die Häftlinge des Marschblocks seien aus diesem mit Care-Paketen verpflegt worden.

Auf den Vorhalt dieser seiner früheren, von seiner vor

dem Schwurgericht abgegebenen Darstellung in wesentlichen Punkten abweichenden Aussage hat der Zeuge erklärt, wegen der seit seinen Erlebnissen auf dem Evakuierungsmarsch verstrichenen langen Zeit sei seine Erinnerung nicht mehr in allen Einzelheiten zuverlässig; er sei jedoch davon überzeugt, daß seine Aussage vor dem Schwurgericht den Sachverhalt richtig wiedergebe.

Das Schwurgericht hat indessen diese Gewißheit nicht zu erlangen vermocht. Es muß schon als unwahrscheinlich gelten, daß der Angeklagte Höhn, der, wie durch die Aussagen der Zeugen Kolb und Wessel erwiesen ist, um weitere Häftlingserschießungen zu verhindern, auf dieser Fahrt dem ihm erteilten und von ihm an die Führer der Marschblocks weitergegebenen Befehl des Lagerkommandanten zuwider ohne sichtbaren besonderen Anlaß eigenhändig Häftlinge erschossen hätte. Die sich bereits hieraus ergebenden Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Zeugen Eschricht werden bestärkt durch die aufgezeigten erheblichen Abweichungen, die in den beiden Aussagen dieses Zeugen zutage getreten sind und auf eine nur unzuverlässige Erinnerung des Zeugen an die geschilderten Vorfälle schließen lassen, sowie durch die insoweit glaubhaften Einlassungen der Angeklagten Böhm und Hempel, die übereinstimmend ausgesagt haben, während des Evakuierungsmarsches bis zum Eintreffen im Waldlager Below nicht mit dem Angeklagten Höhn in Berührung gekommen zu sein. Diese Zweifel verdichten sich weiter durch die Aussage des Zeugen Metzler. Dieser Zeuge hat,

obwohl er nach seiner insoweit mit der des Zeugen Eschricht übereinstimmenden Aussage zu der nur 28 Häftlinge umfassenden Marschgruppe gehört hat, in deren unmittelbarer Nähe sich der von dem Zeugen Eschricht geschilderte Vorfall ereignet haben soll, und obwohl er sich nach der Aussage des Zeugen Eschricht während des Vorfallen in nächster Nähe dieses Zeugen aufgehalten haben soll, nach seiner glaubwürdigen Aussage nichts davon wahrgenommen, daß der Angeklagte Höhn drei Häftlinge eigenhändig erschossen hätte. Der Zeuge Metzler hat lediglich bekundet, der Angeklagte Höhn sei insgesamt zweimal bei ihm vorbeigefahren. Einmal sei er bei seinem Marschblock kurz vor Neuruppin mit Vertretern des Internationalen Roten Kreuzes zusammengetroffen; kurz zuvor seien in der Nähe Häftlinge erschossen worden, und Höhn sei von den Vertretern des Roten Kreuzes darauf hingewiesen worden. Daß er beobachtet oder sonstwie festgestellt hätte, daß der Angeklagte Höhn auf dem Evakuierungsmarsch selbst Häftlinge erschossen habe, hat der Zeuge ausdrücklich verneint. Endlich hat der Zeuge Stracke glaubhaft ausgesagt, er habe sich bei der gesamten Fahrt an den Marschkolonnen entlang als Fahrer des Angeklagten Höhn ständig in dessen Nähe befunden; bei dieser Fahrt habe Höhn keinen Häftling erschossen und auch keine Erschießung angeordnet oder zugelassen; auch sei Höhn auf dieser Fahrt niemals von dem Krematoriumshäftling Gärtner begleitet worden.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Schwurgericht nicht die Überzeugung davon zu gewinnen

vermocht, daß der Angeklagte Höhn auf dem Evakuierungsmarsch drei Häftlinge eigenhändig erschossen habe; der Angeklagte Höhn war daher auch von diesem Punkte der Anklage mangels Beweises freizusprechen.

D.

Strafbarkeit der Angeklagten.

I. Nach alledem haben sich die Angeklagten wie folgt schuldig gemacht:

der Angeklagte Höhn des Mordes in 8 Fällen (C IV 4), der Beihilfe zum Mord in 5 Fällen (C II 1, C III, C IV 1, C IV 4 und C VI) sowie der Beihilfe zum Totschlag in 2 Fällen (C II 2 und 3);

der Angeklagte Böhm des Mordes in 41 Fällen (C IV 4, C VI und C VIII 3) sowie der Beihilfe zum Mord in 5 Fällen (C III, C IV 2, C IV 4, C VI und C VIII 2);

der Angeklagte Hempel der Beihilfe zum Mord in 3 Fällen (C I, C IV 4 und C VI).

Sie waren unter Freisprechung von der Anklage im übrigen demgemäß zu bestrafen.

II. Kein Verbrauch der Strafklage.

Einer Verurteilung der Angeklagten Höhn und Hempel durch das Schwurgericht steht aus prozeßlichen Gründen nicht entgegen, daß die beiden Angeklagten bereits durch das Urteil des Militärtribunals der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 1. November 1947 für ihre Tötungshandlungen im Konzentrationslager Sachsenhausen, insbesondere für ihre Teilnahme an den Russunerschießungen, mit lebenslänglicher Haft mit Zwangsarbeit bestraft worden sind. Durch dieses Urteil ist die Strafklage nicht verbracht. Denn bei dem sowjetischen Militärtribunal hat es sich nicht um ein deutsches Gericht gehandelt. Wenn auch das Militärtribunal innerhalb des deutschen Staatsgebietes Recht sprach und wenn auch im Jahre 1947 die faktische Regierungsgewalt in Deutschland bei den vier Besatzungsmächten lag, so waren doch insoweit die Besatzungsmächte nicht Träger der deutschen Staatsgewalt, und das Militärtribunal leitete seine Jurisdiktionsbefugnis deshalb nicht aus der deutschen Hoheitsgewalt, sondern aus derjenigen der das deutsche Staatsgebiet besetzten Nationen ab. Daher war das Militärtribunal ein ausländisches Gericht im Sinne des deutschen Strafrechts (BGH St 6, 176 mit weiteren Hinweisen). Die Tatsache, daß die Bundesrepublik im ersten Teil Artikel 7 des Vertrages zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen - "Überleitungsvertrag" - (in der Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik

Deutschland geänderten Fassung) den ehemaligen westlichen Besatzungsmächten in gewissem Rahmen die Beachtung der Urteile der Besatzungsgerichte zugesichert hat, berührt die hier zu treffende Entscheidung nicht, da derartige vertragliche Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR nicht bestehen. Im übrigen aber würde das Urteil des sowjetischen Militärtribunals eine neue Verurteilung der Angeklagten Höhn und Hempel durch ein deutsches Gericht auch dann nicht hindern, wenn - zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit - zugunsten der Angeklagten die Bestimmungen des Überleitungsvertrages (sinngemäß) anzuwenden wären. Die Angeklagten sind nämlich von dem sowjetischen Militärtribunal wegen der Begehung von Kriegsverbrechen verurteilt worden. Verurteilungen der Besatzungsgerichte wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit werden aber gemäß Artikel 6 Abs. 11 des Überleitungsvertrages durch die deutsche Staatsgewalt nicht anerkannt, wenn nicht die Strafe des Verurteilten bereits verbüßt ist oder in einer alliierten Strafanstalt verbüßt wird (BGH St 12, 36). Diese Voraussetzung ist aber bei den Angeklagten Höhn und Hempel nicht erfüllt; beide Angeklagten sind nach Verbüßung lediglich eines Teiles der gegen sie erkannten Strafe (und ohne daß ihnen der Strafrest erlassen worden wäre) in das Gebiet der Bundesrepublik entlassen worden.

Schließlich geschieht den Angeklagten Höhn und Hempel mit der hiernach zulässigen erneuten Verurteilung durch das Schwurgericht auch kein Unrecht, da die Vorschrift des § 7 StGBsinngemäß auch für durch die Besatzungsgerichte

Verurteilte gilt (BGH St 6, 179), die von den Angeklagten bereits in der sowjetischen Haft verbüste Strafe also auf eine in diesem Verfahren gegen die Angeklagten zu verhängende Freiheitstrafe anzurechnen ist.

III. Strafzumessung.

1. Das Maß der hiernach gegen die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel zu verhängenden Strafe mußte einerseits dem Grade der Sühne entsprechen, den ihre Straftaten erheischen: Die Gefangenen und Häftlinge, die im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert waren, waren, wie die Angeklagten wußten, zumindest zum überwiegenden Teil ohne jede nach den strafrechtlichen Grundsätzen der abendländischen Kulturnationen maßbare Schuld allein, weil sie in den Streitkräften ihrer Völker der deutschen Kriegsführung mißliebige Funktionen bekleidet hatten, einer nach der nationalsozialistischen Weltanschauung verachtenswerte Rasse zugehörten, der Ideologie und den Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber nicht zustimmten oder weil sie aus anderen opportunistischen Gründen als unbequem angesehen wurden, durch jeder Rechtlichkeit bare, rein willkürlichen Gewaltakte ihrer Freiheit beraubt worden. Sie hatten in ihrer Haft eine ihre Menschenwürde gänzlich mißachtende, von Willkür und Grausamkeit bestimmte Behandlung erlitten und wurden schließlich, zum überwiegenden Teil wiederum, ohne sich im rechtsethischen Sinne schuldig gemacht zu haben, und unter Versagung aller derjenigen Rechtsgarantien, welche die Rechtsordnungen aller

Kulturnationen selbst dem Schwererverbrecher gewähren, aus bloßen von dem nationalsozialistischen Denken geleiteten Zweckmäßigkeitserwägungen erbarmungslos dem Tode zugeführt. Die Angeklagten haben sich der Mitwirkung an diesen Straftaten nicht entzogen, obwohl dies möglich gewesen wäre. Zwar verkennt das Schwurgericht nicht, daß eine offene Befehlsverweigerung ebenso wie die ausdrückliche Bekundung des Willens, von der Tätigkeit im Konzentrationslager entbunden zu werden, nicht geeignet gewesen wäre, eine anderweitige Verwendung der Angeklagten herbeizuführen. Indessen haben sowohl der Angeklagte Böhm als auch die Zeugen Kolb und Wessel eindeutig und glaubhaft hervorgehoben, daß zum Dienst im Konzentrationslager ungeeignete SS-Angehörige alsbald aus dem Konzentrationslager wieder wegversetzt worden seien, und der Angeklagte Höhn hat ausdrücklich dargelegt, der eine Zeitlang als 2. Rapportführer eingesetzt gewesene SS-Unterscharführer Palmier sei, da er zur Mitwirkung an den Häftlingstötungen außerstande gewesen sei, versetzt und einer anderen Tätigkeit zugeführt worden. Daraus folgt, daß solche SS-Angehörige, die wegen unüberwindlicher innerer Widerstände ^{an den Häftlingen} nicht in der Lage waren, sich an den im Konzentrationslager/begangenen Straftaten zu beteiligen, von ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung befreit und anderweitig eingesetzt worden sind. Die Angeklagten indessen haben sich durch ihr im Schutzhaftlager Sachsenhausen an den Tag gelegtes Verhalten als zur Mitwirkung an der dort geübten Häftlingsbehandlung geeignet erwiesen, und sie haben sich in Kenntnis der Unmenschlichkeit, welcher die Häftlinge in

Konzentrationslager ausgesetzt waren, willig, ohne menschliches Mitleid und ohne moralische Hemmungen an der Tötung einer Vielzahl solcher Häftlinge beteiligt. Das läßt aber eine derart verwerfliche Sinnesrichtung und ein so hohes Maß von Schuld erkennen, daß dem durch diese Taten ausgelösten Sühnebedürfnis der Allgemeinheit nur durch eine harte Bestrafung der Angeklagten Rechnung getragen werden kann.

Andererseits aber mußte gebührend berücksichtigt werden, daß die Angeklagten sämtlich nach ihrem bürgerlichen Vorleben und dem persönlichen Eindruck, den sie in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hinterlassen haben, offensichtlich nach ihrer natürlichen Veranlagung nicht zum Verbrechen, insbesondere nicht zur Tötung von Menschen tendieren, daß sie vielmehr, wäre ihnen ihre Zugehörigkeit zur SS - die mit Sicherheit keiner der Angeklagten mit dem Ziele, solche Straftaten zu begehen, gesucht hat - und ihre Tätigkeit im Konzentrationslager erhalten geblieben, aller Wahrscheinlichkeit nach ein straf- und beanstandungsfreies, menschlich unauffälliges bürgerliches Leben geführt hätten und nur durch die äußereren Umstände, die während ihrer Zugehörigkeit zur SS und während ihrer Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen auf sie einwirkten, zur Begehung der hier abgeurteilten Straftaten verleitet, jedenfalls aber maßgeblich bestimmt worden sind. Das gilt nicht nur für die Angeklagten Höhm und Hempel, die, wie eingangs unter A II und III eingehend dargelegt ist, in einer bürgerlich ehrbaren Umgebung und in geordneten Familienverhältnissen aufgewachsen sind, achtbare Berufe erlernt und

ausgeübt, Familien gegründet und ein straffreies Leben geführt, sich hierbei auch nicht durch politischen Fanatismus oder eine den später von der SS-Führung in den Konzentrationslagern durchgeführten Maßnahmen entsprechende oder auch nur verwandte Geisteshaltung hervorgetan haben. Auch der Angeklagte Höhn ist kein geborener brutaler, gewissenloser Verbrecher. Er hat nicht nur, ebenso wie die Angeklagten Böhm und Hempel, vor seiner Einziehung zur SS-Totenkopftruppe ein straffreies, geordnetes und ehrbares Leben geführt, sondern er hat sich, als er innerhalb der Deutschen Turnerschaft ehrenamtlich Führungsstellen übernahm, sich der evangelischen Inneren Mission anschloß und die Stelle eines Erziehers im Erziehungsheim Bennighof übernahm, durch eine besonders selbstlose, aufopfernde und idealistische Gesinnung ausgezeichnet und im Erziehungsheim Bennighof eine geradezu vorbildliche menschliche Charakterhaltung an den Tag gelegt..Der jetzt 48 Jahre alte Zeuge Grünig, der als Gastwirt in Mimmenhausen/Kreis Überlingen lebt und sich für dieses Strafverfahren aus eigenem Antrieb als Zeuge zur Verfügung gestellt hat, hat bekundet, er sei im Jahre 1927 als schwer erziehbarer Jugendlicher in die Erziehungsanstalt Bennighof eingeliefert worden. Die erste Zeit, die er dort erlebt habe, sei außerordentlich niederdrückend und traurig gewesen; zu seinen Erziehern, die durchweg streng und wenig persönlich gewesen seien, habe er keinen Kontakt gefunden, und er sei mehrmals aus der Anstalt entwichen. Dann sei der Angeklagte Höhn als Erzieher, Lehrer und Schneider in die Erziehungsanstalt gekommen; er habe einen Sportverein für die Zöglinge gegründet und auch bei ihm, dem Zeugen,

um seinen Eintritt geworben. Nach anfänglichem Zögern sei er dem Verein schließlich beigetreten. Er, der Zeuge, sei in der Folgezeit etwa 3 Jahre mit Höhn zusammen gewesen. Höhn habe sich DABEI als hervorragend anständiger, menschlich verständnisvoller und gütiger Erzieher erwiesen, und es sei ihm gelungen, die Zöglinge zu einer festen Familie zusammenzuschweißen. Während die anderen Erzieher mit Knüppeln die Disziplin unter den Zöglingen aufrecht erhielten, habe Höhn ihnen mit Güte und Liebe geholfen, er habe sie vor Strafe bewahrt, seine dienstfreie Zeit mit ihnen verbracht und mit ihnen Wanderungen unternommen. Er sei bei allen Zöglingen wie ein Vater beliebt gewesen und habe es erreicht, daß keiner der Zöglinge mehr - auch der Zeuge nicht, der zunächst als unverbesserlich gegolten habe - aus der Anstalt entwichen sei. Höhn sei mit Abstand der beste Erzieher des Heimes gewesen, und daß aus ihm, dem Zeugen, noch "etwas geworden" sei, habe er ausschließlich dem Angeklagten Höhn zu verdanken.

Diese offenherzigen, aufrichtigen und offensichtlich wahrheitsgetreuen Angaben dieses Zeugen werden bestätigt durch die Aussage der Zeugin Steinel, die den Angeklagten Höhn im Jahre 1932 in Bennighof, wo auch sie berufstätig war, kennengelernt und ihn als einen ^hsympatischen, gütigen und besonders guten Erzieher geschätzt hat.

Aber auch während seiner Tätigkeit im Schutzhaftlager Sachsen-hausen hat der Angeklagte Höhn positive Charakterzüge durchblicken lassen: Der Zeuge Kriesche hat bekundet,

er sei überzeugt, daß Höhn ihn dadurch vor dem Tode gerettet habe, daß er, als der Zeuge als Lagerältester von Lieberose von einem BV-er wegen angeblichen Schwarzhörens denunziert und daraufhin vor einer Sonderkommission durch einen Obersturmführer vernommen worden sei, sich für ihn verwandt und dem Obersturmführer erklärt habe, er traue ihm, dem Zeugen, eine solche Verfehlung nicht zu und sei davon überzeugt, daß in den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nur verleumderische Anwürfe zu erblicken seien. Der Zeuge Harz hat glaubhaft bekundet, im Lager sei zwischen den Häftlingen heftig intrigiert worden. Sein Bruder, der gleich ihm in Sachsenhausen inhaftiert gewesen sei, sei von anderen Häftlingen, angeblich, weil er sich an einer Plünderung beteiligt habe, bei der Lagerleitung denunziert worden. Der Angeklagte Höhn habe dafür gesorgt, daß die Sache niedergeschlagen wurde und sein, des Zeugen, Bruder am Leben geblieben sei. Der Zeuge Hirsch hat dem Angeklagten Höhn bescheinigt, er habe, als er noch im Klinkerwerk von Sachsenhausen eingesetzt gewesen sei, offensichtlich wiederholt "ein Auge zgedrückt" und geflissentlich übersehen, wenn der Zeuge beim Verpflegungsempfang den Häftlingen mehr Brot habe zukommen lassen, als ihnen zugestanden habe. Der Zeuge Lankisch von Hoernitz hat ausgesagt, der Angeklagte habe, als in seinem, des Zeugen, Block bei einer Durchsuchung Waffen und Munition gefunden worden seien, diese Feststellungen gegenüber der Lagerkommandantur offenbar unterdrückt, so daß der Fund keine nachteiligen Folgen für die Häftlinge gehabt habe. Endlich haben die Zeugen Flegel und Rüb übereinstimmend bekundet, der Angeklagte Höhn habe sich nach einem Fliegerangriff auf

das Außenlager "Auer-Werke" um die Rettung der dort eingesetzten weiblichen Häftlinge persönlich bemüht und unter Einsatz seines eigenen Lebens geholfen, die Frauen aus eingestürzten Stollen und brennenden Baracken herauszuholen. Dies hätten die Frauen, die nach dem Fliegerangriff in das Hauptlager Sachsenhausen gekommen seien, den beiden Zeugen selbst erzählt. Höhn habe auch veranlaßt, daß die Frauen nach dem Fliegerangriff mit Kaffee und Zigaretten versorgt worden seien.

Auch auf dem Evakuierungsmarsch hat der Angeklagte Höhn, der als einziger der SS-Führer sich nicht vorzeitig "abgesetzt" hat, sondern bis zuletzt bei den Häftlingen verblieben ist, menschliche Regungen gezeigt: Der Zeuge Lübbe hat glaubhaft bekundet, auf dem Evakuierungsmarsch habe ihn Höhn einmal unterwegs auf der Straße stehen sehen und ihn gefragt, woher es komme, daß er, der Zeuge, so schlecht aussähe. Auf seine Antwort, er habe seit Beginn des Marsches keine Verpflegung mehr erhalten, habe Höhn ihn mit einem Krankentransport nach Neuruppin geschickt, damit er dort Verpflegung empfangen könne. Der Zeuge Strache hat bekundet, während des Evakuierungsmarsches hätten an einer Raststätte jüdische Kinder den Angeklagten Höhn bestürmt, sie hätten Hunger und Durst. Höhn habe sofort Kaffee für sie kochen lassen, er habe ihnen auch aus eigener Care-Paketen Schokolade geschenkt.

Schließlich hat der Angeklagte Höhn sich jederzeit und auch in dem vorliegenden Strafverfahren, in welchem er zur Aufklärung des Sachverhaltes aus freien Stücken wesentlich beigetragen hat, offen und einsichtig zu seinen Taten bekannt und

sich während seiner Strafhaft in dem sowjetischen Zwangsarbeitslager Workuta als selbstloser und aufopfernder Kamerad erwiesen. Der Zeuge Bedynek hat glaubhaft bekundet, er sei im Juli 1944 als Infanterist in russische Kriegsgefangenschaft geraten und 1948 von einem sowjetischen Gericht zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Seine Strafe habe er im Lager Workuta teilverbüßt. Dort habe er pro Tag 12 Stunden arbeiten müssen, dazu seien noch je 2 Stunden An- und Abmarschzeit gekommen; nur zweimal am Tage seien die dort Inhaftierten verpflegt worden. Im September 1948 sei er, der Zeuge, völlig entkräftet und arbeitsunfähig gewesen. Er sei zunächst in stationäre Lazarettbehandlung gekommen, dann sei er während der Zeit seiner Rekonvaleszenz in der Schneiderwerkstatt beschäftigt worden. In der Schneiderwerkstatt sei auch der Angeklagte Höhn tätig gewesen. Er sei von allen der beste Schneider gewesen und habe deshalb oft Arbeiten für Offiziere und Soldaten der russischen Bewachungsmannschaften ausführen müssen. Als Gegenleistung habe er von den Russen Brot und andere Lebensmittel erhalten. Diese Lebensmittel habe Höhn restlos an kranke und entkräftete Gefangene, gleichgültig, welcher Nation und Rasse, und ohne Rücksicht darauf, ob er die Gefangenen persönlich gekannt habe oder nicht, abgegeben; sogar von seiner eigenen, gänzlich unzureichenden Lagerverpflegung habe er anderen Gefangenen mitgegeben. So entsinne er, der Zeuge, sich, einmal gesehen zu haben, als er gerade im Speiseraum im Begriff gewesen sei, ein Stück Brot in den Mund zu schieben, und dabei sein Blick auf einen anderen, halb verhungerten Migefangenen gefallen sei, das Brot wieder

vom Munde genommen und es diesem Gefangenen gegeben habe. Er, der Zeuge, habe vor Höhn und der von ihm im Lager Wor-kuta gezeigten Charakterhaltung die größte Hochachtung; die meisten seiner Mitgefangenen seien nur auf ihre eigenen Interessen bedacht gewesen, nur sehr wenige von ihnen hätten sich in selbstloser Weise auch um das Wohl ihrer Mitgefange-nen bemüht. Zu diesen letzteren habe Höhn in erster Linie gehört. Er, der Zeuge, habe auch oft bemerkt, daß Höhn mit den russischen Bewachungsmannschaften gestritten habe, um zu erreichen, daß in seiner Werkstatt eingesetzten Gefange-nen, die nach seiner Meinung noch nicht wieder voll außen-arbeitsfähig gewesen seien, der Genuß der Wärme und der leichteren Arbeitsbedingungen in der Schneiderwerkstatt er-halten blieb. Er, der Zeuge, sei überzeugt, daß er der selbstlosen Kameradschaftlichkeit von Höhn sein Leben ver-danke; außer ihm habe Höhn mindestens 100 anderen Gefange-nen ebenso geholfen, darunter auch Ungarn, Rumänen, Polen und Russen. Diese Bekundung, an deren Richtigkeit zu zweifeln das Schwurgericht keinen Anlaß sieht, ist in ihren wesentlichen Zügen bestätigt worden durch die Aussage des Zeuge Pappert, der gleichfalls in Workuta inhaftiert war und den Angeklagten Höhn nach seiner glaubhaften Aussage dort als hochanständigen, selbstlosen, überall beliebten Kameraden besonders geschätzt hat.

Die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel, die hiernach ihrer persönlichen Veranlagung nach nicht zu der Begehung von Ver-brechen geneigt haben, waren während ihrer Tätigkeit im

Konzentrationslager, gleich den übrigen Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, einer durch laufende und intensive Unterrichte, bekanntgemachte Befehle und Ansprachen ausgeübten, von der oberen der SS-Führung planmäßig gelenkten Beeinflussung ausgesetzt, jeden Befehl des "Führers" und der unmittelbaren Vorgesetzten als dem Wohle des deutschen Volkes bestimmte und dienende Anordnung kritiklos hinzunehmen und, insbesondere, soweit sie sich gegen die Häftlinge der Konzentrationslager richteten, ungeachtet der Forderungen des eigenen Gewissens ~~blinder~~ ^{blind}lings zu befolgen. Diese absolute Gehorsamspflicht hat der "Reichsführer SS", Himmler, selbst wie folgt formuliert: "Die vierte Richtlinie und Tugend, die für uns gilt, ist die des Gehorsams; des Gehorsams, der bedingungslos aus höchster Freiwilligkeit kommt, aus dem Dienst an unserer Weltanschauung, der bereit ist, jedes, aber auch jedes Opfer an Stolz, an äußeren Ehren und an all dem, was uns persönlich lieb und wert ist, zu bringen; des Gehorsams, der nicht ein einziges Mal zaudert, sondern bedingungslos jedem Befehl folgt, der vom Führer kommt oder rechtmäßig von den Vorgesetzten gegeben wird; des Gehorsams, der ebenso in der Zeit des politischen Kampfes, wenn der Freiheitswille glaubt sich empören zu müssen, stillschweigt, der bei wachsten Sinnen und gespannter Aufmerksamkeit gegen den Gegner, wenn es verboten ist, nicht den Finger rührt, der ebenso bedingungslos gehorcht und zum Angriff geht, auch wenn er einmal glauben sollte, es in seinem Herzen nicht überwinden zu können."

In einer Rede während eines nationalsozialistischen Lehrganges der Wehrmacht im Januar 1937 hat Himmler weiter u. a. folgendes ausgeführt:

"Darüber hinaus wäre es für jeden einzelnen... unerhört instruktiv, so ein Konzentrationslager einmal anzusehen. Wenn Sie das gesehen haben, sind Sie davon überzeugt: Von denen sitzt keiner zu Unrecht; es ist der Abhub von Verbrechertum, von Mißrateten. Es gibt keine lebendigere Demonstration für die Erb- und Rassegesetze.... als so ein Konzentrationslager. Da sind Leute mit Wasserköpfen, Schielende, Verwachsene, Halbjuden, eine Unmenge rassisches minderwertigen Zeugs. Das ist da alles beisammen..... Die Erziehung geschieht im ganzen nur durch Ordnung, niemals durch irgendwelche weltanschaulichen Unterricht, denn die Häftlinge sind ja in den meisten Fällen Sklavenseelen; nur wenige Leute mit wirklichem Charakter sind darunter... Ich gehe jetzt.... dazu über, Berufsverbrecher in viel größerem Umfang als bisher.... einzusperren und nicht mehr loszulassen. Das kann man anders gar nicht verantworten, besonders wir mit unserer Humanitätsduselei und bei diesen unzulänglichen Gesetzen, diese Leute auf die Menschheit wieder loszulassen....."

Und Göring hat den Ausspruch geprägt: "Die Insassen der Konzentrationslager sind nur der Inhalt eines Müllkastens der Nation, die nichts weiter verdient haben, als verbrannt zu werden." Wenn auch nicht feststeht, daß den Angeklagten diese Reden und Aussprüche wörtlich zur Kenntnis gebracht worden sind, so besteht doch kein Zweifel daran, daß die Unterrichtung, Anleitung und Beeinflung der Angeklagten in dem aus diesen Zitaten erkennbaren Geist erfolgt ist und

daß die Angeklagten systematisch darauf hin erzogen wurden, auch in denjenigen der ihnen erteilten Befehle, die offensichtlich und auch für die Angeklagten nicht erkennbar auf die Begehung von unmenschlichen Unrecht abzielten, zwar nicht rechtmäßige, so aber doch zum Wohle der "anständigen" Glieder des deutschen Volkes erforderliche und daher ohne Rücksicht auf rechtliche oder humanitäre Bedenken kritiklos durchzuführende Anordnungen zu erblicken und sie in unbedingtem Gehorsam auszuführen. Die Wirkung dieser Erziehung wurde dadurch intensiviert, daß die ihr Ausgesetzten, also auch die Angeklagten, erkannten, daß die Maßnahmen der SS-Führung, an welchen sie befehlsgemäß mitzuwirken hatten, nicht nur von den für die Leitung der Konzentrationslager verantwortlichen Angehörigen der SS, gleich welchen Dienstgrads, bewußt und zielstrebig gefördert wurden, sondern daß ihnen auch ihrer Natur nach unpolitische Führungsstellen, nämlich - im Falle der Erschießungen der russischen Kriegsgefangenen - das Oberkommando der Wehrmacht und die Justizbehörden nicht entgegnetraten, sondern sie zumindest stillschweigend billigten.

Ob darüber hinaus, wie von der Verteidigung unter Beweis gestellt ist, die damaligen Feindmächte nicht alles in ihrer Macht liegende taten, um für die inhaftierten Juden die Freiheit zurück zu gewinnen, ist indessen in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung; keiner der Angeklagten hat behauptet, von solchen Vorgängen schon zu der hier in Betracht stehenden Zeit erfahren zu haben, so daß das Verhalten jener Mächte, gleichviel auf welchen Motiven es beruht und zu welchen Ergebnissen es geführt haben mag, den Angeklagten nicht

zur Richtschnur für ihre eigane Willensbildung gedient haben kann. -

Wenn auch diese erzieherische Beeinflussung der Angeklagten nicht dazu geführt hat, das in ihnen natürlich entwickelte Rechtsempfin^d gänzlich abzutöten und den Angeklagten die Fähigkeit zur rechtlichen Beurteilung der ihnen angesonnenen Straftaten zu nehmen, so hatt^e sie doch jedenfalls zur Folge, daß die Angeklagten sich daran gewöhnten, in ihren Taten eine faktische, von den für das Schicksal des deutschen Volkes verantwortlichen höchsten Führungsstellen zumindest gebilligte Förderung des Wohles der in bedrohlicher Kriegslage sich befindlichen deutschen Nation zu erblicken und sie deswegen ohne eigene innere Stellungnahme zu den ihnen erteilten Befehlen auszuführen.

Das aber mindert ihre Schuld.

4. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände hat das Schwurgericht gegen die Angeklagten auf folgende Strafen erkannt:

a). Soweit der Angeklagte Höhⁿ des Mordes schuldig ist (Fall C IV 4), ist das Gericht durch zwingende gesetzliche Vorschriften gehindert, die vorstehend geschilderten, zugunsten des Angeklagten sprechenden und die Notwendigkeit seiner definitiven Ausscheidung aus der menschlichen Lebensgemeinschaft zumindest in Frage stellenden Umstände bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Der Angeklagte mußte daher gemäß § 211 StGB wegen jeden Falles des Mordes zu lebenslangem

Zuchthaus verurteilt werden.

Wegen der Beihilfe zum Mord an dem Häftling Noack (C II 1), der Beihilfe zum Mord an 27 Häftlingen (C III), der Beihilfe zum Mord an 8 Ostarbeitern (C IV 1) und der Beihilfe zum Mord an 20 Häftlingen (C IV 4) hat das Schwurgericht gemäß § 211, 49 StGB unter Berücksichtigung der oben unter 3.) dargelegten Strafschärfungs- und -milderungsgründe und unter Gebrauchmachung von der sich aus den §§ 49 Abs. 2, 44 Abs. 2 StGB ergebenden Strafmilderungsmöglichkeit, deren Anwendung trotz der maßgeblichen Stellung, die der Angeklagte im Schutzhaftlager Sachsenhausen bekleidet und der wesentlichen Funktion, die er kraft ihrer auch bei den Häftlings-tötungen wahrgenommen hat, und schließlich auch trotz seiner durch seine überdurchschnittliche Intelligenz bedingten besonders klaren Erkenntnis der Verwerflichkeit der Tötungen wegen der oben aufgezeigten vielfältigen, zu seinen Gunsten sprechenden Umstände als geboten und gerechtfertigt erscheint, auf Zuchthausstrafen von jeweils 3 Jahren erkannt. Es hat dabei berücksichtigt, daß dem Mord an dem Häftling Noack nur ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist, und daß zwar bei der Ermordung^{en} der 27 Häftlinge, der 8 Ostarbeiter und der 20 Delinquenten wohl zahlreiche Menschenleben vernichtet worden sind, der Angeklagte Höhn aber zu ihnen nur in tatsächlicher Hinsicht verhältnismäßig geringe, nicht den Aufwand besonderer verbrecherischer Energie erfordende Tatbeiträge geliefert hat.

Wegen der Beihilfe zum Mord an 82 Häftlingen (C VI) hat das Schwurgericht unter Anwendung der vorstehenden/Erwägungen und unter Berücksichtigung der besonders hohen Zahl der Häftlinge, die dieser Straftat des Angeklagten zum Opfer gefallen sind, gemäß §§ 211, 49 44 Abs. 2 StGB eine Strafe von 4 Jahren Zuchthaus verhängt.

Soweit der Angeklagte Höhn der Beihilfe zum Totschlag an dem namentlich nicht sicher festgestellten Häftling (C II 2) und der Beihilfe zum Totschlag an dem Häftling Oelerich und dessen Mitdelinquenten (C II 3) schuldig ist, hat das Schwurgericht gegen ihn gemäß §§ 212, 49, 44, Abs. 3 StGB auf Gefängnisstrafen von jeweils 2 Jahren erkannt. Es hat bei der Bemessung dieser Strafen neben den oben erörterten allgemeinen Umständen insbesondere die Tatsache in Betracht gezogen, daß die Schuld des Angeklagten in diesem Fällen auch deswegen nicht als besonders schwer beurteilt werden kann, weil nicht auszuschließen ist, daß der Angeklagte bei seiner Mitwirkung an diesen Tötungen davon ausgegangen ist, daß die Häftlinge einer zwar nicht auf gesetzlichem Wege gegen sie verhängten, nach ihrer Schuld aber verdienten Strafe zugeführt wurden.

Die hiernach gegen den Angeklagten Höhn verhängten zeitigen Freiheitsstrafen hat das Schwurgericht gemäß § 74 StGB unter Verschärfung der schwersten gegen den Angeklagten verhängten Strafe (4 Jahre Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord im Fall C VI) und unter der Vorschrift des § 21 StGB gemäß erfolgter Umwandlung der beiden zweijährigen Gefängnisstrafen in Zuchthausstrafen von je 1 Jahr und 4 Monaten auf eine

Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus zurückgeführt. Es hat hierbei sowohl die Zahl der diesen Straftaten des Angeklagten zum Opfer gefallenen Häftlinge, die besonders verwerfliche Motivierung und Durchführung der Tötungen, aber auch die oben im einzelnen zugunsten des Angeklagten festgestellten Umstände berücksichtigt, welche letzteren eine deutliche Unterschreitung der gesetzlichen oberen Strafgrenze als geboten erscheinen lassen, und erachtet die gegen den Angeklagten erkannte Gesamtstrafe als eine den Folgen und dem Unrechtsgehalt seiner Taten wie auch seiner Persönlichkeit und Schuld angemessene und ausreichende Sühne.

b). Gegen den Angeklagten B ö h m hat das Schwurgericht für jeden Fall des von ihm begangenen Mordes gemäß § 211 StGB auf lebenslanges Zuchthaus erkannt.

Wegen der Beihilfe zum Mord an 27 Häftlingen (C III) und wegen der Beihilfe zum Mord an 27 Ostarbeiterinnen (C IV 2) hat das Schwurgericht gegen ihn Zuchthausstrafen von je 3 Jahren, wegen der Beihilfe zum Mord an 40 Häftlingen (C IV 4) hat es eine solche von 5 Jahren und wegen der Beihilfe zum Mord an 80 Häftlingen (C VI) sowie wegen der Beihilfe zum Mord an 150 jüdischen Häftlingen (C VIII) hat es gegen ihn Zuchthausstrafen von je 4 Jahren verhängt. Es hat hierbei einerseits die oben unter 2. näher erörterte Tatsache, daß der Angeklagte Böhm nicht von Natur aus zum Verbrecher veranlagt, sondern durch die Umstände, in welche er durch seine Einziehung zu der Bewachungsmannschaft des Konzentrations - lagers Sachsenhausen ohne eigenes Verschulden geraten ist,

zur Begehung seiner Straftaten bestimmt worden ist, sowie seine primitive geistige Kapazität und Beweglichkeit berücksichtigt, die es mit Sicherheit verhindert hat, daß ihm das Unrechte und Verwerfliche seines Handelns so klar vor Augen getreten ist wie dem Angeklagten Höhn und die deshalb seiner Fähigkeit, seine nach seinen Beobachtungen den Zielen und Maßnahmen der ihm übergeordneten SS-Führung entsprechenden Handlungen nach ethischen und humanitären Gesichtspunkten zu beurteilen, verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt hat; andererseits hat das Gericht aber auch die Zahl der durch die Mitwirkung des Angeklagten Böhm zu Tode gekommenen Häftlinge, die Verwerflichkeit ihrer Tötung und die erbarmungslose Brutalität und mitleidlose Gleichgültigkeit in Betracht gezogen, mit welcher der Angeklagte Böhm sich an der Ermordung der zahlreichen Häftlinge willig und eifrig beteiligt hat.

Es hat die Beihilfehandlungen zur Ermordung der 27 Häftlinge (C III) und der 27 Ostarbeiterinnen (C IV 2) wegen der in ihnen liegenden verhältnismäßig unbedeutenden Tatbeiträge des Angeklagten mit der gesetzlichen Mindeststrafe geahndet, die Beihilfe zum Mord an 80 Häftlingen (C VI) und die Beihilfe zum Mord an 150 jüdischen Häftlingen (C VIII 2) wegen der in ihnen sich stärker manifestierenden verbrecherischen Intensität des Angeklagten mit die gesetzliche Mindeststrafe um jeweils 1 Jahr übersteigenden Zuchthausstrafen geahndet und die Beihilfe zum Mord an 40 Häftlingen (C IV 4), bei welcher der Angeklagte eine besondere Brutalität an den Tag gelegt hat, mit einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren belegt.

Aus den gegen den Angeklagten Böhm erkannten zeitigen Zuchthausstrafen hat das Schwurgericht unter Verschärfung der schwersten der verwirkten Einzelstrafen (5 Jahre Zuchthaus) gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus gebildet. Die Bemessung dieser Strafe beruht auf der Überzeugung des Gerichts, daß den Angeklagten wegen seiner geistigen Primitivität und weil er nicht aus eigener verbrecherischer Veranlagung, sondern durch widrige Umstände zur Begehung seiner Straftaten verführt worden ist, zwar nicht die gesetzliche Höchststrafe treffen soll, daß der Angeklagte aber gleichwohl wegen seiner zur Schau getragenen und bei seiner Mitwirkung an den Tötungen bewiesenen stupid-eifrigen Willenseinstellung eine harte, die Tragweite seiner Schuld voll zum Ausdruck bringende Strafe verdient, die /in der Höhe von 12 Jahren Zuchthaus/ nach Auffassung des Schwurgerichts/der Persönlichkeit und Schuld des Angeklagten ebenso wie dem durch die Folgen und den Unrechtsgehalt der Taten ausgelösten Sühnebedürfnis gerecht wird.

c). Gegen den Angeklagten H e m p e l hat das Schwurgericht wegen der Beihilfe zum Mord an 200 Russen(C I) auf eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, und wegen der Beihilfe zum Mord an 9 Häftlingen (C IV 4) sowie wegen der Beihilfe zum Mord an 82 Häftlingen (C VI) auf Zuchthausstrafen von je 3 Jahren erkannt. Bei der Bemessung dieser Einzelstrafen hat das Schwurgericht darauf Bedacht genommen, daß auch dieser Angeklagte aus einem geordneten und rechtmäßigen Leben durch seine Einberufung zu den SS-Bewachungsmannschaften des Konzentrationslagers Sachsenhausen ohne

seinen Willen in den Einflußbereich äußerer, von seiner Initiative nicht abhängender Umstände geraten ist, die ihn, der von Natur aus nicht zur Begehung von Verbrechen geneigt hat, zur Verübung der hier abgeurteilten Straftaten bestimmt und verleitet haben. Es hat weiter in Betracht gezogen, daß der Angeklagte Hempel im Schutzhaftlager Sachsenhausen eine nur untergeordnete Stellung eingenommen und keine maßgeblichen Funktionen bekleidet hat, daß er, der als erster der drei Angeklagten im Schutzhaftlager Sachsenhausen eingesetzt war, hier noch Häftlingsmißhandlungen und -tötungen miterlebt hat, die in ihrer Brutalität und Unmenschlichkeit diejenigen Mißhandlungen und Tötungen, die sich unter der Herrschaft des 1. Schutzhaftrichters Kolb und des Angeklagten Höhn als 2. Schutzhaftrichter zugetragen haben, als noch erträglich und human erscheinen lassen mußten, und daß die Eindrücke, die er aus jener Zeit empfangen hatte, sein Empfinden und sein Vermögen, die Verwerflichkeit der Tötungen, an welchen er sich selbst beteiligte, in ihrem ganzen Umfange zu erkennen, mit Sicherheit erheblich beeinträchtigt haben. Aus diesen Gründen ist das Schwurgericht der Überzeugung, daß die gegen den Angeklagten erkannten gesetzlichen Mindeststrafen von je 3 Jahren Zuchthaus wegen der Beihilfe zum Mord an 9 Häftlingen und der Beihilfe zum Mord an 82 Häftlingen (§§ 211, 49, 44 Abs. 2 StGB) zur Sühne dieser Straftaten ausreichen und daß auch die Beihilfeleistung des Angeklagten Hempel zum Mord an den 200 russischen Kriegsgefangenen (C I) keine härtere Bestrafung als die Verhängung einer vierjährigen Zuchthausstrafe erheischt. Bei der Zumesung dieser letztgenannten Strafe hat das Schwurgericht

neben den oben genannten Umständen weiter die Tatsache berücksichtigt, daß der Angeklagte, von den Begleitmannschaften der russischen Kriegsgefangenen erfahren hat, daß diese Gefangenen von dem Oberkommando der Wehrmacht zum Zwecke ihrer Tötung aus den regulären Kriegsgefangenenlagern ausgesondert und dem Konzentrationslager Sachsenhausen überstellt worden waren, daß er also, wenn ihm dieser Umstand auch keinen Anlaß gab, an der Unrechtmäßigkeit der Erschießungen zu zweifeln, doch davon ausgegangen ist und davon ausgehen konnte, daß die Erschießungen nicht nur von politischen Stellen, sondern auch von der Truppenführung als kriegsnotwendig erachtet wurden.

Diese Einzelstrafen hat das Schwurgericht gemäß § 74 StGB unter Verschärfung der zuletzt erörterten schwersten verwirkten Strafe auf eine Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus zurückgeführt. Es erachtet diese Gesamtstrafe unter Beachtung aller für und gegen den Angeklagten Hempel sprechenden Umstände als die gerechte, seiner Person und Schuld ebenso wie dem Unrechtsgehalt und den Folgen seiner Straftaten entsprechenden Sühne seiner Verfehlungen.

Auf diese Strafen war zu erkennen; doch bedurften die gegen die Angeklagten Höhn und Böhm neben den lebenslangen Zuchthausstrafen erkannten zeitigen Freiheitsstrafen nicht der Aufnahme in den Urteilsspruch (§ 260 Abs. IV S. 3 StPO).

Die gegen die Angeklagten Höhn und Hempel auf Grund ihrer

Verurteilung durch das sowjetische Militärtribunal vollzogenen Freiheitsstrafen und die von dem Angeklagten Höhn in jenem Verfahren bis zu seiner Verurteilung erduldete Untersuchungshaft waren in sinngemäßer Anwendung des § 7 StGB (BGH St 6, 179), die von den Angeklagten Höhn und Böhm in diesem Verfahren erlittene Untersuchungshaft war gemäß § 60 StGB, da keiner der Angeklagten das Strafverfahren verzögert hat, auf die erkannten zeitigen Freiheitsstrafen anzurechnen. Da die von dem Angeklagten Hempel auf Grund des Urteils des sowjetischen Militärtribunals vom 1. November 1947 erlittene Strafhaft die Dauer der hier gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe übersteigt, war auszusprechen, daß die durch dieses Urteil gegen ihn verhängte Strafe als durch die von ihm auf Grund des Urteils des sowjetischen Militärtribunals in Berlin-Pankow vom 1. November 1947 erlittene Strafhaft verbüßt gilt.

Die Angeklagten Höhn und Böhm haben bei der Begehung ihrer hier abgeurteilten Straftaten ehrlos gehandelt. Die bürgerlichen Ehrenrechte waren ihnen daher gemäß § 32 StGB für dauernd abzuerkennen.

Im übrigen waren die Angeklagten freizusprechen.

Soweit die Angeklagten verurteilt worden sind, haben sie gemäß § 465 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen; soweit Freispruch erfolgt ist, fallen die Kosten gemäß

§ 467 StPO der Staatskasse zur Last.

Dr. Näke

Dr. Bierbach

Lagemann

Ausgefertigt

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Bericht des Paulsenhausen-Komitees über Zustände und Vergänge
im Lager (z. B. Punktationen Bl. 104 f).

aus 16

NEERLANDSCHE MILITaire MISSIE
BIJ DEN GEALLIEERDEN BESTUURSRAAD IN DUITSCHLANDMission Militaire Néerlandaise
auprès du Conseil de Contrôle
Intallié en AllemagneГолландская военная миссия при
совместном контрольном совете
в ГерманииNetherlands Military Mission
to the Allied Control Council
in Germany

PW/DP

Nr.:

Berlin-Charlottenburg,

Olympische Straße 23

Tel.: 93 56 83

B e r i c h tÜber das Konzentrationslager Sachsenhausen.

Dieser Bericht ist eine Arbeit der letzten ehemaligen politischen Häftlinge des Konzentrationslagers Sachsenhausen, die am 21. 4.45 anlässlich der Evakuierung des Lagers, entgegen dem Befehl der SS, zurückgeblieben sind.

Zur Abfassung dieses Berichtes über den Aufbau und die Entwicklung des Konzentrationslagers Sachsenhausen wird darauf hingewiesen, dass die Schilderung der Tatsachen nur aus unserem Erinnerungsvermögen geschöpft werden konnte. Kurz vor ihrer Flucht führte die SS eine Vernichtung aller Akten und Dokumente durch. Unsere sofort vorgenommene Durchsuchung der Wohnhäuser und Dienststellen der SS ergab nur spärliche Reste, die der NKWD übergeben wurden. Aus diesem Grunde kann dieser Bericht nicht lückenlos sein.

Zur Wiedergabe von Terrormethoden, die im Verlauf des Berichts erwähnt werden, sei noch bemerkt, dass wir sie z.T. am eigenen Körper verspüren mussten oder als Augenzeugen erlebt haben. Um der Objektivität willen verzichten wir auf alle Beispiele, die uns aus zweiter oder dritter Hand, also vom Hörensagen, geschildert wurden.

Allgemeines.

Wenn ein Häftling von der Gestapo in ein Konzentrationslager überwiesen wurde, sagte man ihm, dass er in ein Umschulungslager käme. Bei der Ankunft im Konzentrationslager bekamen die Zugänge eine obligate Rede des Lagerführers zu hören, in der regelmässig der stereotype Satz wiederkehrte: "Ihr befindet euch jetzt in einem Erziehungslager besonderer Art." Beide Formulierungen waren bewusste hohnvolle Irreführungen über die wahren Zustände in den

U-
11
249
-40-

192

II.

Lagern. Die in den Lagern dienstuenden SS-Leute wurden von ihren Führern systematisch belehrt, durch brutalste körperliche Ausbeutung die moralische Kraft der Häftlinge bis zur völligen Haltlosigkeit herabzudrücken, was in vielen Fällen die physische Vernichtung zur Folge hatte. Für diesen Zweck wurden Tausende von Arbeitskräften zur Verrichtung völlig sinn- und zweckloser Arbeiten angetrieben. Wenn es trotzdem einer grossen Zahl von Häftlingen gelang, dem Terror standzuhalten, so war es die durch die Initiative der politischen Häftlinge unter den Lagerinsassen geschaffene Solidarität, die das ermöglichte. Dieses Ziel konnte nur unter Beachtung strengster Gesetze der Konspiration erreicht werden, wobei immer Gefahr bestand, durch geringfügigste Übertretung der Lagerordnung schwerste Misshandlungen ertragen zu müssen.

Eine andere Kategorie von Häftlingen, welche bereit war, sich an den Vernichtungsmethoden der SS zu beteiligen, konnte unter dem Schutze der Lagerführung ein gewisses Wohlleben führen. Selbst grobe Verstösse ihrerseits gegen die Lagerordnung wurden toleriert.

Es ist selbstverständlich, dass unter solchen Umständen Spannungen unter den Häftlingen entstehen mussten. Die Lagerführung brauchte ein Mittel, eine Einheitsfront der Häftlinge von vornherein unmöglich zu machen, deshalb verfolgte sie die Taktik, Spannungen zu schüren oder sie selbst zu erzeugen. Häftlinge beider Kategorien mit der Führung eines grösseren Kommandos zu betreuen, führte fast immer zu dem gewünschten Ziel.

Bekanntlich gab es kurz nach der Machtübernahme Hitlers unter den deutschen Justizorganen Beratungen über die Einführung der Prügelstrafe. Man hat mit Rücksicht darauf, dass Deutschland ein zivilerisierter Staat bleiben sollte, davon Abstand genommen. Die SS kehrte sich nicht an das kulturelle Geltungsbedürfnis Deutschlands. In den Konzentrationslagern galt als obligate Strafe für den geringsten Verstoss gegen die Lagerordnung "25 Stockschläge auf Gesäß und Rücken." Offizielle Lagerstrafen waren auch das Aufhängen am Pfahl und die Strafkompanie.

193

259

III.

Die fast täglich stattfindenden Besichtigungen des Lagers waren solche lägenhafte Irreführungen, dass die Teilnehmer annehmen mussten, in diesem Lager würde tatsächlich Erziehungsarbeit geleistet. Unter Führung des Kommandanten oder des Lagerführers gingen die Besichtigungen immer den gleichen Weg: Krankenbau - Bücherei - Wäscherei - Küche. In der Küche stand ein weissgedeckter Tisch mit dem Mittagessen der Häftlinge und einer Tafel, die den "Kaloriengehalt" des Essens anzeigte. Ein besonders "befähigter" Führer der Besichtigungen war der Kommandant Baranowski. Wenn Häftlinge strafweise am Tor standen, so waren das "unentwegte Radiohörer". Er erfand das Märchen von den Tomatensträuchern für jeden Häftling, und wenn die Teilnehmer der Besichtigungen im Winter die Kälte in den Blocks bemerkten, erklärte er, die Häftlinge seien zu faul zum Heizen, obwohl er es selbst war, der das Heizen verboten hatte.

Anfragen der Heimatbehörde über die eventuelle Entlassung der Häftlinge, waren lediglich eine Formsache. In den meisten Fällen wurden die Betreffenden garnicht erst vorgeführt, sondern man begnügte sich mit der Einsicht in die Akten, um einen abschlägigen Bescheid zu erteilen. Die im Verhältnis zur Zahl der ins Lager eingelieferten Häftlinge geringfügig erfolgten Entlassungen geschahen hauptsächlich aus drei Anlässen:

Festtage (Hitlers Geburtstag, 9. November, Weihnachten), Dienstverpflichtungen von Spezialkräften für die SS-Betriebe, eine kleine Zahl infolge der fortgesetzten Rührigkeit der Angehörigen.

Die Kennzeichnung der Häftlingsarten erfolgte durch farbige Winkel:

Politische (Schutzhäftlinge)

Rote Winkel

Berufsverbrecher (BVer, Vorbeugungshäftl.)

Grüne Winkel

Asoziale oder Arbeitsscheue

erst braune, später schw. Winkel

Bibelforscher

violette Winkel.

Zu den Häftlingen mit rotem Winkel gehörten auch jene, welche einen oder mehrere Tage nicht zur Arbeit erschienen und infolgedessen als Arbeitssaboteure eingeliefert wurden.

194

252

IV.

Als später während des Krieges die Häftlinge aus den europäischen Nationen ins Lager kamen, erhielten sie ebenfalls rote Winkel, aber im Winkel wurde das Nationalkennzeichen angebracht:

Polen P

Tschechen C

Russen R

Ukrainer U usw.

Die Eingliederung in diese Häftlingsarten bestimmte die politische Abteilung.

Aufbau.

Der Aufbau des Lagers Sachsenhausen begann im Sommer 1936. Die ersten Insassen kamen aus den bisherigen K-Lagern Esterwegen und Lichtenburg. Sie setzten sich zusammen aus politischen Häftlingen und kriminell Vorbestraften, die von der SS als Berufsverbrecher (BVer) geführt wurden. Kurz nach Eröffnung des Lagers betrug die Zahl der Häftlinge ca 1600. Die ersten Arbeiten galten der Errichtung des Lagers. Das Terrain, auf dem das Lager stehen sollte, war Waldgelände. Es wurden Bäume gefällt, der Boden planiert und Baracken gebaut. Ihre Aufstellung wurde im Halbkreis angeordnet, damit eine ungehinderte Übersicht von einem Punkt aus gewährleistet war. Zur weiteren Sicherung diente ein stromgeladener Stacheldrahtzaun. Zunächst blieben die Baracken ohne sanitäre Einrichtungen. Die Klosets und Waschgelegenheiten befanden sich unter freiem Himmel. Die Wasserversorgungen erfolgten durch Brunnen mit Handpumpen.

Nachdem die nötigsten Unterkünfte für die damalige Zahl der Häftlinge fertiggestellt waren, erfolgter Bau von Küche, Wäscherei, Pumpenhaus und Krankenbau. Gleichzeitig wurde die Errichtung der SS - Unterkünfte begonnen.

Bis zum Sommer 1937 bestand das Lager aus 18 Baracken mit je einem Fassungsvermögen von 150 Mann, und die Zahl der Insassen hatte sich bereits auf 3000 erhöht.

Im Verlaufe der Jahre 1938/39 wurde, infolge der rapide zunehmenden Einweisungen, das Lager auf 68 Baracken vergrößert, von denen ca

195-

V. .

10 Wirtschafts- und Verwaltungszwecken dienten. (Kammern, Trockenraum, Schreibstube, Kantine, Bad, Lagerwerkstätten). In derselben Zeit zog man um das Lager eine steinerne Mauer mit Wachtürmen, vor der sich noch der stromgeladene Stacheldrahtzaun und spanische Reiter befanden.

Das Lager hatte nunmehr normalerweise ein Fassungsvermögen für 10 000 Häftlinge. In den Jahren 1943/44 steigerte sich die Häftlingsstärke bis 26 000, ohne dass Erweiterungsbauteien vorgenommen wurden.

Organisation und Verwaltung.

Die Gesamtverantwortung für alle durchzuführenden Massnahmen bei der SS und den Häftlingen trug der Kommandant. (Sturmbannführer - Oberführer). Er unterstand unmittelbar der Inspektion für die K-Lager (Sitz Oranienburg). Ihm zur Seite standen der Kommandeur der Sicherungstruppe und der Lagerführer. (Untersturmführer bis Sturmbannführer) Das Aufgabengebiet des Lagerführers umschloss sämtliche Häftlingsangelegenheiten. Er stellte die Strafanträge bei Verstößen gegen die Lagerordnung und war gleichzeitig der Vollstrecke der Urteile. Zu seiner Unterstützung wirkte als administrative Kraft der Rapportführer (Ober- bis Hauptscharführer), dem vor allem die zahlen- und karteimässige Erfassung der Häftlinge oblag. Die direkte Beaufsichtigung der Häftlinge im Lager und bei der Arbeit erfolgte durch die Blockführer (SS - Unterführer).

Es gehörte zur Raffiniertheit faschistischer Demagogie, die mit dem Häftlingsleben direkt verbundenen Angelegenheiten durch eine gewisse Selbstverwaltung der Häftlinge regeln zu lassen. An der Spitze dieser Selbstverwaltung stand der Lagerälteste, ein von der Lagerführung eingesetzter Häftling. Er war verantwortlich für die richtige Zuteilung der Verpflegung und der Waren aus der Kantine, sowie für die Disziplin und Ordnung im Lager. Für die Durchführung seiner Aufgaben standen ihm die Kräfte der Lagerschreibstube und die Blockältesten zur Verfügung. Die Blockältesten waren Häftlinge, die für die Ordnung in den Blocks zu sorgen hatten. Im Rahmen der Selbstverwaltung schufen sich die Häftlinge aus eigenen Mitteln eine Bücherei und eine Musikkapelle.

196

254

VI.

Der Lagerälteste hatte das Recht, der Lagerführung Häftlinge für besondere Vertrauenspositionen vorzuschlagen. Je nach der charakterlichen und moralischen Qualität der Person dieses Lagerältesten entwickelte er sich entweder zum Vertreter der Interessen der SS oder zum Vertrauensmann der Häftlinge. Im letzteren Falle war ein solcher Mann, wenn er nicht korrupt, sondern moralisch sauber war, durch energetisches und mutiges Auftreten im Stande, den Terror der SS gegen die Häftlinge zu mildern. Wenn dagegen ein Häftling mit schlechten charakterlichen Eigenschaften mit einer solchen Funktion betraut wurde, war in den meisten Fällen damit zu rechnen, dass er sie für sein persönliches Wohlergehen ausnutzte, ja sich sogar an den Terrormassnahmen der SS beteiligte. Aus diesem Grunde verfolgten die verantwortungsbewussten Häftlinge vornehmlich jene, welche wegen Vorbereitung zum Hochverrat im Lager festgehalten wurden, die Taktik, Einfluss auf die Lagerführung zu gewinnen, um Vorschläge für die Besetzung der wichtigsten und einflussreichsten Positionen aus ihrer Mitte anbringen zu können. Nur so war es möglich, das Leben vieler für die Zukunft brauchbarer Kräfte vor der Vernichtung zu bewahren.

Die Organisierung des Arbeitseinsatzes der Häftlinge war Aufgabe des Arbeitsdienstführers (Ober- bis Hauptscharführer). Zu seiner Unterstützung zog er sich 3 - 4 Häftlinge heran, welche die Innen- sassen des Lagers nach Beruf, Spezialkenntnissen und besonderen Fähigkeiten karteimässig erfassten. Bei Anforderungen für Vertrauenspositionen (Vorarbeiter, Schreiber wichtiger Dienststellen, Küche, Proviantraum, Kammer) waren diese Häftlinge in der Lage, entsprechend ihrem Einfluss auf die Arbeitsdienstführer im Interesse der Häftlinge geeignete Vorschläge zu machen. In Bezug auf die Auswahl und die Wirkung der charakterlichen Eigenschaften dieser Arbeitsdiensthäftlinge gelten dieselben Feststellungen, die wir eben zur Person des Lagerältesten zum Ausdruck brachten.

Mit der totalen Mobilisierung der Arbeitskräfte zum Kriegseinsatz wurde auch im Lager eine dafür verantwortliche Dienststelle eingerichtet: Der Arbeitseinsatz. Ihr stand der Arbeitseinsatzführer vor (Untersturmführer). Seit diesem Zeitpunkt war der Arbeitsdienstführer nur noch ausführendes Organ.

1914

255

VII.

Die Wirtschaftsbetriebe des Lagers unterstanden dem Verwaltungsführer (Sturmbannführer). Er war verantwortlich für die Lebensmittel- und Bekleidungsversorgung der Häftlinge und die Instandhaltung ihrer Unterkünfte. Gleichzeitig hatte er die Aufsicht über die Lagerwerkstätten. (Schneiderei, Schusterei). Je ein Ressortchef fungierte unter seiner Leitung für Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft.

Der Lagerarzt (Hauptsturmführer) sollte die Gesundheit der Häftlinge überwachen. Ihm unterstand der Krankenbau.

Die politische Abteilung war die Anlaufstelle für sämtliche Häftlingsangelegenheiten. Sie stand in dauernder Verbindung mit den Leitenden Stellen der Gestapo, Kripo und den Heimatbehörden der Häftlinge. Hier wurden die Akten sämtlicher Häftlinge bearbeitet und aufbewahrt. Nachuntersuchungen, Aufrollung neuer Straftaten, Lagerstrafen, Wehrmachtsangelegenheiten, standesamtliche Handlungen wurden in den Akten notiert. Sämtliche Todesfälle wurden hier bearbeitet. Auch der Durchführung von Verhören diente die politische Abteilung. Ihr war eine Erkennungsdienstabteilung mit einem Photoatelier angegliedert. Jeder Zugang wurde dort photographiert und dactyloskopiert. Der Leiter der politischen Abteilung war ein Beamter des Sicherheitsdienstes der SS.

Alle im Lager und in der Verwaltung diensttuenden SS-Angehörigen gehörten dem Kommandanturstab an. Die Verpflegung, Bekleidung und Unterkünfte der Kommandantur lagen ebenfalls in den Händen des Verwaltungsführers.

Die leitenden SS-Leute der zum Lager gehörenden SS-Betriebe hatten ihre eigenen Dienststellen und waren nicht dem Kommandanturstab angegliedert.

Tagesablauf des Häftlingslebens.

Zur Zeit des Aufbaues gab es keinen geregelten Tagesablauf für die Häftlinge. Die Arbeitszeit war unbegrenzt, nur von kurzen Essenspausen mittags und abends unterbrochen. Vielfach wurde den Häftlingen nur 4 Stunden Schlaf gegönnt. Die Arbeiten vollzogen sich in einem wahn sinnigen Tempo. Die Häftlinge mussten sich nur im Laufschritt bewegen.

198

85
256*

VIII.

Bewegung im menschlich normalen Tempo hatte sofortige Überführung in die Strafkompanie zur Folge. Freizeit gab es nicht. Das Essen war im Verhältnis zu den infolge dieser beispiellosen Ausbeutung verbrauchten Energien völlig unzureichend.

Erst nach der Fertigstellung des Lagers wurde eine geregelte Arbeitszeit festgesetzt. Um 4,15 Uhr morgens wurde durch ein Glockenzeichen geweckt. Eine Stunde musste genügen, um die Betten tadellos kantig zu "bauen", sich zu waschen und $\frac{1}{2}$ l dünne Suppe zu verzehren. Oft gab es auch nur Kaffee, und da die meisten ihre unzureichende Brotration (300 g) bereits am Abend vorher aufgegessen hatten, gingen sie hungrig zur Arbeit. Die zeitweise Überfüllung des Blocks bis über 400 Mann hemmte die Bewegungsfreiheit und erzeugte eine Nervosität unter den Häftlingen, durch die schwerste Auseinandersetzungen aus nichtigsten Anlässen entstanden.

5,15 Uhr wurde zum Appell geläutet. Die Blocks marschierten zum Appellplatz, nahmen Aufstellung und wurden von den Blockführern abgenommen, ihre Anzahl beim Rapportführer gemeldet. Nach der Meldung schikanierten die Blockführer je nach Lust und Liebe entweder einzelne Häftlinge oder ganze Blocks. Nicht einwandfreie Richtung oder ein Fehler beim Abzählen hatte zur Folge, dass der ganze Block in Kniebeuge gesetzt wurde. Den sadistischen SS-Banditen genügte ein offener Knopf an der Kleidung des Häftlings, dem betreffenden Opfer schwere körperliche Schäden beizubringen. Unter solchen Umständen wurden die Häftlinge zur Arbeit getrieben.

Nach Aufruf des Arbeitsdienstführers rückten die einzelnen Arbeitskolonnen ab. Auf dem Marsch zu den Arbeitsstellen musste gesungen werden. Einer, der nicht sang, hatte Kolbenstöße und Fusstritte zu erwarten. Ein Schritt neben die Marschkolonne, um einen Schuh zuzubinden, war der sichere Tod.

Auf den Arbeitsstellen musste unverzüglich mit der Arbeit begonnen werden. Ausruhen, rauchen oder essen während der Arbeitszeit konnte katastrophale Folgen haben. Es war nur unter den schwierigsten Umständen möglich, einen Abort aufzusuchen, denn für die SS-Leute war Austraten gleichbedeutend mit Drücken vor der Arbeit.

199

2657

IX.

Mittags war eine Pause von $\frac{1}{2}$ Stunde, von der grössere Teil für einen Zählappell verbraucht wurde, dann durfte gegessen (soweit einer etwas hatte) und geraucht werden. Im den letzten Jahren wurde das Mittagsessen zur Arbeitstelle gebracht. 17 Uhr endete die Arbeitszeit.

Nach dem Einrücken ins Lager wurde sofort der Abendappell abgehalten. Die bis zur völligen Ermattung ausgebeuteten Häftlinge mussten noch $\frac{1}{2}$ - 1 Stunde auf dem Platze stehen. Erst nachher durften sie essen, und das war für die meisten die erste Mahlzeit am Tage. Wenn einer fehlte, musste das gesamte Lager so lange stehen bleiben, bis er wiedergefunden war. So ist es wiederholt vorgekommen, dass sich eine solche Prozedur über 10 - 20 Stunden erstreckte. Wiederergriffene wurden im besten Falle sofort in Anwesenheit des gesamten Lagers mit 25 - 50 Stockhieben bestraft, in den meisten Fällen aber wurden sie bei der Festnahme erschossen und ihre Leiche auf dem Appellplatz allen sichtbar aufgestellt. Nicht nur das Fehlen eines Häftlings, sondern auch während des Appells eintretende Unstimmigkeiten, oder die Unfähigkeit der SS-Leute, eine Zahlenreihe zu addieren, führte zu stundenlangem Stehen. Für die entkräfteten Menschen war dieses Stehen oft durch Nächte hindurch, noch dazu in strammer Haltung oder gar in Kniebeuge, eine Anstrengung mit verhängnisvollen Folgen. Viele trugen schwere körperliche Schäden für ihr ganzes Leben davon. Für viele andere war es der Tod, denn schlechtes Wetter war für die SS-Banditen eine willkommene Verschärfung ihrer Quälsucht.

Wenn der Appell normal verlief, kam das Kommando "Stillgestanden! Mützen ab!", und der Rapportführer meldete dem Lagerführer, dass die Stärke stimmt. Nunmehr erfolgte auf Kommando des Lagerältesten der Abmarsch in die Blocks. Jetzt durfte gegessen werden. Während die Verpflegung in den Jahren des Aufbaus qualitativ nicht schlecht war, verschwand mit Beginn des Krieges jeder Nährwert aus dem Essen. Kohlrüben und Kohl ohne Fettzusätze waren die Hauptbestandteile der warmen Mahlzeiten. 1 Liter erhielt jeder Häftling. Es war eine besondere Infamie der Blockführer, während des Essens im Block zu erscheinen. Auf das Kommando "Achtung" musste alles wie ein Mann aufspringen und stramm stehen. Wenn das nach der Laune des SS-Strolches

200

X.

nicht klappte, warf er einfach die Tische mit dem Essen um und die Häftlinge mussten weiterhungern.

Im Winter 1939/40 wurden die Häftlinge, welche durch allgemeine Körperschwäche nicht arbeiten konnten, auf halbe Ration gesetzt. Man fasste sie in besondere Blocks zusammen, die man Hungerblocks nannte. Tagsüber befanden sie sich in sogenannten Stehkommandos, d.h., sie mussten die Arbeitszeit in dazu bestimmten Räumen (leere Blocks, Waschräume, Klossetts) stehend verbringen. Diese Stehkommandos enthielten auch die ambulant behandelten Kranken. Es war strengstens verboten, dass sich während der Arbeitszeit ausser dem Block- und Stubenhältesten noch jemand in den Blocks befand. Die Stehkommandos waren ein besonders beliebter Anziehungspunkt für die Austobungslust der SS-Banditen. Außerdem war der Aufenthalt in diesen Kommandos schon dadurch unerträglich, weil die schlechtesten und brutalsten Elemente unter den Häftlingen für die Beaufsichtigung ausgesucht wurden.

Während des Tages führten die Blockführer Kontrollen in Wohn- und Schlafräumen durch. Der geringste Fehler in der Spindordnung oder am Bettenbau veranlasste sie, diese Räume zu verwüsten. Infolge dieser Exzesse wurde die Freiheit der Häftlinge stark eingeschränkt, denn sie mussten nach der Arbeit die geforderte Ordnung wiederherstellen. Darüber hinaus wurden sie noch mit sogenanntem "Sport" bestraft. "Sport" war die höhnische Bezeichnung für schnell aufeinanderfolgende schwerste körperliche Kraftanstrengungen, die die Vernichtung der letzten Widerstandskraft zur Folge hatte. Unter der Aufsicht dazu besonders geeigneter Blockführer wurden die Häftlinge in schnellstem Tempo unter: "Liegen, Sprung auf, marsch, marsch!", rollen und hüpfen von einem Ende des Lagers zum andern gejagt. Viele konnten den Anstrengungen nicht standhalten und blieben erschöpft liegen. Mit Fusstritt, Prügeln und Wasserbegießen wurden sie gezwungen weiterzumachen. Es ist oft vorgekommen, dass SS-Leute, die in einer Werkstatt etwas gefordert und nicht bekommen hatten, aus Rache dafür nach Beendigung der Arbeitszeit mit dem ganzen Arbeitskommando stundenlang solchen Sport machten. Je mehr Opfer eine solche Laune der SS-Banditen kostete, desto mehr wurde der betreffende Blockführer belobigt. Ihre Tüchtigkeit in dieser Hinsicht war der Gradmesser für ihre Beförderung.

201

259

XI.

Es war ein Wagnis, sich während der Freizeit ausserhalb der Baracken sehen zu lassen. Begegnete man einem Blockführer, so war es sicher, dass er irgendwelche Gemeinheiten vorhatte.

Selbst nachts wurde den Häftlingen keine Ruhe gegönnt. In meist angetrunkenem Zustand erschienen die Blockführer in den Schlafzälen und terrorisierten die Häftlinge, indem sie alles entweder auf die Dachalkeh der Baracken oder unter die Betten jagten. Um die Panik im Schlafsaal zu erhöhen, gaben sie auch Schreckschüsse ab. In den Wintermonaten war die Krönung dieser Teufeleien, dass die Häftlinge nur mit dem Hand bekleidet aus den Blocks gejagt wurden und im Schnee rollen mussten.

Infolge der immer rapider zunehmenden Häftlingsstärke und der Vielheit der Arbeitskommandos, bei denen z.T. auch Nachschicht eingeführt war, reichte die Zeit für die Vorbereitung von 3 Appellen nicht mehr aus. Deshalb gab es seit dem Jahre 1943 nur noch den Morgen- und Abendappell, seit Herbst 1944 nur noch den Morgenappell. Mit der Wertung der Häftlinge als Arbeitskräfte für den Kriegseinsatz liess der Massenterror mehr und mehr nach.

Die Bekleidung der Häftlinge bestand aus Hemd, Unterhose, Strümpfe, Schuhe, gestreifte Hose, Rock und Mütze. Im Winter kam dazu noch gestreifter Mantel, Wolljacke und Handschuhe. In den ersten Jahren wurden auch ausgesonderte Polizeiuniformen als Häftlingskleidung verwandt. Die Taschen der Kleidung durften die Häftlinge nicht benutzen, sondern sie mussten zugenäht werden.

Seit dem Jahre 1943 mussten die Häftlinge die Zivilkleidung der ermordeten Juden tragen. Diese Kleidung wurde als Häftlingskleidung entweder durch Farbkreuze oder eingenähte bunte Flicken markiert.

1944 traten grosse Schwierigkeiten in der Bekleidungsbeschaffung ein, vor allem für Schuhwerk. Grosse Teile der Häftlinge mussten auch in der kalten Jahreszeit mit Holzsandalen laufen. Eine Zeit lang gab es auch keine Strümpfe mehr, sondern nur Fusslappen oder Füßlinge. Die Bekleidung war in sehr schlechtem Zustand, sie konnte nur immer wieder repariert werden, weil die Neulieferungen völlig unzureichend waren.

In den früheren Jahren durften die Häftlinge Bargeld bei sich tragen. Bis zu Anfang des Krieges gab es in der Lagerkantine Zusatz-

202

XIII.

lebensmittel und Rauchwaren zu kaufen. Ausserdem durften Zeitungen bestellt werden. Während des Krieges fielen die Lebensmittel nach und nach ganz weg. Ab und zu gab es noch Rauchwaren. Konnte die Kantine einmal wertvolle Waren abgeben, so geschah das nur, wenn eine andere Ware, die keinen Absatz fand, mitgekauft wurde; z.B. Haarwasser (die Häftlinge durften keine Haare tragen). Bekanntlich wurden solche Kettenverkäufe im zivilen Leben schwer bestraft. Ab Oktober 1942 gab es kein Bargeld mehr im Lager. Angeblich sollte damit das Bilden von Hilfsorganisationen unter den Häftlingen verhindert werden. Einkäufe wurden auf Konto verbucht. Später wurden für gute Arbeitsleistungen Prämienächeine im Werte bis zu 2.-RM wöchentlich ausgegeben. Vorarbeiter und Spezialisten erhielten 4.-RM.

Arbeitseinsatz der Häftlinge.

Der erste Blick beim Eintritt in das Lager fällt auf die am Tor angebrachte lügnerische Parole: Arbeit macht frei. Diese Parole erfanden jene SS-Banditen, die jede produktive Tätigkeit verachteten. Die wenigsten von ihnen kamen aus Überzeugung zur SS, sondern sie erkannten in dieser Formation die Erfüllung ihrer asozialen Sucht, ein rücksichtsloses Herrenleben führen zu können. Die Häftlinge waren für sie schonungslose Ausbeutungsobjekte, die für ihre Leistungen nur Fusstritte verdienten.

Die verbrecherische Gewissenlosigkeit der SS gipfelte in einem Spruch, der jedem, der das Lager betrat, sofort in die Augen sprang: "Es gibt einen Weg zur Freiheit, seine Meilensteine heissen: Gehorsam, Leiss, Ehrlichkeit, Ordnung, Sauberkeit, Nüchternheit, Wahrhaftigkeit, Opfersinn und Liebe zum Vaterlande." Das negative Bild dieses Spruches zeigt den Charakter der SS, denn es kommt nicht einen SS-Angehörigen, dessen Bewusstsein auch nur eine dieser Tugenden aufgenommen hätte.

Im Vergleich zu den Zuchthäusern und Gefängnissen, in denen eine, wenn auch sehr geringe Entlohnung wenigstens die Anerkennung einer Leistung darstellte, gab es im KL. grundsätzlich keine Bezahlung. Die Häftlinge wurden hier, aller Menschenwürde beraubt, zu Sklaven. Das Meisterwerk des Hohns dieser demoralisierten, völlig auf persönliche Bereicherung eingestellten SS-Raubritter war der immerwiederkehrende

203

XIII.

Ausspruch "Euch werden wir arbeiten beibringen!" Es beleuchtet die Gemeinheit dieses Ausspruchs, dass er vielfach Leute traf, die sich im zivilen Leben nur durch schwerste Arbeit eine Existenzgrundlage schaffen konnten. Die grösste Niedertracht der SS-Verbrecher war, dass die jeder Rechtsgrundlage entblössten Häftlinge für alle Fehler in den Arbeitsvorgängen verantwortlich gemacht wurden, selbst wenn einwandfrei erwiesen war, dass die Ursache eines Fehlers in der Unfähigkeit der verantwortlichen SS-Leute lag. Oft wurden bereits fertiggestellte, privat zwecken dienende Bauten infolge einer launenhaften Missfallensäusserung eines SS-Führers oder dessen Frau wieder abgerissen und neuerrichtet. Dass solche Launen eine verbrecherische Vergeudung des Volksvermögens bedeuteten, störte diese berufensten Vertreter ihres Staates absolut nicht. Die Vernichtung einer kostbaren Rosenholztäfelung in einem Führerhause, die das Missfallen einer SS-Frau erregte, ist eine der nichtigsten Blüten ihrer anarchischen Wirtschaftsführung.

Es kennzeichnet die moralische Verkommenheit der SS-Führerclique, dass vom SS-Hauptamt Berlin nicht genehmigte Privatbauten hoher und höchster Führer unter dem Decknamen von Strassenbauten doch ausgeführt wurden. Solche Fälle zeigen klar, wie die SS-Hauptlingsbande so von Korruption verseucht war, dass sie sich selbst im intimsten Kreise untereinander betrogen.

Ein Musterbeispiel dieses Genoventums verkörperte einer der Kommandanten des KL. Sachsenhausen, Oberführer Loritz. Er übernahm das Lager Anfang 1940, also schon während des Krieges. Als besonderer Vertrauter Hitlers hätte man annehmen müssen, dass er die Arbeitskapazität des Lagers allein für die Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft einsetzen würde. Darauf pfiff er. Er liess in 9 Baracken alle erdenklichen Handwerksbetriebe einrichten, die ausschliesslich seinen persönlichen Interessen dienten. Fast 1 000 Arbeitskräfte entzog er der Kriegsindustrie für die Herstellung von Spielzeug, Vasen, Bilderrahmen, Jagdwagen, Motor- und Segelbooten und vieles anderes. Er trieb es soweit, dass diese offiziell als Lagerwerkstätten geführten Betriebe von seinem vertrautesten Mit-

204

XIV.

arbeiter, dem Adjutanten, öffentlich als "Loritzwerke" bezeichnet wurden. Die Arbeitskräfte des Lagers waren für Loritz nur die Mittel für sein persönliches Wohlleben. Unter dem Decknamen "Luftschutzkeller" wurde im Kommandanturgelände eine unterirdische Vergnügungsstätte mit Kegelbahn, Bauernstube und einer Bar gebaut. So war es ihm möglich, selbst bei Luftalarm seine Saufgelage abzuhalten. Als sein staats-schädigendes Verhalten zum Himmel stank, löste man ihn als Kommandanten des KL.S. ab, aber nicht ohne ihn zu befördern und eine noch einträglichere Dienststelle seiner bewährten Obhut anzuvertrauen.

Das Verhalten der Blockführer auf den Arbeitsstellen war das gleiche wie im Lager. Zunächst trachteten sie danach, sich mit einem Knüppel zu versorgen. Danach streiften sie durch die Reihen der arbeitenden Häftlinge, und wehe dem, der einmal für einen kurzen Moment das Kreuz gerade machte. Der SS-Bandit schlug ihn, wo er gerade hingraf.

In den Massenarbeitskommandos wurden bei Arbeitsbeginn die Zugänge, Juden und Strafüberstellten extra zusammengestellt für die Arbeiten, mit denen nur die Vernichtung physischer Kräfte beabsichtigt wurde: Es gab da z.B. einen grossen Sand- oder Steinhaufen; dieser Haufen musste in einer festgesetzten Zeit an einen anderen Ort gebracht werden, ohne dass eine Notwendigkeit für eine solche Veränderung vorlag. Die Häftlinge mussten ihre Jacken verleihrt anziehen und in den Jacken den Sand oder die Steine im Laufschritt von einer Stelle zur anderen tragen. Wer unterwegs die Traglast verlor oder infolge der Überanstrengung stürzte, wurde zusammengeprügelt und zertreten. An solchen Exzessen waren auch die als Vorarbeiter oder Vormänner eingesetzten Häftlinge beteiligt.

Nach dieser Schilderung der anarschischen Zustände, unter denen die Häftlinge zur Arbeit gezwungen wurden, folgt jetzt eine Aufzählung der im Verlauf des Entstehens des Lagers entstandenen Bauten.:

1936 - 38 Führerhäuser aus Holz
 SS-Siedlung Sachsenhausen
 Standartengaragen
 Kampaniekasernen
 Baracken als Unterkünfte
 Wirtschaftsgebäude
 Schießstand am Klinkerwerk
 Baubeginn des Klinkerwerks mit 1000 - 2000 Arbeitskräften.

205-

263

XV.

1939 - 40

SS - Kaserne
 Inspektionsgebäude
 SS-Siedlung Oranienburg
 Grosse Führerhäuser
 SS - Bad
 SS - Garagen, später kraftfahrtechnische Versuchsabteilungen (1000 Arbeitskräfte)
 Aufbau des Frauenlagers Ravensbrück
 Bildung des Kommandos Steinbearbeitungswerke im Auftrage des Reichsministers Speer (1500 - 2000 Arbeitskräfte)
 für dieses Kommando wurde unter den Häftlingen für die Erlernung des Steinmetzhandwerkes geworben. Diejenigen, die sich meldeten, wurden aber ausschliesslich zum Steineschleppen verwendet.

Schuhfabrik
 Brotfabrik

1941

Umbau eines Gutes Heydrichs in Stolpshof
 Sonderhäuser für prominente Häftlinge
 Waffehmeisterei, später Wurstfabrik
 Deutsche Ausrüstungswerke (1000 Arbeitskräfte)
 Neubauleitung (Bauhof, 800 Arbeitskräfte)

1942 - 44

Krematorium
 Pumpengrossanlage
 Standartenluftschutzkeller
 Kinobau
 Kraftfahrzeugdepots (800 Arbeitskräfte)
 Waffenversuchswerkstätten (Panzenfaustherstellung)
 (500 Arbeitskräfte)
 Nachrichtenzeugamt
 SS-Zeugamt und Waffenwerkstätten (500 Arbeitskräfte)
 Hundezwinger
 SS-Funkstation
 Wirtschaftsverwaltungshauptamt
 Renovierung des Schlosses Friedenthal
 Unterkünfte für die Sonderformation Friedenthal
 Sonderlager für gefangene Offiziere der alliierten Mächte
 Funkstation Kremmen
 Ballonhallenbau.

Alle diese Bauten wurden von der SS-Neubauleitung ausgeführt. Es wurden auch der Industrie und Privatbetrieben Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt. In den Heinkelwerken arbeiteten 1940/41 150 - 200 Häftlinge an der Instandhaltung der Werkstrassen. Im August 1942 stellte Heinkel auch Häftlinge für die Flugzeugproduktion ein. Die Hüttenwerke Kayser in Oranienburg erhielten 300 Häftlinge zur Metallsortierung. Im Walzwerk Henningsdorf arbeiteten ebenfalls 150 Häftlinge.

206

Ausserdem gab es noch Kommandos, die allgemeine alltägliche Arbeiten zu verrichten hatten wie Gleisbau, Verladekommandos auf den Bahnhöfen Oranienburg und Sachsenhausen, Handwerker, die Lagerbetriebe, Küche, Wäscherei, Kammern, Reparaturwerkstätten, Lazarette usw.

Das Häftlereben der SS brachte es mit sich, dass die Häftlinge auch Hausknechtsarbeiten machen mussten, wie Stiefelputzen, Unterkünfte sauberhalten, Betten herrichten, Kleider reinigen und anderes. In der SS-Kantine gab es Häftlinge als Kellner. Auch die Friseure für die SS waren Häftlinge. Seit dem Jahre 1942 durften diese Arbeiten auf Befehl des Kommandanten Keindl von Häftlingen nicht mehr verrichtet werden. Nur die Friseure blieben. Durch denselben Kommandanten wurde der SS das Schlagen der Häftlinge verboten.

Das KL. S. unterhielt auch zahlreiche Aussenlager.

Grossziegelwerk	(Bausteine, später Granaten-herstellung)	2 000	Häftlinge
Heinkel	(Flugzeugproduktion)	6 000	"
Lieberose	(Heeresbauten)	3 000	Juden
Lichterfelde	SS - Bauten, Berlin)	1 400	Häftlinge
Briesen	(Chemische Fabrik)	600	"
Lichtenrade	Luftschutzbauten)	1 000	"
Küstrin	(Heeresbauten)	300	"
Schwarzheide	(Kohlenverflüssigung)	2 000	Juden
Gau-Trebbin	(SS-Bauten)	150	Häftlinge
Brandenburg/Havel	(SS-Zeugamt)	75	"
Prettin	(SS-Zeugamt)	60	"
Glöwen		200	"
Königswusterhausen	(Heeresbauten)	200	"
Demag, Falkensee	(Panzerbau)	2 000	"
Rathenow	(Industriebauten)	300	"
Überitz	(Heeresbauten)	150	"
Saarow	(SS-Bauten)	600	"
Trnitz	(SS-Bauten)	300	"
Tegel	(Bombensucher)	30	"
Fürstenwalde	(SS-Holzbearbeitungsbetrieb)	200	"
Siemens	(Kriegsproduktion)	1 000	"

Dazu kamen noch 12 Baubrigaden mit einer durchschnittlichen Stärke von insgesamt 20 000 Häftlingen. Sie waren zum grossen Teil in Eisenbahnwagen stationiert und fuhren von einem Einsatz zum anderen zur Be- seitigung von Bombenschäden.

204

XVII.

265

Seit Anfang 1944 zählten zum Bestande des KL.S. 17 Frauenlager mit einer Gesamtstärke von ca 11 000 Frauen. Diese weiblichen Häftlinge waren ausnahmlos in der Kriegsindustrie eingesetzt.

Nach den ersten Luftangriffen auf Berlin wurden Häftlinge zur Beseitigung von Blindgängern bzw. Zeitbomben eingesetzt. In Kommandos von 5 - 20 Mann wurden sie von der Polizei abgeholt und zum Einsatzort gebracht. Nur ein SS-Angehöriger ging als Begleiter mit. Sie wurden auch von der Polizei verpflegt.

Zuerst wurden für diese Arbeiten nur asoziale Häftlinge genommen. Im Frühjahr 1941 erging an die politischen Häftlinge die Forderung, sich freiwillig zum Bombensuchen zu melden. Vor allem wandte man sich zunächst an die Lager- und Blockältesten. Diese mussten mindestens schon drei Jahre im Lager sein. Vom Standpunkt der SS-Lagerführung war dies eine gewisse Ehrensache. In dieser Zeit sind hintereinander einige Kommandos verunglückt. Es gab mehrere Tote und körperlich Schwerverletzte. Später wurden für diese gefährlichsten Arbeiten Listen aufgestellt und die Betreffenden bekamen ganz einfach einen Zettel zum Antragen bei diesem Kommando.

Mit Eintritt der ununterbrochenen Luftoffensive gegen Deutschland wurden aus diesen Sondenkommmandos regelrechte Arbeitskommmandos, die zum Schluss nur mit ausländischen Häftlingen, vor allem Russen und Polen, besetzt wurden. Zeitweise rückten 150 bis 300 Häftlinge täglich mit diesen Kommandos aus.

Bei der Mangelernährung besonders in den letzten Monaten war es nur zu verständlich, dass Häftlinge in Berlin oder Oranienburg bei solchen Arbeiten, aus den Trümmern verschiedene Lebensmittelreste fanden und mit ins Lager nahmen. Wenn bei einer Kontrolle im Lager solche Sachen gefunden wurden, hatte man die Häftlinge als Plünderer bezeichnet, und einige von ihnen wurden öffentlich hingerichtet.

Insgesamt rund 150 Todesopfer haben die Bombensuchkommmandos gefordert.

Krankenbau.

Voraus ist zu bemerken, dass der Krankenbau des KL.S. mit den modernsten Therapie- und Operationseinrichtungen versehen war. Man wäre

248

in der Lage gewesen, jede Krankheit zu behandeln. Auch Medikamente waren zunächst genügend vorhanden. Statt dessen war es Grundsatz der SS-Ärzte, jeden Kranken als Simulanten anzusehen. So blieb der Krankenbau im grossen und ganzen ein Besichtigungsobjekt. Wer nicht mit sichtbaren Krankheitszeichen zum Arzt kam (Temperatur, Verletzungen), wurde davongejagt und ausserdem mit schweren Strafen belegt. Es ist oft vorgekommen, dass Tuberkulöse wegen wegen angeblich unnötigen Krankmeldens strafweise bei kalter Witterung tagelang am Tor stehen mussten. Sie hatten darüber hinaus noch die Schikanen der Blockführer zu ertragen. Es ist überflüssig anzuführen, dass solche Strapazen für viele der Betroffenen den Tod zur Folge hatte. Verletzte, die noch gehen konnten, kamen nicht zur Aufnahme ins Revier, sondern wurden ambulant weiterbehandelt. Die ganze Behandlung der aufgenommenen Kranken bestand darin, dass sie liegen konnten. Medikamente wurden nicht verabreicht. Das Pflegepersonal setzte sich zum grössten Teil aus Häftlingen zusammen, die keine Fachkräfte waren. Erst im Laufe der Zeit konnten sie sich praktische Erfahrungen aneignen. Praktische Ärzte unter den Häftlingen durften im Krankenbau nicht arbeiten, denn es musste vermieden werden, dass die Unfähigkeit und verbrecherische Oberflächlichkeit der SS-Ärzte von berufenen Beobachtern festgestellt werden konnte. Der Häftling, bei dem sich eine schwierige Operation notwendig machte, musste mit dem sicheren Tode rechnen. Hervorragend unter diesen "Helfern der Menschheit" war Hauptsturmführer Ehrsam. Er hat es fertig gebracht, selbst Kranke hüpfen zu lassen. Für ihn waren Kranke besonders remittente Häftlinge. Seine Verbrechen führten dazu, dass er im ganzen Lager nur als "Doktor Grausam" ein Begriff geworden war.

Gemäss der Devise im Lager "Physisch vernichten" war auch der Krankenbau eine Stätte, in der der Kranke keine Heilung fand, sondern nur langsam dahinsiechen konnte. Die SS-Bestien kannten keine Menschlichkeit. Selbst den bereits der Vernichtung anheimfallenden Opfern machten sie die letzten Tage noch zur Qual. Allein durch die Tapferkeit einiger Häftlingspfleger, die Medikamente und geeignete Lebens-

209

2675

XIX.

mittel illegal "organisierten", war es möglich, dass viele mit dem Leben davonkamen.

Ber SS-Zahnarzt hätte es als eine unverschämte Zumutung aufgefasst, wenn es ein Häftling gewagt hätte, ihn um die Reparatur eines Zahnes zu bitten. Schmerzende Zähne wurden grundsätzlich nur gezogen, und gewöhnlich wurden erst ein paar gesunde Zähne gezogen, ehe man den kranken gefunden hatte.

Das Winterhalbjahr 1939/40 hat grosse Opfer gefordert. Die Ernährung bestand aus halbverfaulten Kohlrüben ohne Fett, während die Schweine und Hunde mit hochwertigen Nahrungsmitteln gefüttert wurden, wie Roggenschrot, Käse, Haferflocken, Frischfleisch. Wollene Unterkleidung wurde abgenommen. Frost- und Mangelerkrankungen stiegen zu rapider Höhe. Bei der Häftlingsstärke von 10 000 Mann gab es ca 2 000 Körperschwäche im Lager, die nicht arbeiten konnten und nur halbe Rationen bekamen. Der Hunger zwang diese Körperschwachen, aus dem Dreck gegrabene verfaulte Speisereste zu verschlingen. Die SS - Bestien weideten sich an ihrem Erfolg, menschliche Geschöpfe zum Tier erniedrigt zu haben.

Der Krankenbau musste erweitert werden. Trotzdem konnte er nur 700 - 800 Kranke aufnehmen. Die 5 - 600 übrigen mussten in die sogen. Hungerblocks und starben langsam eines qualvollen Todes. Bettruhe im Block gab es damals nicht. Jeder musste zum Appell da sein, auch jene, die sich in der Agonie befanden. So kam es, dass Hunderte während des Appells auf dem Platze starben. Die SS in ihrer entmenschten Brutalität machte ihre dreckigen Witze über diese Opfer und traktierte selbst diese toten Körper noch mit der Stiefelspitze.

In den ersten 3 Monaten des Jahres 1940 hatte das Lager 2 000 Tote. Die Krematorien der Umgegend konnten die Verbrennungen nicht mehr bewältigen, deshalb wurde um diese Zeit das erste Krematorium im Lager gebaut. Mit der fortwährenden Zunahme der Häftlingszahl wuchs auch der Krankenbau. Zuletzt umfasste er 9 Baracken mit ca 1 800 Kranken bei einer Lagerstärke von rund 20 000. Nach der Niederlage bei Stalingrad begann eine Periode, in der die SS die Verantwortung für ihr Treiben nicht mehr allein tragen wollte, unter anderem wurden nun auch

210

XX.

Häftlingsärzte eingesetzt, in deren Hände fast alle praktische Arbeit gelegt wurde. Die meisten von ihnen waren Ausländer. Durch die Tätigkeit einiger norwegischer international bekannter Ärzte ist den Kranken weitgehende Hilfe zuteil geworden. Ihrer Initiative war es zu verdanken, dass dem Lager vom Internationalen Roten Kreuz wertvolle Heilmittel zur Verfügung gestellt wurden. Für das Häftlingspersonal im Krankenbau gilt dieselbe im Kapitel "Allgemeines" angeführte Beurteilung über den charakterlichen und moralischen Wert der Häftlinge. Haltlose Elemente sind an den Verbrechen der SS gegen die Kranken mitschuldig geworden.

Unmittelbar nach den Rotarmisten-Ermordungen im November 1941 entstand im Lager infolge Übertragung durch Läuse eine Typhus-Epidemie.

Nur dem energischen Eingreifen der Häftlinge, insbesondere der damaligen Lagerältesten Harry Naujocks und Werner Staake war es zu verdanken, dass sich die Seuche nicht katastrophal auswirken konnte.

Anfang 1942 begannen Versuche an russischen Kriegsgefangenen, Liquidierungen mit Giftinjektionen ins Herz vorzunehmen. Russische Kriegsgefangene wurden auch zum Ausprobieren von Gaswirkungen verwandt. Viele sind dabei zugrunde gegangen. Der Ausführende war der SS-Arzt Dr. Schmidt.

In den Jahren 1942/43 gingen 3 - 4 mal vom Lager Sachsenhausen Transporte ab, die nur Körperschwache und unheilbare Kranke enthielten. Sie wurden an einen anderen Ort gebracht und dort vernichtet. Die Zusammenstellung dieser Transporte war die Aufgabe der SS-Ärzte. Die Transporte liefen unter dem Decknamen "Kräutergarten."

Im Februar 1945 wurden im hiesigen Krematorium 800 Kranke, darunter auch kranke russische Kriegsgefangene aus dem Lager ermordet. Nach Erzählungen des Häftlings Hans Görtner (Vorarbeiter im Krematorium) wurden sie buchstäblich zu Tode gequält, denn man zeigte ihnen erst die Leichenkammer und Öfen, und dann erschlug man sie.

Masseneinweisungen.

Juli 1938: Razzia auf Gelegenheitsarbeiter, Schausteller, Zigeuner, Zuhälter, Prostituierte. Es entsteht eine neue Häftlingsart in den Lagern: Die Asozialen oder Arbeitsscheuen. In Sachsen-

211

269

XXI.

hauen werden 6 000 eingeliefert.

Nach der Rath-Erschiessung in Paris wurden umfangreiche Judenverhaftungen durchgeführt. Nach Sachsenhausen kamen ca 1 000. Sie wurden nur einige Wochen festgehalten. Gegen eine hohe Kautions und unter der Bedingung, Deutschland zu verlassen, erfolgte ihre Entlassung.

Sept. 1939: Zu Kriegsbeginn Judenprograme: In Sachsenhausen wurden 1 200 Juden eingeliefert. Sie wurden zu 200 in die Schlafsäle der Baracken eingepfercht. Die Fenster dieser Räume wurden vernagelt. Keiner durfte heraus, um seine Notdurft zu verrichten. Die Quälereien durch die Blockführer waren unbeschreiblich. Die davon herrührenden Verletzungen fanden keine ärztliche Behandlung. Für Juden war der Zutritt zum Krankenbau strengstens verboten. Sie halfen sich selbst und verbanden ihre Wunden mit alten Lumpen. Die Atmosphäre in den fast hermetisch abgeschlossenen Räumen war entsetzlich. Unter furchtbarsten Qualen mussten die Juden 4 - 5 volle Wochen verbringen. Auch hier wurden die brutalsten Elemente unter den Häftlingen als Blockältesten eingesetzt.

Okt. 1939: Massenverhaftungen von Studenten in der Tschechoslowakei. 1 000 kamen nach Sachsenhausen. Weihnachten 1942 wurden die letzten von ihnen entlassen.

Ma-Aug. 1940: 5 000 Polen brachte man nach Sachsenhausen. Ein Teil des Lagers wurde als "Quarantäne" für die hergerichtet. Diese raffinierte Bezeichnung hatte man erfunden, um die andern Häftlinge nicht Zeugen furchtbarster Greuel werden zu lassen. Die SS-Banditen Schubert, Kaiser und Seifert hatten dort die Aufsicht. Es kennzeichnet die Lage der Häftlinge, wenn Schubert sie bei der Einlieferung mit den Worten begrüßte: "Ihr seid ein Misthaufen, Ihr müsst vernichtet werden!" Deh Blockführern standen Häftlinge als Blockälteste zur Seite, die ihnen in der Erfindung von Grausamkeiten in nichts nachstanden.

212

XXII.

Kranke gab es nicht. Wer sich krank meldete, wurde von den SS-Schinderknechten "behandelt". Zwei Beispiele: Man fütterte einen Kranken mit einem Kilo-gramm Margarine und einer Waschschüssel voll Wasser und liess ihn dann mit einer Decke längere Zeit hochwerfen. Der Kranke starb noch am selben Tage. Ein anderer, der Magenbewerden hatte, musste sich hinlegen und es wurde auf seinem Körper herumgesprungen und getanzt. Ergebnis war der Tod.

In dieser Zeit hat das polnische Volk durch den launenhaften Sadismus der SS-Verbrecher viele seiner Besten verloren.

Juni 1942: kamen 2 500 Norweger ins Lager. Sie waren bereits in Lagern in Norwegen festgehalten gewesen. Anfangs litten sie unter einer hohen Sterblichkeit. Später wurden sie durch das Rote Kreuz betreut und erhielten Lebensmittelpakete. Im März 1945 wurden sie durch das Schwedische Rote Kreuz vom Lager abgeholt.

Juli 1942: erhielt das Lager die ersten Russen. Es waren hauptsächlich Jugendliche von 13 - 18 Jahren, die nach Deutschland als Arbeitskräfte verschleppt worden waren. Ihre Zahl steigerte sich bis auf ca 11 000. Um dieselbe Zeit wurden auch ca 3 000 Franzosen eingeliefert.

September 1944: Nach dem Warschauer Aufstand wurden abermals 6 000 polnische Staatsangehörige eingeliefert. Es handelte sich aber hier um Elemente, die sich unter den Schutz der faschistischen Wehrmacht begeben hatten. Trotz der versprochenen Internierung steckte man sie einfach ins Konzentrationslager.

Ebenfalls um die gleiche Zeit würden 6 000 ungarische Juden in das Lager gebracht. Sie kamen z.T. direkt aus Ungarn, z.T. aus dem Lager Auschwitz.

Dezember 1944: brachte man ca 1 000 Slowaken ins Lager.

Zu Anfang des Krieges und im September 1944 wurden Sonderaktionen gegen bekannte ehemalige Funktionäre der früheren Parteien durchgeführt. Auch einige Kommunisten waren darunter. Sie wurden verhaftet

213

XXIII.

und den Konzentrationslagern ohne Begründung zugeführt. Sachsenhausen erhielt im September 1939 ca 800, im September 1944 ungefähr die gleiche Zahl dieser Häftlinge. Während die Kommunisten im Lager verblieben, wurden die anderen grösstenteils nach kurzer Zeit wieder entlassen. Im Verlaufe der alliierten Offensive gegen Deutschland wurden viele Lager evakuiert, dessen Insassen nach Sachsenhausen überstellt wurden, so z.B. Herzogenbusch (Holland), Dembica (Polen), Auschwitz, Natzweiler, Riga, Sonnenburg.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Häftlinge in offenen Eisenbahnwagen transportiert wurden. Das kalte und nasse Wetter forderte viele Opfer. Hinzu kam noch, dass ein grosser Prozentsatz von der SS unterwegs ermordet wurde. Nur ein kleiner Teil der Zahl vom Ausgangslager kam in Sachsenhausen an.

Die Gesamtlagerstärke mit allen Aussenlagern und den Baubrigaden betrug in der Mitte des Jahres 1944 rund 75 000 Häftlinge.

Ferner bemerken wir noch, dass es in den ersten Jahren nur deutsche Häftlinge im Lager gab. Erst mit Beginn des Krieges wurde das Lager so stark mit Ausländern belegt, dass die Deutschen eine Minderheit darstellten. Die Stärke der einzelnen Nationen im Lager Sachsenhausen verhielt sich bei einer Gesamtzahl von 25 000 ungefähr folgendermassen:

9 000 Russen
5 000 Polen
3 000 Franzosen
2 500 Norweger
2 000 Deutsche
400 Tschechen
400 Holländer

Der Rest bestand aus Jugoslawen, Slowaken, Ungarn, Italienern. Es gab fast keine europäische Nation, die nicht unter den Häftlingen vertreten war.

Zahlen über die Häftlingsarten:

18 000 Schutzhäftlinge
250 Bibelforscher
80 Homosexuelle

214

100 Sonderabteilung Wehrmacht
 (Soldaten und SS-Angehörige mit häufigen Disziplinarstrafen)
 90 Rotspanienkämpfer
 11.000 ausländische Zivilarbiter
 (grösstenteils Russen)
 2.000 Juden
 200 Asoziale
 1 200 EVer
 260 kriminell Vorbestrafte mit Sicherheitsverwahrung
 100 Zigeuner

Untersuchungs- und Strafmethoden.

Es ist bekannt, dass die faschistische Justiz willkürlich nach der Annahme einer Straftat einen Angeklagten verurteilen konnte. Vor einem faschistischen Gericht musste der Angeklagte seine Unschuld beweisen, während der Richter den Beweis der Schuld nicht zu führen brauchte. Wer die SS kennt, wird ermessen können, inwieweit höherem Masse in den Lagern diese Willkür betrieben wurde. Hier genügte nicht einmal der Beweis der Unschuld, vor einer Strafe geschützt zu sein. Jeder SS-Bandit, dem dadurch ein Opfer entging, fühlte sich in seiner sadistischen Gier betrogen und rächte sich bei einer anderen Gelegenheit um so grausamer. Der SS-Verbrecher, der einen Unschuldigen zu Tode folterte, brauchte sich kaum zu verantworten, weil er immer behaupten konnte, dass er in der Annahme, der betreffende Häftling hätte gegen die Lagerordnung verstossen, gehandelt habe.

Die SS war genial im Erfinden von Foltermethoden. Nicht die Folterkammern des Mittelalters bedeuten den Tiefstand strafrechtlicher Untersuchungsmethoden, sondern im zivilisierten 20. Jahrhundert hat die Geschichte der Menschheit durch die Blutschuld des Faschismus die niedrigste Stufe der Wahrung des Rechts aufzuweisen.

Die Untersuchungsmethoden in den Lagern waren nicht eine staatspolitische Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, sondern waren Mittel zur Befriedigung völlig entarteter Triebe der SS-Bastien. Es kam nicht darauf an, den Schuldigen zu finden, sondern auf jeden Fall ein Geständnis zu erpressen.

215

Die Stätte dieser Exzesse war eines Teils der Zellenbau: Dieses Gebäude war innerhalb der grossen Mauer nochmals durch eine Mauer vor den Augen der Lagerinsassen gesichert. Trotz ihrer Hemmungslosigkeit wahrten die SS-Banditen ihre blutigen Geheimnisse selbst vor den Häftlingen.

Die ersten Versuche zur Expressum eines Geständnisses wurden mit masslosem Prügeln unternommen. Die nächste Strafe war das Aufhängen an den nach rückwärts gebogenen Armen am Fensterkreuz in der Zelle oder an einem Pfahl. Zur Erzeugung unerträglicher Schmerzen hingen sich die Schergen noch an den Körper des Gefolterten. Ein weiteres Mittel war das Ausreissen gesunder Zähne mit primitiven Werkzeugen. Konnte man bei besonders starknervigen Menschen kein Geständnis erzwingen, so warf man sie gefesselt in eine Dunkelzelle mit hartem Lager und ohne Decken. Dort blieben sie monatlang, und von Zeit zu Zeit wurden die Folterprozeduren an ihnen wiederholt. Oft wurden sie mehrere Tage lang krummgeschlossen. Es ist wohl einzusehen, dass diese Methoden in den meisten Fällen zu dem gewünschten Erfolg führten.

Mit der Verhängung von Lagerstrafen waren aber die Leiden der Opfer noch nicht beendet, sondern sie wurden fortgesetzt und das geschah in den berüchtigten Strafkompanien (SK):

Wenn dieses Kapitel geschrieben wird, so muss man sich darüber klar sein, dass es unmöglich ist, Geschehnisse von derartiger Grausamkeit und Brutalität in ihrer ganzen Tiefe objektiv wiederzugeben.

Die SK war im Lager extra isoliert. Die Häftlinge der SK waren durch einen schwarzen Punkt markiert. Sie hatten überhaupt keine Freizeit. Wenn sie nicht bis in die Nacht hinein schwerste Arbeit verrichten mussten, wurden sie zur Unterhaltung des Blockführers mit Hüpfen, Rollen, Kniebeuge und Auf-und-Nieder gequält. Bei der Arbeit kamen die SS-Verbrecher auf die teuflischsten Einfälle. Die Häftlinge wurden mit Draht an die Loren gebunden und mitgeschleift. Man band ihnen die Hände im Nacken fest und schob einen Balken zwischen die Arme, an dessen Enden zentnerschwere Zementsäcke angehangen waren.

Die Blockführer der SK massten sich an, über Leben und Tod zu entscheiden. Die Ausserung "Den will ich morgen nicht mehr sehen!" war das Todesurteil für den betreffenden Häftling. Der Blockälteste

216

XXVI.

274

(Häftling) führte den Mord aus. Entweder er hängte ihn einfach des Nachts, oder er hielt solange einen Wasserstrahl auf Herz oder Hals-schlagader, bis Herzschlag eintrat. Eine besonders beliebte Methode war, dem gefesselten Opfer den Wasserschlauch in den Mund zu pressen und es zu ersäufen. Auf dieselbe Weise pumpte man solange Wasser durch den After in den Leib, bis die Verdauungsorgane zerplatzt waren. In der Kalten Jahreszeit stellte man die Häftlinge ausgekleidet unter die kalte Brause und liess sie die ganze Nacht draussen stehen. Der sichere Tod war der Erfolg.

Zur Prüfung von Schuhwerk hatte die sogenannte Schuhprüfstelle im Lager Sachsenhausen, an der die Wehrmacht und verschiedene Privat-firmen stark interessiert waren, alle Arten von Strassen rings um den Appellplatz anlegen lassen. Die SK hatte täglich mindestens 50 Häft-linge zu stellen, die mit den Probeschuhern marschieren mussten. Der Marsch erstreckte sich über 30 km am Tage. Teilweise mussten die Häft-linge dabei 10 - 30 kg schwere Tornister tragen.

Die Zugänge gingen alle durch die SK. Sie mussten 4 - 6 Wochen in der SK bleiben. Je nach ihrem Delikt blieben sie auch länger, unter Umständen jahrelang. Rückfällige, d.h. Häftlinge, die zum 2. Male ins Lager Kamen, Häftlinge mit Amtsanmassung und Homosexuelle wurden für dauernd in der SK festgehalten. Amtanmasser und 175er wurden nach dem sogen. Klinkerwerk gebracht und dort ausnahmslos liquidiert (1943). Man liess sie sich lange um die eigene Achse mit wagerecht ausgestreckten Armen schnell drehen, bis sie die Orientierung verloren und jagte sie dann über die Postenkette. Dabei wurden sie abgeknallt. Jeder SS-Mann, der einen Häftling "auf der Flucht" erschoss, wurde mit Urlaub belohnt.

Das Klinkerwerk war eine moderne Ziegelei zur Herstellung von Klinkersteinen. Es wurde im Verlauf eines knappen Jahres 1938/39 im wahnsinnigen Tempo erbaut. Zeitweise war das Kommando Klinkerwerk ein Strafkommando. Häftlinge, die wegen geringfügiger Vergehen aufge-fallen waren, wurden dorthin überstellt. Trotz des Charakters des Kommandos als Strafkommando gab es in ihm noch ~~die~~ eine besondere Straf-kolonne, von der man nur erlöst wurde durch Krankheit oder Tod. Das

214

Material zur Ziegelherstellung erhielt das Werk aus der sogenannten Tongrube, einem Begriff der rücksichtslosesten Sklavenausbeutung. Das Beladen der 4 cbm - Loren musste nach einer Uhrzeit geschehen, die unter normalen Umständen unmöglich zu erfüllen war. Wehe dem, der in dieser Zeit nicht fertig wurde, er konnte gleich von der Lore weggehen und sein Grab schaufeln.

Die fortgesetzten unmenschlichen Quälereien auf diesem Kommando führten dazu, dass viele Häftlinge in eine Stimmung gerieten, in der sie ihre Lage nur aussichtlos beurteilen konnten. Sie sahen keinen anderen Ausweg mehr, als durch Selbstverstümmelung ins Revier zu kommen oder sogar Selbstmord zu begehen.

Als die durch den Kriegseinsatz bedingte ernsthafte Produktionskontrolle die Erhaltung der Arbeitskräfte notwendig machte, milderten sich die Zustände auf diesem Kommando. Trotzdem blieb aber das Klinkerwerk (später Grossziegelwerk, Deutsche Erd- und Steinwerke) ein Schreckenskommando, nach dem bis zum Schluss die Strafüberstellungen gebracht wurden.

Wie schon im Kapitel Krankenbau bemerkt, kam mit der Wende des Krieges bei Stalingrad ein Zeitpunkt, seit dem die SS die Verantwortung für ihren Terror auf die Häftlinge mit abladen wollte. Im September 1942 wurden die Blockältesten vom Rapportführer aufgefordert, sich freiwillig für die Ausführung der Prügelstrafe zu melden. Nachdem dies keiner tat, bestimmte der Rapportführer 2 politische Blockälteste dazu. Diese beiden brachten durch die Art ihres Schlagens zum Ausdruck, dass sie nicht gewillt waren, sich für die Untaten der SS missbrauchen zu lassen. Darauf wurden sie weggemachkt. Später fanden sich Häftlinge aus dem Lager, die dazu bereit waren.

Öffentliche Hinrichtungen:

Die erste öffentliche Hinrichtung erfolgte bei Kriegsausbruch an dem Bibelforscher August Dickmann. Er wurde auf Veranlassung des damaligen Kommandanten Baranowski mit Genehmigung Himmlers wegen Kriegsdienstverweigerung in Anwesenheit aller Lagerinsassen erschossen. Mit Eintritt der totalen Mobilisierung der Arbeitskräfte verband sich zwar eine Herabminderung des Massenterrors im Lager, aber gleichzeitig auch eine rigorose Verschärfung des Strafvollzugs gegen Einzelvergehen.

218

Flucht, angebliche Sabotage und politische Propaganda wurden ausnahmlos mit dem Tode bestraft. Die Vollstreckung des Urteils geschah nur durch Erhängen in Anwesenheit des gesamten Lagers.

Die erste Erhängung erfolgte an einem BVer wegen Flucht am 1. Pfingstfeiertag 1942 durch Lagerführer Suhren. Als Henker fungierte der politische Häftling Skowski. Suhren führte eine Kette von öffentlichen Erhängungen durch. Ein BVer machte Angaben über das Gespräch zweier Polen, die sich darüber unterhalten haben, die Wandung von Stahlhelmen mit Sandstrahlgebläse zu schwächen. Die beiden Polen wurden erhängt. Kurze Zeit später wurden an einem Tage 7 russische Kriegsgefangene wegen angeblicher politischer Propaganda erhängt. Wegen eines Stückes roten Leders aus einem Sanitätstornister wurde ein junger Russe mit 50 Stockschlägen durchgeprügelt und anschliessend erhängt. Das geschah in einer Zeit, in der man in der Schuhfabrik des Lagers Sachsenhausen tausende von Schuhen vernichtete, nur um in den Besitz von Gold und Edelsteinen zu gelangen. (Dieses Schuhwerk stammte von ermordeten Juden). Brüche an Maschinen und ungeratene Werkstücke wurden grundsätzlich als angebliche Sabotage angesehen und mit Erhängen bestraft. Dieses Verfahren war vor allem auf dem Kommando Waffenversuchswerkstätten (Panzerfaustherstellung) üblich unter erheblicher Mithilfe des Vorarbeiters Rackel.

offenbar
Vom

Politische Aktionen:

Es ist in diesem Bericht schon einmal gesagt worden, dass die den Häftlingen gegenüber verantwortungsbewussten Elemente nur unter strengsten konspirativen Gesetzen tätig sein konnten. Der Umstand, dass es manchen Häftling gab, der aus egoistischen Gründen bereitwillig genug war, der Lagerführung über ihm bekannt gewordene politische Tätigkeit Mitteilung zu machen, erforderte ein besonders vorsichtiges Arbeiten, noch dazu wenn man bedenkt, dass der rote Winkel nicht nur die Markierung für politische Häftlinge war. Z.B. trugen auch jene Häftlinge rote Winkel, die wegen Verkehrs mit fremdvölkischen Frauen eingeliefert wurden. Es ist klar, dass unter solchen Umständen Fehler unvermeidlich sind. Infolgedessen kam es einige Male zu Aktionen vor allem gegen die politischen Häftlinge:

219

Im Sommer 1939 starb der ehemalige kommunistische Reichstagsabgeordnete Lambert Horn. Er wurde von seinen Genossen in der Leichenkammer aufgebahrt und sein Sarg mit Blumen geschmückt. Einer nach dem andern gingen die Kommunisten des Lagers dorthin und nahmen von ihrem Toten Abschied. Einer der grössten SS-Strolche, Oberscharführer Gustav Sorge (eiserner Gustav), mochte dies bemerkt haben. Er überzeugte sich von der Schmückung des Sarges und liess sofort alle politischen Häftlinge, die im Krankenbau als Pfleger arbeiteten, nach dem Zellenbau bringen. Mit den oben geschilderten Methoden versuchten die Schergen, aus ihnen herauszupressen, wer alles von Horn Abschied genommen hatte. Es muss hier betont werden, dass alle Versuche an der Standhaftigkeit der Häftlinge scheiterten. Sie wurden mit einem halben bis einem Jahr SK bestraft. Für eine Zeitlang durfte kein politischer Häftling im Krankenbau eingestellt werden.

Am 1.10.42 wurden der politische Lagerälteste Harry Naujocks und 18 seiner Kameraden von ihren Posten abgelöst und nach dem Zellenbau gebracht. Der damalige Lagerführer Sauer war offenbar der Meinung, infolge der zu dieser Zeit schon sichtbaren Zuspitzung der Kriegslage, eine Häftlingslagerführung, die seine Anordnungen nicht widerspruchslos durchführte, beseitigen zu müssen. Er bediente sich des Bvers Wille Thierhoff, der ihm die Namen von aktiven politischen Häftlingen verschaffte. Unter dem Verdacht, sie hätten eine "Rote Hilfe" - Organisation unter sich geschaffen, verfolgte man die Absicht, sie der Justiz zu übergeben. Die Untersuchungen verliefen ergebnislos. Im Dezember 1942 wurden die 18 politischen Häftlinge strafweise nach dem Lager Flossenbrück verschickt. Dort wurden sie von den anderen Häftlingen isoliert gehalten und mussten mit halber Verpflegungsration schwerste Arbeit im Steinbruch verrichten. Einer von ihnen, Rudolf Grosse, fand dort seinen Tod.

Am 27.3.44 wurde der politische Häftling Fritz Brücker von den SS-Führern Lauer und Rossner beim Radiohören überrascht. Eine sofortige Durchsuchung des betreffenden Raumes förderte auch einen Packen mit maschinegeschriebenen Flugblättern an die Zivilarbeiter zutage mit der Aufforderung zu passiver Resistenz und Sabotage. Sie enthielten auch ausländische Nachrichten. Daraus entwickelte sich die grösste Aktion

220

gegen die Politischen. Durch diesen Fall wurde eine Sonderkommission der Gestapo mit der Kontrolle der politischen Verhältnisse im Lager beauftragt. Diese Kommission bediente sich der Elemente unter den Häftlingen, die immer schon im Laufe der Jahre durch Denunziationen und Intrigieren versucht hatten, den Einfluss der Politischen zu brechen. Bereits im Sommer 1943 versuchte der damalige Lagerälteste Hermann Baier (BVer) durch ein von ihm selbst angelegtes Waffenversteck eine Provokation der Politischen in die Wege zu leiten. Durch eine geschickt durchgeführte Zersetzung der Helfershelfer Bayers wurde dieses verbrecherische Vorhaben im Keime erstickt. Die Tatsache, dass Baier weder abgelöst noch bestraft wurde, zeigt das Einverständnis mit der Lagerführung in diesem Falle.

Der Fall Bücker erzeugte bei den oben erwähnten Denunzianten eine sofortige Reaktion in Form einer bis ins höchste gesteigerten Aktivität. Die Hauptbeteiligten unter ihnen waren der Lagerälteste Herbert Völk, die späteren Lagerältesten Samuel Kuhnke und Kurt Baier und der Poststellenvorarbeiter Kokoschinski. Zunächst wurde unter der Beschuldigung, die russischen Kriegsgefangenen bevorzugt behandelt zu haben, der derzeitige politische Lagerälteste Heinz Bartsch in den Zellebau eingeliefert. Einige Tage darauf erfolgte die Überstellung von 10 politischen Blockältesten in die Klinker-SK (Tongruben). Daran schloss sich eine Kette von Verhaftungen vieler im Kampf um das Wohl der Häftlinge bewährten Kameraden. Man begnügte sich nicht damit, sie einfach aus ihren Positionen zu werfen, sondern man beschuldigte sie politischer Umtriebe und leitete gegen sie eine Untersuchung ein. Zur Vernehmung führte man die Beschuldigten in das Krematorium, um schon durch die Atmosphäre dieser Mordstätte depriment auf sie zu wirken. Vor diesen Vernehmungen mussten sie einige Tage auf der Schuhprüfstelle in bewusst zu eng gewählten Schuhen mit einem 30 kg schweren Tornister den ganzen Tag marschieren mit dem Ziel der Zermürbung ihrer physischen Kräfte und der Zerstörung ihrer Widerstandskraft. Die Gesamtaktion umfasste ca 160 Häftlinge, von denen 30 nach einigen Wochen wieder freigelassen wurden, 103 gingen auf Transport in das Lager Mauthausen und 27 wurden am 11.10.44

291

2779

XXXI.

auf dem Klinkerschießstand erschossen.

Unter dem Eindruck dieser Geschehnisse und der Bekanntgabe des Todes Ernst Thälmanns forderte die Lagerführung von den wegen Hoch- und Landesverrat festgehaltenen Häftlingen freiwillige Meldungen zum Kommando Dirlewanger (bekanntlich ist das Kommando Dirlewanger eine SS-Kampfformation, in der ausschließlich Häftlinge aus den Konzentrationslagern zusammengestellt wurden.) Diese letzten Ereignisse beeinflussten viele der betreffenden Häftlinge zu einer falschen Einschätzung der Lage, und so war es möglich, dass 300 Meldungen zustande kamen. Am 7.11.44 gingen diese 300 zum Einsatz.

Wir weisen darauf hin, dass die in den K-Lagern diensttuende SS auch Ausländer enthielt, z.B. Ugarn, Rumänen und Ukrainer.

Die Frauen.

Seit dem Frühjahr 1944 gehörten zum Lager Sachsenhausen 17 Aussenlager, die mit weiblichen Häftlingen belegt waren. Diese Frauen arbeiteten ausschließlich in der Rüstungsindustrie.

Bei dem ersten Luftangriff auf Oranienburg am 15.3.45 wurde das Auerwerk zerstört und auch das zu Auer gehörende Konzentrationslager für Frauen. Die Überlebenden (1 400) wurden im Lager Sachsenhausen untergebracht, natürlich streng isoliert von den männlichen Häftlingen. Die Behandlung der Frauen unterschied sich keinesfalls der Männer. Die Furien, die als Aufseherinnen Dienst machten, waren mit Reitpeitschen versehen und schlugen in brutalster Weise auf die Frauen ein. Mit dem Vordringen der Alliierten-Offensive wurden viele dieser Aussenlager evakuiert und ebenfalls in Sachsenhausen untergebracht.

Seit dem Frühjahr 1944 gab es im Lager auch ein Bordell. 10 weibliche Häftlinge standen zur Verfügung. Die Benutzung des Bordells wurde nach Abgabe eines Prämien scheins im Werte von 1.-RM gewährt. Häftlinge mit charakterlicher Haltung benutzten das Bordell nicht.

Liquidierungsaktionen.

Am 9.11.40 wurden 32 polnische Häftlinge ohne besonderen Anlass ermordet. Sie wurden am Morgen zusammen mit den an diesem Tage üblichen Entlassungen aufgerufen und am Nachmittag erschossen.

222

XXXII.

280

Sept.- Okt-1941: Nach den Anfangserfolgen der Okkupation gegen die Sowjetunion verloren die faschistischen Verbrecher jeden Maßstab für menschenwürdiges Verhalten. Sie verfielen in einen raubtierhaften Blutrausch, der sich bis zu beispiellosester Mordgier steigerte. 1 600 russische Kriegsgefangene, Soldaten der Roten Armee, wurden im Konzentrationslager Sachsenhausen wie Schlachtvieh zusammengetrieben und in der grausamsten Weise hingemetzelt. Auf dem Gelände des sogen. Industriehofes standen 4 fahrbare Verbrennungsöfen, durch die die Leichen in ununterbrochener Arbeit beseitigt wurden. Ihre Asche war der Baugrund für das neue Krematorium. Bevor die Bestien die Menschen erschlugen, erwürgten, zertraten oder was den Mordbestien gerade in den Sinn kam, wurden sie in der viehischsten Weise misshandelt. Die SS steigerte diese Mordorgien zu wahren Festen. Schnaps floss in Strömen und Lautsprecher übertönten mit Musik das Schreien der Opfer. Es kam nicht darauf an, vor den Verbrennungen den Tod festzustellen, viele wurden noch lebend in die Öfen geschoben.

Die im KL.S. eingelieferten russischen Kriegsgefangenen waren vogelfrei. Jeder SS-Strolch konnte nach Lust und Laune über ihr Leben verfügen. Eines Sonntags Nachmittag standen 3 russische Soldaten am Tor des Lagers. Durch den Einfall einer plötzlichen Laune veranalteten die Blockführer ein Scheibenschiessen auf sie.

Ende Oktober blieben 2 500 Kriegsgefangene übrig, die offiziell nicht liquidiert werden sollten. 6 Baracken wurden extra eingezäunt und erhielten die Bezeichnung "Kriegsgefangenenarbeitslager". Der Kommandant Loritz machte die dort diensttuenden Blockführer (Bugdalle, Knittler, Fickert) dafür verantwortlich,

223

dass kein Gefangener dieses Lager lebend verliess. Dass sie diese Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit erfüllten, ist selbstverständlich. Die Kriegsgefangenen kamen durch lange Märsche, die sie fast ohne Verpflegung bewältigten, völlig entkräftet hier an. Ihre Kleidung bestand nur noch aus Fetzen. Hier mussten sie den ganzen Tag bewegungslos ohne Mantel und Kopfbedeckung im Freien stehen. Als Verpflegungsration bekamen sie nur die Hälfte des Häftlingsquantums. Nachts schliefen sie in Räumen, die vollständig leer waren, ohne Stroh und ohne Decken. Diese Räume durften natürlich nicht geheizt werden. Selbstverständlich war es, dass die SS-Banditen den Kriegsgefangenen nachts keine Ruhe liessen. Ihre Geisteskrankenphantasie trieb die abscheulichsten Blüten: Knittler suchte eine Reihe der liegenden Gefangenen, in der die Köpfe in gerader Richtung lagen, dann schoss er mit der Pistole auf die Köpfe und stellte die Stückzahl fest, die die Kugel durchschlug. Der SS-Scharführer Maierhöfer liess den gefangenen russischen Soldaten Käfige mit Ratten an die nackten Körper binden und sie bei lebendigem Leibe anfressen.

Die Häftlinge, die im Kriegsgefangenenlager den Blockdienst versahen, waren aus den schlechtesten Elementen ausgewählt. Sie trugen ihr Teil dazu bei, die Kriegsgefangenen auszurotten, indem sie sich an der Verpflegung bereichert und das, was sie nicht selbst verbrauchten, an die SS weiterzugeben.

Von diesen 2 500 kriegsgefangenen Soldaten der Roten Armee waren Mitte Februar 1945 noch knapp 700 am Leben.

Als Anerkennung für die "Anstrengungen" bei diesen Netzeleien durften alle daran beteiligten SS-Angehörigen eine Reise nach Italien unternehmen und erhiel-

224

ten das Kriegsverdienstkreuz.

Im Mai 1942

wurden 100 Juden aus Rache für die Erschiessung Heydrichs in Prag im Krematorium umgelegt. Lagerführer Suhren hatte sie persönlich ausgesucht.

Um dieselbe Zeit brachte man 140 Männer aus dem Holländischen Bürgertum, darunter viele Offiziere und Geistliche nach dem Zellenbau des Lagers. Sie mussten dort einen Abschiedsbrief an ihre Angehörigen schreiben und wurden in derselben Nacht erschossen.

Ende Okt. 1942

wurde der Rest von 5 - 600 Juden nach Auschwitz transportiert. Die Tatsache, dass ihnen sämtliche Privatsachen abgenommen wurden, veranlasste die jüdischen Häftlinge zu der berechtigten Annahme, dass sie den Weg zum Krematorium gehen sollten. Die Tapfersten unter ihnen durchbrachen den Ring der Blockführer, schlugen sie nieder und stürmten durch das Lager mit dem Ruf: "Wir lassen uns nicht abschlachten! Wir wollen im Kampf sterben!" Das geschah gerade während des Appells, also angesichts sämtlicher Häftlinge des Lagers. Lagerführer Sauer erkannte die Gefahr der Situation und beruhigte die jüdischen Häftlinge.

Sommer 1943:

Beseitigung von wegen Amtanmassung und § 175 vorbestraften Häftlinge. Sie wurden in der Klinker-SK über die Postenkette gejagt und erschossen.

Februar 1945:

Am Anfang dieses Monats teilte der Lagerführer den Blockältesten mit, dass das Lager evakuiert würde. Er ermahnte zur Ruhe und Ordnung. Der Zynismus in dieser Ermahnung zeigte sich darin, dass noch in der gleichen Nacht mit den laufenden Liquidierungen begonnen wurde. Unter den 150 Opfern der ersten Nacht befanden sich jene Häftlinge, die der SS Zuträgerdienste geleistet haben, die noch übrigen Offiziere unter den kriegsgefangenen russischen Soldaten und die mit ihnen in Verbindung stehenden russischen Häftlinge, 7 englische

225

Kriegsgefangene und etliche 20 Luxemburger Polizeibeamte, die sich kurz zuvor einstimmig geweigert hatten, in die deutsche Wehrmacht einzutreten.

Ausser den bereits erwähnten 800 unheilbaren Kranken wurden noch fast alle Juden vom Lager Sachsenhausen und in den Aussenlagern im Krematorium und auf dem Marsch nach Sachsenhausen ermordet.

Die Gesamtzahl der im Februar 1945 ermordeten Häftlinge beträgt 6 000.

Im Verlaufe des Jahres 1944 bis zum Schluss wurden laufend sogen. Terroristen im Lager eingeliefert. Es handelte sich um ausländische Zivilarbeiter, welche sich gegen den faschistischen Terror zur Wehr gesetzt hatten. Man brachte ihnen als besondere Kennzeichnung auf Stirn und Wangen mit Kopierstift Kreuze an. Um die Verbrechen, die an diesen Kämpfern begangen wurden, zu verschleiern, verdächtigte man sie des Plünderns. Unter diesem Vorwande führte man gegen sie mit den brutalsten Mitteln Vernehmungen durch, die der ehemalige BV-Häftling Maschke leitete. Das Ergebnis dieser Vernehmungen war ausnahmslos der Tod.

Die Massenmorde im Krematorium wurden entweder mit Genickschüssen oder in der Gaskammer durchgeführt.

In der Nacht vom 20. zum 21.4.45 begann die Evakuierung des Lagers. In Zügen zu 500 Mann wurden zuerst die Tschechen, dann die Polen, die Deutschen und zum Schluss die Russen und alle übrigen Nationen aus dem Lager geführt. Als Marschrichtung wurde Wittstock angegeben. 2 600 Kranke wurden zurückgelassen. Ca 400 gesunde Häftlinge, darunter 200 Frauen und 40 deutsche Politische blieben entgegen dem Befehl der SS freiwillig zurück.

226

Anhang.Die Lage der ausländischen Häftlinge.

Wie bereits im Bericht erwähnt, wurde mit dem Beginn des Krieges die Struktur des Lagers durch massenweise Ausländereinlieferungen wesentlich verändert. Das zeigte sich vor allem darin, dass die Deutschen seit dem Jahre 1942 nur noch eine Minderheit von 8 - 10 % der Häftlingsstärke darstellten.

Die SS wusste, dass durch diese Lage eine Verständigung zwischen den verschiedenen ausländischen und deutschen Gruppen entstehen könnte und damit eine Gefahr für die politische Sicherheit des Lagers treten musste.

Sie begegnete dieser Gefahr durch die Ablösung langjähriger politischer Häftlinge aus den wichtigsten Positionen (Lagerälteste, Blockälteste, Vorarbeiter), denn diese Häftlinge waren bestrebt, die Massnahmen und Anordnungen der SS-Lagerführung zu durchkreuzen und abzuschwächen. Darüber hinaus versuchten sie, eine weitgehendste Verständigung und Solidarität unter allen Häftlingen, gleich welcher Nation, herbeizuführen.

Durch den Umstand, dass 1. sich unter den sogen. Schutzhäftlingen (mit rotem Winkel) nur 10-12 % politische Häftlinge befanden, 2. der grösste Teil der deutschen Häftlinge sich aus Berufsverbrechern, Asozialen, Indifferenzen und inhaftierten Angehörigen der SS und sonstiger Gliederungen der Faschisten zusammensetzten, war es der SS-Lagerführung möglich, reaktionär-faschistische Elemente in die entscheidenden Positionen (Lagerälteste, Blockälteste, Vorarbeiter) einzusetzen.

Diese Häftlinge führten im Auftrage und unter dem Schutz der Lagerführung einen reaktionär-chauvinistischen Kampf gegen die Ausländer und beteiligten sich Seite an Seite mit der SS an der Organisierung des Terrors gegen die ausländischen Häftlinge.

Während sich in den früheren Jahren der SS-Terror ausschliesslich gegen die deutschen Häftlinge richtete, verlagerte sich jetzt das Gewicht der Misshandlungen in der Hauptsache auf die Ausländer. Die verbrecherische Haltung jener Elemente unter den deutschen Häft-

224

XXXVII.

lingen, die sich zum willfährigen Werkzeug der SS herabwürdigten, war eine der wesentlichsten Ursachen, für die jämmerliche Lage der ausländischen Häftlinge.

Die Unterzeichneten bestätigen, dass die Angaben in diesem Bericht der Wahrheit entsprechen.

Dr. med. Pavel Feledy, geb. 12.8.08 aus Prag (Tschechoslowakei), im Lager seit 27.11.1942.

Dr. med. Albert De Launois, geb. 14.6.15, aus Ghien les Fons (Belgien), im Lager seit April 1944.

Dr. biolog. Derera, Niklos, geb. 5.1.19, aus Budapest (Ungarn), im Lager seit 2.6.44.

Dr. med. Elemer Gyarmati, geb. 22.4.06, aus Turin (Italien), im Lager seit 1.8.44.

stud.pharm, Karol Wassermann, geb. 23.10.20, aus Banska Stiavnica (Slowakei), im Lager seit 1.5.43.

Antoni Dombrowski, Mathematiker, geb. 14.2.93, aus Warschau (Polen), im Lager seit 15.8.42.

Leutnant der holl. Armee Freek Bischoff, geb. 12.11.17, aus den Haag, im Lager seit 18.2.41.

stud.med. Johannes Hars, geb. 4.7.17, aus den Haag (Holland), im Lager seit 13.10.40.

Hans Pointer, Textilarbeiter, geb. 26.3.98, aus Wien (Österreich), im Lager seit 4.1.40.

Zbigniew Misiewicz, Elektriker, geb. 23.2.25, aus Brest Litowsk (Polen), im Lager seit 4.5.40.

Camille Samson, Gärtner, geb. 6.7.13, aus Paris (Frankreich), im Lager seit Nov.42.

Hermann Bock, Buchdrucker, geb. 25.2.07, aus Berlin (Deutschland), im Lager seit 30.11.39.

228

A f s c h r i f t

115
3

Sachsenhausen- Komitee

Vorsitzender:

Hans Seigewasser

Berlin-Pankow
Parkstraße 1

Albert Buchmann

Stuttgart
Kreisleitung der KPD

Christian Wittrock

Karl Schirdewan

Lehnitz bei Oranienburg
Ernst-Thälmann-Siedlung

Walter Blass

Halle/Saale
Mozartstraße 7

Robert Görlinger

Christian Mahler

Ludwigslust

Harry Naujoks

Hamburg, Landesleitung der KPD
Ferdinandstraße.

Max Reinmann

Düsseldorf

Fritz Eickemeier

Berlin 0 112
Knorrpromenade 10

Otto Walter

Halle/Saale
Mozartstraße

Sepp Hahn

Berlin-Friedrichsfelde
Prinzenallee 80

Berthold Quade

Berlin-Neukölln
Karl-Marx-Str. 198

Eugen Gräber

Oranienburg

Georg Link

Rudi Reuter

Berlin-Zehlendorf
Mitterstraße 15

Wilhelm Kling

Berlin-Neukölln
Bendastraße 18

Walter Engemann

Stuttgart
Landesleitung der KPD

Arnold Weiß-Rüthel

Soyen bei Wasserburg/Inn

Andreas Umrath

Nürnberg
Hasensprung 9

Karl Raddatz,

Berlin-Hermsdorf
Martin-Luther-Straße 18

229

3

Propst Heinrich Grüber	Berlin-Dahlem Im Winkel 5
Hans Seigewasser	Berlin-Pankow Parkstraße 1
Peter Lütsches	Düsseldorf Glockenstraße 7
Leopold Radke	Arnsberg/Westfalen Regierung
Kurt Müller	Landesleitung KPD Hannover, Rosenstr. 7
Heinz Schumann	Berlin-Pankow Kissingenstr. 37
Hermann Bock	Berlin C 2 Kleine Präsidentenstr. 3
Dr. Rudolf Beckel	Berlin-Charlottenburg Mecklenburgallee 22
Fritz Börner	Berlin N 20 Exerzierstr. 28
Edgar Benner	Schwerin Kleines Moor 11
Walter Schönwetter	Eisenach Ludwigstraße 4a
Horst Jonas	Chef der Landespolizei Schwerin
Hans Rosenberg	Berlin N Schröderstr. 12
Oskar Hoffmann	Berlin-Pankow Westerlandstr. 9
Wilhelm Girnus	Berlin-Pankow Parkstr. 5
August Baumgärtel	Hannover Eleonorenstr. 3

230

Teilnahme an Massenverbrechen

Kz. 10 a

1.) Teilnahme an der Tötung polnischer Häftlinge.
(Ziffer 1 der Anklage).

Tatzeit: 9. November 1940

Tatort: Industriehof

Mittäter: SS-Oberführer Loritz,
SS-Unterführer Campe, Schubert, Knittler,
Fickert, Bugdalle

Opfer: 33 polnische Häftlinge

(Namen Bd. XXIV, 299 Note 26;

Sterbeurkunden Bd. XXIX, 77 - 109

Zeugen:

Hecker (XXV, 61) Dr. Hallermeier (XXIV, 265/266)

Kapelke (X, 115) Makowski (VII, 130)

Purs (VI, 109) Reinfrank (X, 161)

Scheins (IX, 144) Teubner (X, 183)

Sorge (Bd. XXVII, 59r Akten Sorge)

Aufsatz: "Polen im Konzentrationslager Sachsenhausen"
(Übersetzung: XXIV, 286, 295)

Rechtliche Würdigung: Gemeinschaftlicher tateinheitlicher Mord in 33 Fällen

*Wenige vgl. Käfflings-
aufzeichnung aus Ja.*

Am Morgen des 9. November 1940 wurden 33 polnische Häftlinge aus einer Liste von 320 Polen ausgewählt. Ihnen wurde vorgespiegelt, daß sie ins Bad geführt, neu eingekleidet und wieder in ihre Heimat zurückgebracht werden sollten.¹⁾ Sie mußten den Vormittag über am Laggerstor stehen und wurden alsdann in einen LKW verladen und zum Industriehof geschafft. Dort wurden sie zwischen 10.40 und 11.20 Uhr erschossen. Hierbei hat auch der Angeklagte mitgewirkt.

Dieser bestreitet, an der Erschießung der Polen beteiligt gewesen zu sein. Er will überhaupt nicht wissen, daß im Industriehof polnische Häftlinge erschossen worden sind.²⁾

Diese Einlassung ist widerlegt. Er war bei der Erschießung zugegen. Dies folgt daraus, daß er, wie der Zeuge Purs gesehen hat, auf einem Fahrrad dem Auto mit den Polen gefolgt ist. Auch die Zeugen Teubner und Hecker haben gesehen, daß Kaiser die polnischen Häftlinge zum Industriehof begleitet hat. Der Zeuge Scheins hat Kaiser mit einem Karabiner gesehen. Hierzu räumt der Angeklagte selbst ein, daß an Blockführer Karabiner nur zu Exekutionen ausgehändigt worden sind¹). Als die 33 Häftlinge am Tor stehen mußten, hat der Zeuge Reinfrank gesehen, daß Kaiser sie bewachte. Die Angaben dieser Zeugen werden noch dadurch unterstrichen, daß die Zeugen Kapelke und Makowski von anderen gehört haben, daß der Angeklagte an der Erschießung beteiligt gewesen ist. Schließlich hat der Zeuge Wöhe, der als SS-Unterführer dem Kommandurstab angehört hat, bekundet, daß der Angeklagte oft zur Durchführung von Exekutionen eingeteilt worden sei²).

Der bereits verurteilte SS-Unterführer Sorge hat angegeben, daß die Erschießung auf Grund eines Urteils des Sondergerichts Bromberg erfolgt sei³). Dies kann jedoch nicht zu treffen, da die polnischen Häftlinge nach den Feststellungen des Internationalen Suchdienstes bereits seit 4. Mai 1940 im Lager waren. Als Todesursache ist in den Sterbeurkunden "Erschießung auf Befehl des Chefs der Sipo und des SD" vermerkt. Es handelte sich daher um irgendeine Vergeltungsmaßnahme⁴).

Kz. 17 2.) Teilnahme an der Ermordung russischer Kriegsgefangener.

a) (Ziffer 2 der Anklage)

Tatzeit:	Herbst 1941 bis Anfang 1942
Tatort:	Russenisolierung, Industriehof
Mittäter:	alle aktiven Blockführer
Opfer:	10.800 bis 18.000 russische Kriegsgefangene
Zeugen:	

Baer (XXXVI,127)	Betz (XXIV,306/307)
Ballhorn (II,134)	Böttcher (XXIII,27/27R)
Bartoszynski (VII,144)	Carl (X,69)
Besch (X,55)	Charpian (XXII,132R/133)

2.) III, 610; XIII, 142/143; XXXVI, 30/31

In vielen Fällen hat sich der Angeklagte auf mangelnde Erinnerung oder einfaches Abstreiten beschränkt. Auf diese Weise glaubte er sich stets dann verteidigen zu sollen, wenn er der Auffassung war, er könne durch andere Beweismittel nicht überführt werden. In ähnlicher Weise haben sich zahlreiche NS-Verbrecher verhalten: zu vgl. hierzu z.B. Wessel SB IV, 73

Seite 129

1.) XIII, 141; XXXVI, 30

2.) Wöhe XXVI, 358 r, 360

zur Exekutionsanlage im Industriehof s. Urteil Baumkötter SB II, 126 r; Anklage Baumkötter SB I, 133; KZ Sachsenhausen S. 5; Höss S. 70, 76

3.) Sorge in Akten Sorge XXVIII, 59 r

4.) Siehe auch Urteil Sorge S. 75; Urteil Höhn S. 25, Weiss-Rüthel S. 100
Aufsatz "Polen im Konzentrationslager Sachsenhausen" XXIV, 295; Sterbeurkunde XXIX, 77-109.

Alle Polen, die sich bei Kriegsbeginn in Straflagern pp. aufhielten, waren nach Sachsenhausen einzuliefern: Verbrechensbekämpfung II, 159 (31.10.39). Zur Einweisung polnischer Häftlinge: Höss S. 80
Zu Exekutionen in Sachsenhausen: vgl. XXXV, 1-5; Urteil

Sorge S. 73 ff; Urteil Höhn S. 144 ff.; Urteil Wessel SB IV, 26, 43.

Über Exekutionen in Konzentrationslagern vgl.:
Mappe Befehlsnotstand III, 23-27; Kogon S. 165;
Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 17, 23

Todesurteile ordentlicher Gerichte oder Sondergerichte der Justiz wurden nur ganz ausnahmsweise in Konzentrationslagern vollstreckt. Urteil Wessel SB IV, 87, 88; Urteil Baumkötter SB III, 123, 123 r; Anklage Baumkötter SB I, 101

Seite 131

- 1.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 31; Urteil Bradfisch SB V, 115 ff.; Dokumente und Zeugenaussagen vgl. u.a. Mappen Befehlsnotstand I, 49-92; II 38-41, 49-62, 115-120, 229-236; III 34, 39, 40; Endlösung S. 205 ff., Höss S. 123 A. 1, Poliakov-Wulf S. 92 ff, 143 ff.
- 2.) Mappe Befehlsnotstand II, 42-47; s. auch Aufsatz "Der verbrecherische Befehl" XXVI, 22 ff. 31 und Erlass des OKW vom 8.9.1941 in Mappe Befehlsnotstand II, 63 - 67 und Sammlung SpruchG 3; Höss S. 121, s. auch Vortragsnotiz v. 15.9.1941 in Sammlung SpruchG. 4c ff.

Seite 132

- 1.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 19 ff. 32-35; Aufsatz "Der verbrecherische Befehl" XXVI, 25, 32 ff.; weitere Dokumente Mappe Befehlsnotstand II, 81 ff.
- 2.) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 20 ff., 32, 35; vgl. auch Kogon S. 237; Dokumente: Mappe Befehlsnotstand II, 48-62, 70, 73, 75-77; Sammlung SpruchG. 52